



NABU Kreisverband Esslingen e.V. · NABU-Scheune
Weiler Schafhof 32/1 · 73230 Kirchheim/Teck

Stadt Kirchheim unter Teck
zu Händen Frau Harfmann



Kreisverband Esslingen e.V.

Tel. (AB) +49 (0)7153.61 99 79-0
Fax +49 (0)7153.61 99 79-6
Mobil +49 (0)176 578 54 875
info@NABU-kreis-es.de

NABU Kreisverband Esslingen e.V.
Weiler Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck
Tel. (AB) +49 (0)7153.61 99 79-0
Fax +49 (0)7153.61 99 79-6
Mobil +49 (0)176 578 54 875
info@NABU-kreis-es.de
www.NABU-kreis-es.de

Geschäftskonto
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 61150020
Konto 8128960
IBAN DE36611500200009128960
BIC ESSLDE66XXX

Spendenkonto
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 61150020
Konto 7210312
IBAN DE50611500200007210312
BIC ESSLDE66XXX

Vereinsregister: 211468 Stuttgart
Steuernummer: 69042/07122

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von BirdLife International.
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar.
Erbchaften und Vermächtnisse an den
NABU sind steuerbefreit.

Az

Az

Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Bezug auf Anträge zur Befreiung von der Baumschutzsatzung in Kirchheim unter Teck

Die Stadtverwaltung betont, dass der Naturschutz und der Artenschutz einen wichtigen Stellenwert bei ihr einnimmt.

Die Naturschutzverbände mussten jedoch im Laufe der Jahre oft das Gegenteil erfahren.

Zur Zeit sind mehrere Eingriffe in die Natur bei den Naturschutzverbänden in Prüfung.

Seit Jahren begleiten sie die Aktivitäten der Stadt sehr kritisch.

Unter anderem aus diesem Grund beantragte der NABU Kreisverband Esslingen Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz in die Unterlagen der Anträge auf Befreiung von der Baumschutzsatzung.

Er geht davon aus, dass ihm, wie gesetzlich vorgeschrieben, die vollständigen Akten je Antrag auf Befreiung nach der Baumschutzsatzung zur Verfügung gestellt wurden, zumal dies bei früheren Akteneinsichten mehrfach nicht der Fall war und vom NABU kritisiert wurde.

Es wurden die Akten von 2008 bis Jahresbeginn 2018 vorgelegt.

Ergebnis der Akteneinsichten (Stichproben der Anträge und ihrer Befreiungen oder Ablehnungen):

1. Die Anzahl der von der Baumschutzsatzung befreiten Bäume ist ab ca. 2013 massiv gestiegen: Eine Auswertung der Zahlen ergab:
 - jedes Jahr stieg die Zahl der zur Befreiung beantragten Bäume – ab ca. 2012/2013 verdoppelt sich die Zahl im Vergleich zu 2008 nahezu, im Jahr 2017 hat sich die Zahl fast vervierfacht (2008: 104 beantragte Bäume, 2017: 366 beantragte Bäume)
 - die Zahl der abgelehnten Bäume bleibt über die Jahre in etwa identisch, die Zahl der Befreiungen steigt massiv (2008: 75 befreite Bäume, 2017: 337 befreite Bäume)
 - bis auf 2017 stieg jedes Jahr die Zahl der von der Stadt selbst zur Befreiungen beantragten Bäume (auf städtischen Grundstücken) an, nahezu jeder städtische Baum, der zur Befreiungen beantragt wurde, wurde auch befreit.
2. Die Aktenlage ist zum größten Teil bei allen jüngeren Anträgen (ca. 10 Jahre alt und jünger) identisch dürftig, die Zustandsbeschreibung pro Baum besteht oft nur aus wenigen Stichworten.
3. Es wirkt als würde die Aktenführung immer mehr nachlassen, je weiter die Zeit fortschreitet, waren sie bis ca. 2012/2013 teilweise noch sehr umfangreich, mit Fotos, genauen Zustandsaussagen, relativ umfangreichen Begründungen bei Ablehnung, genauen Vorgaben, wann die Fällung wie auszuführen ist oder die Beschreibung einer Pflegemaßnahme, werden die Akten ca. ab 2013 immer „dünner“, in 2017 und 2018 ist teilweise nicht einmal mehr eine kurze Zustandsbeschreibung enthalten, geschweige denn der Befreiungsgrund.
4. Bei nur sehr wenig Befreiungen (Brief an den Antragsteller) wird darauf hingewiesen, in welchem Zeitraum die Bäume zu fällen sind. Der richtige Fällzeitpunkt ist jedoch wichtig - das ist nicht allen Bürgern bekannt ist. Selbst dort, wo die Fällungen auch in der Vegetationszeit rechtlich zulässig wären, gibt es Auflagen, z.B. vor Fällung die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange - die Stadtverwaltung macht es sich hier sehr einfach. Statt diesen Verwaltungsakt der Entscheidungen zu den Anträgen für wichtige Bürgerinformationen, die im direkten Zusammenhang mit den Befreiungen stehen, zu nutzen, lässt sie diese einfache Möglichkeit verstreichen. Damit ergeben sich bei den Fällungen unter Umständen aus dem Nichtwissen der Bürger gesetzeswidrige Zustände. Es wäre ein Einfaches, der schriftlichen Entscheidung entsprechende Grundinformationen beizulegen.
5. Ersatzpflanzungen werden nur wenig gefordert, sogar in einem Fall nachträglich in einem zweiten Schriftstück reduziert. Hier sind uns Fälle bekannt, in denen diese vom Antragsteller nie vorgenommen wurden – hier scheint es keine Kontrollen der Stadt zu geben).
6. Hinweise auf die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, die die Stadt bei ihren

Baumprüfungen vornehmen muss, gib es nur für sehr wenige Befreiungen - interessanterweise ausschließlich bei den Anträgen, bei denen die Bäume im Bruthabitat der Waldohreule im Wohngebiet Tobel-Zoller-Halde stehen (zu dieser nach BNatSchG geschützten Lebensstätte gibt es zwischen der Stadt und dem NABU umfangreichen Schriftverkehr aus ca. 6 Jahren aufgrund der zahlreichen Verstöße der Stadt gegen artenschutzrechtliche Belange). Ausschließlich hier wird schriftlich festgehalten, dass artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind, siehe 8. und 9.

7. In allen anderen Flächen scheint der Artenschutz nicht zum Prüfmodus zu gehören, es gibt keinerlei Angaben in den Akten. Die Prüfung auf artenschutzrechtliche Belange ist allerdings verpflichtend vor Eingriffen/Pflegemaßnahmen.
8. Selbst in Gebieten, wo andere streng geschützte Tiere und ihre Fortpflanzungsstätten nachgewiesen sind, gibt es keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Prüfungen (Bsp. Wohngebiet Warth im Stadtteil Ötlingen - hier befindet sich in der Nähe zum o.g. Bruthabitat ebenfalls seit mehreren Jahren ein von der Stadt schriftlich bestätigtes Brutgebiet von Waldohreulen. Auch diese Fortpflanzungsstätte ist selbstverständlich geschützt. Bei keinem der Befreiungen wird der Hinweis gegeben, ob artenschutzrechtliche Belange geprüft wurden (wir konnten stichprobenartig 6 Befreiungsanträge für das Gebiet Warth finden, bei denen 12 Bäume befreit wurde – ohne Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Damit gibt es die Hinweise auf die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange nur in dem Gebiet, in dem seit Jahren der NABU aktiv die Vorgänge der „Baumbefreiungen“ prüft.
9. Zu 6: Im o.g. Bruthabitat im Wohngebiet Tobel-Zoller-Halde werden, trotz Lage der Bäume mitten im Bruthabitat teilweise auch hier keine Angaben zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit gemacht – die Prüfung dieser Belange ist jedoch verpflichtend, bevor eine Befreiung nach der Baumschutzsatzung ausgestellt werden darf. Sind artenschutzrechtliche Belange betroffen, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörden, bevor von der städtischen Baumschutzsatzung befreit werden darf. Bei unserer Stichprobenprüfung gab es mindestens 6 Befreiungen direkt im Nisthabitat und an seinen Rändern ohne Hinweise auf die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Dabei wurden mindestens 16 Großbäume befreit – offensichtlich ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung.

„Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölze mit vorhandenen Horsten, meist Krähen- und Elsternester) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst.“

aus:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102978

10. Zum o.g. Bruthabitat im Wohngebiet Tobel-Zoller-Halde: eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen höheren Behörde wurde, selbst bei Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, nicht eingeholt, bei keiner der Befreiungen in Bereich des Bruthabitats und an seinem Rand (es wurden in ca. 6 Jahren darin mindestens 25 Großbäume von der Baumschutzsatzung befreit).

Folgendes wurde in den Befreiungen jeweils schriftlich festgehalten:

- Apfelbaum (regelmäßig vom Nachwuchs der Waldohreule als Zwischensitzplatz bei den ersten Flugversuchen genutzt (Entfernung zum Horstbaum ca. 5 m) und Schwarzkiefer (ca. 15 m entfernt), beide befreit am 03.11.2014:
„Lebensstätten von streng geschützten bzw. europarechtlich geschützten Tierarten sind nicht betroffen.“ Diese Aussage ist falsch, aufgrund des nur ca. 5 m entfernten Apfelbaumes und der nur ca. 15 m entfernten Schwarzkiefer – beides liegt deutlich im Zentrum des Reviers, welches lt. Literatur eine Ausdehnung von ca. 100m um den Horstbaum hat. Dass seine Aussage falsch ist, bestätigt er im nächsten Satz: „Aufgrund eines möglichen Brutplatzes einer Waldohreule in der Umgebung wird für die Bäume eine Fällzeit wie im Außenbereich von Oktober bis Februar bestimmt.“ Damit bestätigt er zum einen, dass die befreiten Bäume zur Fortpflanzungs- und

Ruhestätte einer streng geschützten Art gehören, trotzdem gibt er sie ohne Prüfung der lokalen Population und des Erhaltungszustandes frei – Verstoß gegen §44 (1) 3.

Zudem fängt die Balz der Waldohreule lt. Literatur im Februar an, kann aber auch deutlich früher (Dezember) beginnen. Die Fällzeit hätte, würde es sich nicht um die Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art handeln und artenschutzrechtliche Belange wären nicht betroffen, für Oktober/November vorgegeben werden müssen.

So konnten auch Individuen während der Balz gestört werden (Verstoß gegen §44 (1) 2. und unter Umständen wurden Individuen getötet (§44 (1) 1).

Alleine diese Befreiung enthält gravierende Fehler.

- Zwei Fichten (ca. 12 und 35 m entfernt), befreit am 04.12.2017 Hinweise auf Türkentaubenpaar und Waldohreule, zudem „Der bekannte Brutplatz der Waldohreule im Nachbargarten wurde in dieser Brutperiode nicht genutzt...“
Damit bestätigt er zum erneut das Vorhandensein des Brutplatzes (der ganzjährig geschützt ist), zudem die Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art, bestätigt, dass er sich im Nachbargarten, also nah zu den befreiten Bäumen befindet und hat erneut die Auswirkungen auf die lokale Population nicht wie zwingend vorgeschrieben, geprüft. Eine Ausnahmegenehmigung hat er jedoch auch nicht eingeholt. Er bezieht sich mit der Aussage vermutlich auf die Untersuchung von Büro Dr. Deuschle (siehe Bewertung von NABU), die fachliche Fehler enthält und diese, die anderen umliegenden und den Brutbaum nicht untersucht hat. Damit interpretiert er das Untersuchungsergebnis von Büro Dr. Deuschle auch noch falsch, denn dieser schreibt, dass diese Fortpflanzungsstätte wieder benutzt werden kann (siehe auch Seite 4).
 - zwei Apfelbäumen (ca. 30-50 m entfernt), befreit am 30.10.2014: „Lebensstätten von streng geschützten bzw. europarechtlich geschützten Tierarten sind nicht betroffen.“
Es gibt keine weiteren Angaben, auch nicht zur Fällzeit. Auch dieser Baum befindet sich im Nisthabitat. Verstöße wie oben dargelegt.
 - eine zweistämmige Kiefer (ca. 90 m entfernt), befreit am 21.11.2017: „Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen, keine Höhlungen bzw. Nester vorhanden.“
Es gibt keine weiteren Angaben, auch nicht zur Fällzeit. Auch dieser Baum befindet sich im Nisthabitat. Verstöße wie oben dargelegt.
11. Den Antragstellern werden im Bereich des Artenschutzes (z.B. Kontrolle vor Fällung auf Nester, etc.) nur in einem Fall Vorgaben gemacht (Prüfung auf Anwesenheit von balzenden/brütenden/ Nachwuchs führenden Türkentauben/Waldohreulen vor Fällung) – dieser Fall liegt im o.g. Bruthabitat.
Für alle anderen Fälle gibt es unverständlicherweise keine derartigen Vorgaben.
Auch das ist nicht nachvollziehbar. Artenschutzrechtliche Belange müssen zwingend geprüft werden, egal ob bei Eingriffen oder Pflegemaßnahmen. Dazu ist der Ausführende verpflichtet. Warum die Stadt auch darauf (wie bereits unter 4. genannt: geeigneter bzw. vorgeschriebener Fällzeitpunkt), dies in ihren Befreiungen nicht ausführt, ist nicht nachvollziehbar.

Nachtrag:

Zwei der Bäume im o.g. Bruthabitat im Wohngebiet Tobel-Zoller-Halde waren im Oktober 2017 zwischen Befreiung und Fällung Gegenstand einer Umweltmeldung des NABU Kreisverband Esslingen, da der NABU einen Verstoß gegen BNatSchG sah.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der NABU über mehrere Wochen dem Umweltbeauftragten der Stadt schriftlich mitgeteilt, dass es in 2017 Meldungen zum Nachweis der Waldohreulen (Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind streng geschützt) in 2017 gab und darauf hingewiesen, dass für den Nachweis Bild- und Tonmaterial zur Verfügung steht. Mehrfach erfolgte keine Rückmeldung und musste vom NABU angemahnt werden.

Vom Umweltbeauftragten wurde letztendlich nach mehreren Korrespondenzen und Ausführungen des NABU mitgeteilt, es ergäben sich für ihn keine neuen Fakten:

Zwischen dem 18. und 27.09.2017 hat der NABU Kreisverband Esslingen wiederholt in einer deutlichen

eMail-Korrespondenz auf Meldungen der Bürger zu Gewöllefunden und Rufaktivität von Waldohreulen im Nisthabitat hingewiesen. Er schreibt am 26.09.2017: *„Sie schreiben, dass Sie mehrfach Meldungen von Rufen und Gewöllefunde der Waldohreulen in 2017 in einem nicht näher bestimmten Gebiet bekannt sind... Nach meiner Vermutung nutzt die Waldohreule den Siedlungsbereich als Jagdhabitat...“*.

Er bezieht sich auf den hier genannten Untersuchungsbericht von Büro Dr. Deuschle spricht von Jagdhabitat, obwohl er die Fortpflanzungsstätte seit mindestens 5 Jahren kennt und wiederholt bestätigt hat und stellt „Vermutungen“ an.

Mit bloßen Vermutungen kann aber nicht die Verletzung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach §44 ausgeschlossen werden.

Am 27.09.2017 (vor der Befreiung der oben unter 10. genannten beiden Fichten und nachdem ihm der NABU die Lage des Revierzentrums im Nisthabitat nochmals mit Straßennamen definiert, auf die Verbotstatbestände hinweist und nochmals auf Meldungen zum Vorkommen der Waldohreule in 2017): *„Ich habe Ihre Nachricht erhalten, allerdings sind darin keine neuen Fakten enthalten, daher kann ich ihrer Argumentation nicht folgen.“*

Massive Fehler wurden damit begangen und Verbotstatbestände durch die Befreiungen ausgelöst.

Der Umweltbeauftragte hatte in früheren Korrespondenzen explizit darum gebeten, über Meldungen informiert zu werden und diese auch zu präzisieren.

Durch eine zur selben Zeit beantragte Akteneinsicht (bei der zuerst nicht alle Unterlagen vorgelegt wurden und erst vom NABU angemahnt werden mussten – was wertvolle Zeit für die Prüfung kostete), wurden dem NABU die Befreiungen der beiden Bäume im besagten Bruthabitat (ca. 15 m vom Horstbaum entfernt) bekannt, ebenso der Untersuchungsbericht von Büro Dr. Deuschle (welcher im Rahmen eines Verfahrens zur Bebauungsplanänderung erstellt wurde), auf den sich der Umweltbeauftragte bei seinen Befreiungen berief.

Nach Prüfung des Berichtes von Büro Dr. Deuschle kam der NABU zu dem Ergebnis, dass im Bericht fachliche Fehler zu falschen Schlussfolgerungen führten. Dazu hat der NABU Kreisverband Esslingen eine umfangreiche Stellungnahme mit Bewertung erarbeitet.

Da vom Umweltbeauftragten zusätzlich eine Fehlinterpretation des Berichtes von Büro Dr. Deuschle vorgenommen wurde und seitens der Stadt nicht mehr auf eine gemeinsame Klärung der Sachlage (wozu die Prüfung der Meldungen gehört hätte) erwartet werden konnte, reichte der NABU Kreisverband Esslingen eine Umweltmeldung ein.

Da die Befreiung bereits erteilt war, wurde die Stadt vom NABU schriftlich gebeten, aufgrund des schwebenden Verfahrens eine Veränderungssperre auszusprechen, während die Prüfung beim Umweltministerium/Regierungspräsidium läuft.

Der Bitte kam die Stadt nicht nach.

Stattdessen rief der Umweltbeauftragte der Stadt beim Antragsteller der beiden Befreiungen (Privatperson) persönlich (während der Zeit, als der NABU wegen der neuen Meldungen zum Vorkommen der Waldohreule und zur Akteneinsicht in Kontakt stand) an und teilte ihm nochmals mit, er dürfe seine Bäume fällen. Dies wurde dem NABU Kreisverband Esslingen und der BI Stadtbäume (beide waren am Tag der Fällung vor Ort) vom Antragsteller persönlich mitgeteilt.

Es stellt sich die Frage, ob es übliches Vorgehen der Stadt ist, dass Antragstellern nochmals persönlich „nachtelefoniert“ wird, obwohl die schriftliche Entscheidung längst verschickt ist?

Zudem kam es wiederholt zu deutlichen Zeitverzögerungen, da der NABU auf seine eMails teilweise keine Rückmeldung erhielt und die Antworten anmahnen musste. Das dann zur Verfügung gestellte Material war sehr dürftig, wozu es erneuten Schriftverkehr gibt. Erneut verzögerte sich die Einsicht dadurch.

Das am Tag der Fällung vom NABU eingeschaltete Regierungspräsidium wollte die Fällung bis zur Klärung des Sachverhaltes stoppen, jedoch waren die Bäume um die Uhrzeit der Rückmeldung des Regierungspräsidium bereits gefällt. Denn die vom NABU eingeschaltete Polizei konnte nicht aktiv werden, da der Umweltbeauftragte, Herr Röhle, die Freigabe zur Fällung bestätigte und Herr EBM Riemer

sich auf den Umweltbeauftragten berief.

Das ausführende Unternehmen wurde, ebenso wie der Antragsteller und Eigentümer der Bäume, darauf hingewiesen, dass sich das Verfahren in Prüfung befindet und möglicherweise ein Straftatbestand wegen Verstoß gegen §44 BNatSchG entsteht.

Der Unternehmer teilt mit, das sei ihm egal, das Risiko gehe er ein.

Alle Details dazu finden sich im Anhang: Ergänzung zur Umweltmeldung vom 26.10.2017 (Umweltmeldung Nr. 2017-10-054). Hier ist auch ersichtlich, dass sogar ein Mitarbeiter des Büros Dr. Deuschle die Fällung bei einem Anruf der Antragsteller/Unternehmen freigab. Direkt im Anschluss erklärte ihm der NABU, es gehe nicht um die vom Büro untersuchten Birken. Der Mitarbeiter wollte nun die Fällung sofort stoppen, weil er dachte es gehe um die untersuchten Bäume. Aber Herr Achtzehner weigerte sich, nachdem ihn die Mitarbeiterin des NABU mitgeteilt hatte, das Büro Deuschle möchte sofort mit ihm sprechen (die Verbindung per Handy der Mitarbeiterin war noch aktiv), bei seiner Freigabe handelt sich um ein Missverständnis. Sie bat die Fällung für ein kurzes Telefonat mit Büro Dr. Deuschle zu unterbrechen. Das lehnte er ab mit den Worten: „Ich komme erst wieder runter, wenn er Baum gefällt ist.“

Ein Stopp der Fällungen war nicht mehr möglich.

Bereits 3 Monate später, im Februar 2018, wurden im Nachbargarten erneut 3 Bäume gefällt, die im Dezember 2017 befreit wurden. Auch hier versuchte der NABU Kreisverband Esslingen mit anderen Aktiven die Fällung zu stoppen. Ein Anruf bei EBM Riemer brachte keine Ergebnisse. Er berief sich auf die ausgezeichnete Kompetenz des Umweltbeauftragten. Die Mitarbeiterin des NABU erklärte ihm, Herr Rühle habe aufgrund falscher Schlussfolgerungen befreit, zudem sei die Untersuchung von Büro Deuschle teilweise fehlerhaft und es gäbe Meldungen von Gewölfefunden und Rufaktivitäten der Waldohreule in 2017 direkt angrenzend.

Sie bat um einen Fällstopp und einen gemeinsamen Termin mit allen Beteiligten zur Klärung des Sachverhaltes. Dies lehnte er ab. Den Hinweis, dass durch die Fällung unter Umständen gegen BNatSchG verstoßen wird, nahm er zur Kenntnis. Dies änderte nichts an seiner Entscheidung. Später meldete er sich per SMS bei der Mitarbeiterin und teilte mit, die Beurteilung von Herrn Rühle sei nicht zu beanstanden. Wenn der NABU zu einem anderen Ergebnis komme, müsse er Strafanzeige stellen.

Die Fällung konnte nicht verhindert werden.

Die Balz der Waldohreule beginnt im Februar, zeitweise auch schon im Dezember/Januar.

Aufgrund der Befreiung im Dezember kam es im Februar 2018 zu weiteren Baumfällungen – die Balz hatte da mit sehr großer Wahrscheinlichkeit bereits eingesetzt. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Fällungen Individuen der streng geschützten Art gestört oder getötet wurden.

Da sowohl die Anwohner als auch der NABU und die Stadt selbst (eMail-Mitteilung vom Umweltbeauftragten an den NABU) vermuteten, das immer wieder einmal der Horstbaum gewechselt wurde (was nicht unüblich wäre), ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die im Februar gefällte Fichte als Horstbaum diente, in der im Februar die Brutvorbereitungen begonnen hätten. Damit wäre auch die Fortpflanzungsstätte beschädigt worden. Denn es gab wiederholt Meldungen von Anwohnern an den NABU, dass unter einer der beiden Fichten (die später befreit wurden) Eulenkot und Gewölle gefunden wurden.

**Befreiungen von der Baumschutzsatzung
durch die Stadt Kirchheim unter Teck**

**Kopien der Originale aus Akteneinsicht –
Stichproben**

Bescheide für Bäume im Wohngebiet Tobel-
Zoller-Halde im Bereich der Fortpflanzungs-
und Ruhestätte der streng geschützten
Waldohreule

Keine Angaben zur Prüfung
artenschutzrechtlicher Belange durch die
Stadt

Verwaltungsbereich Umwelt, 73230 Kirchheim unter Teck

Herr
Dennis Narrog
im Tobel 9
73230 Kirchheim unter Teck

Abteilung Baumbau

Kirchheim unter Teck
Postfach 100100, 73230
Kirchheim unter Teck, ATD
Kirchheim unter Teck
Königsplatz 3
73230 Kirchheim unter Teck
21.11.2017

Umweltamt
SG 224 - BSA 87/2017

Befreiung nach der Baumschutzsatzung

Grundstück: im Tobel 9 in 73230 Kirchheim unter Teck – Ötlingen

Sehr geehrter Herr Narrog,

auf Ihren Antrag vom 13.11.2017 ergeht folgende Entscheidung

Die 5 Bäume auf Grundstück im Tobel 9 in Kirchheim unter Teck - Ötlingen wurden am 17.11.2017 besichtigt und unterliegen der Baumschutzsatzung.

Der Ahorn 1 ist als Zwiesel gewachsen. Die Zwieselstafe ist auffällig. Der Zustand ist stark geschädigt.

Die Robinie 2 ist zweistämmig gewachsen. Es sind zahlreiche Totäste festzustellen, sowie Überhang. Der Zustand ist stark geschädigt.

Der Ahorn 3 weist am Stamm Fäule auf. Der Zustand ist stark geschädigt.

Der Baum 4 weist einen starken Überhang zur Kreisstraße auf.

Die Kiefer 5 weist einen Schiefstand auf, sowie massiven Nadelverlust. Der Zustand ist stark geschädigt.

Die Bäume stehen in einem Gehölzraum recht eng zusammen. Durch die Fällungen wird der Bestand verjüngt, die verbleibenden Gehölze bekommen mehr Licht und die Gefahren sind minimiert.

Nach § 5 (1) b und c der Baumschutzsatzung wird für diese Bäume die Befreiung erteilt.

Es wird geraten die Baumfällungen zeitnah auszuführen.

Herr
Norik Wüger
Herrschäftstraße 24
72044 Oberörfingen

Ordnungsamt
Kirchheim
Hauptstraße 10
72044 Kirchheim
Telefon: 07141 140-110
Telefax: 07141 140-111
E-Mail: ordnungsamt@kirchheim.de
www.kirchheim.de
11. Oktober 2012

4.937.090 84/2012

Befreiung nach der Baumschutzverordnung
Grundstück: Ginsterweg 3 in Kirchheim u. T. - Öttingen

Befragender Herr Wüger

gemäß Ihrem mündlichen Antrag vom 07.10.2012 ergoht folgende Entscheidung:

Die unter Schutz stehenden 5 Fichten auf dem Grundstück Ginsterweg 3 in Kirchheim u. T. - Öttingen wurden am 08.10.2011 in Ausgleichsreife gekommen.

Fichte 1 Die vertikale Fichte nahe des Eingangs zeigt sich langsam zu einer Leuchte mit letzter Gefahr.

Nach § 6 (1) b wird für die Fichte 1 die Befreiung erteilt.

Fichte 2 Die Fichte zeigt eine dicke Beladung, sind sich erst zu Fichte 2, teilweise in der Krone sind vorhanden. Aufgrund des Nadelholbestandes auf dem Grundstück, welche nur zu groß sind (Waldraum) ist es notwendig einen Teil zu erntern.

Nach § 5 (1) b und (2) c wird für die Fichte 2 die Befreiung erteilt.

Fichte 3 Die Fichte zeigt eine dicke Beladung, zeigt sich aus zu Fichte 2 und anderen Fichten. Aufgrund des Nadelholbestandes auf dem Grundstück, welche nur zu groß sind (Waldraum) ist es notwendig einen Teil zu erntern.

Nach § 5 (1) b und (2) b wird für die Fichte die Befreiung erteilt.

Fichte 4 Die Fichte zeigt eine dicke Beladung, zeigt sich aus zu Fichte 2 und anderen Fichten. Aufgrund des Nadelholbestandes auf dem Grundstück, welche nur zu groß sind (Waldraum) ist es notwendig einen Teil zu erntern.

Nach § 5 (1) b und (2) b wird für die Fichte 4 die Befreiung erteilt.

Ordnungsamt Kirchheim

Ordnungsamt Kirchheim

Ordnungsamt Kirchheim

Es wird die Erteilung einer behördlichen Genehmigung, steht sehr eng zum Zusammenhang mit dem § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist es notwendig einen Teil zu entfernen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird für die Erteilung die Befreiung erteilt.

Beschluss

Dieser Beschluss ist aufgrund des verbleibenden Baumzustandes im Jahre 2010 nicht anfechtbar.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von 30,00 Euro festgesetzt. Teil der Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Buchstaben S 1472.200366 6 an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt aufgrund §§ 1, 2, 4 und 5 Verwaltungsgebührensatz Nr. 1 des Gebührenverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen


Scher

Stadtkasse
St. Annen-Rütte
1472.200366 6

Postfach 10 10 10 70312 Kirchheim unter Teck

Frau
Herbik
Tulpenweg 4
70310 Kirchheim unter Teck

LEITUNG
Bauordnungsamt

Postfach 10 10 10 70312 Kirchheim
Kirchheim unter Teck 70312
Telefon (07141) 411-110
Telefax (07141) 411-111
E-Mail: bauordnungsamt@kirchheim-ut.de

Verfahren Nr. 4-03/2-BVO 002012

Datum: 10. Dezember 2012

Befreiung nach der Baumschutzverordnung

Grundstück: Tulpenweg 4 in Kirchheim u. Teck - Ötlingen

Befragte Frau Herbik

auf Ihren mündlichen Antrag vom 03.12.2012 ergibt folgende Entscheidung:

1. Die unter Schutz stehende Weinrebe auf Ihrem Grundstück Tulpenweg 4 in Kirchheim unter Teck - Ötlingen darf entfernt werden.
2. Der Weinrebe wird nach der Baumschutzverordnung § 5 (1) b um c befreit. Die nach Überwalder Wunden sind Einstichspuren für Baumtapen, welche von schon am Baum befindlichen und diesen betretenden Gabeln wie Flächschermes nicht geschädigt sind.
3. Im Falle der Grundstücks wird nach der Fällung des Weinrebes eine Ersatzpflanzung gefordert, bis ein 1. Baum zu ersetzen. Dieser muss zum Zeitpunkt der Pflanzung in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm haben und im fachgerecht mit mindestens einem Pfahl zu sichern. Diese Ersatzpflanzung hat in der folgenden Pflanzperiode (November bis April) zu erfolgen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erfolgen und bei Anfang zu ersetzen.
4. Empfehlungen: Laubbäume sowie aus der Liste Ersatzpflanzungen Abschnitt 2 und 3.
 - Felsenbirne (*Amelanchier alba* "Rapunzel") Höhe in Alter 0 bis 8 m, attraktive Blüte - schöne Herbstfärbung
 - Hainbuche (*Corylus avellana* "Pauli Baum") Höhe 4 bis 6 m, sehr leuchtende Blüte
 - Haseln (*Corylus avellana* "Carina") Höhe 5 bis 7 m, attraktive Blüte - Frucht und Laub
 - Zwergahorn (*Acer palmatum*) Höhe 4 - 8 m, schöne Blüten und zierliche Frucht

Stadtkämmerei
Postfach 10 10 10 70312 Kirchheim
Telefon (07141) 411-110

Technische Dienste
Postfach 10 10 10 70312 Kirchheim
Telefon (07141) 411-111

Stadtkämmerei
Postfach 10 10 10 70312 Kirchheim
Telefon (07141) 411-110

5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist nach Bekanntgabe dieses Bescheids unter Angabe des Buchungszeichens 8.1472-200476-4 an die Steuerverwaltung zu überweisen.

Die Ersatzleistung wird nach § 7 der Baumschutzverordnung gefordert. Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund §§ 1, 2, 4 und 5 Verwaltungsgebührenverordnung (VwV) 3 des Gerichtsverzeichnisses.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 2b Abs. 3 Naturschutzgesetz Bäume in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. nicht gefällt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Bach

Verwalter

Hans Röhre
21
812

GROßE KREISSTADT



Herr
Dennis Narog
im Tobel 9
73330 Kirchheim unter Teck

Abteilung Bauordnung

Postfach 10101
73330 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07141 218-218
Telefax: 07141 218-218
E-Mail: baubau@kirchheim-stadt.de
Internet: www.kirchheim-stadt.de
13.03.2017

Verfahren
4-53/2-BSA 37/2017

Befreiung nach der Baumschutzsatzung

Grundstück: Im Tobel 9 in Kirchheim unter Teck – Otingen

Sehr geehrter Herr Narog

auf Ihren Antrag vom 10.03.2017 ergeht folgende Entscheidung

Die 2 Robinien auf dem Grundstück im Tobel 9 in Kirchheim unter Teck – Otingen unterliegen der Baumschutzsatzung

Beide Robinien stehen sehr eng beieinander im ostantigen Garten. Am Stammfuß sind Flecken festzustellen, die Bäume haben sich geneigt. Ein Baumkletterer bestätigt massive Schäden auch in der Krone.

Aufgrund der Lage und des Standortes ist eine Fällung/-Entlastung unumgänglich.

Nach § 5 (1) b der Baumschutzsatzung wird für beide Robinien die Befreiung erteilt.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unter Angabe des Buchungszeichens 5.1472.700104.6 an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund §§ 1, 2, 4 und 6 Verwaltungsgebührensatzung i.V.m. Nr. 3 des Gebührenverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen


Schön

Verteilt: 61 Herr Rufin, 21, 632

Verfahren
4-53/2-BSA 37/2017
13.03.2017

Postfach 100, 73230 Kirchheim unter Teck

Frau
Gabi Weber-Urban
Teckstraße 29
73230 Gausfelden

Abteilung Bauordnung

Ansprechpartner: Frau Schöner
Hauptstraße 100/457
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07141 100-418
E-Mail: M.SCHÖNER@KIRCHHEIM-TECK.BW
Internet: WWW.KIRCHHEIM-TECK.BW
Fax: 100
Datum: 04.12.2017

Waffenzeichen:
SG 224 - BSA 105/2017

Befreiung nach der Baumschutzsatzung
Grundstück: Teckelstraße 15 in 73230 Kirchheim unter Teck – Öttingen

Sehr geehrte Frau Weber-Urban

auf Ihren Antrag vom 24.11.2017 ergeht folgende Entscheidung:

Die zwei Fichten auf Grundstück Teckelstraße 15 in Kirchheim unter Teck – Öttingen wurden am 28.11.2017 besichtigt und unterliegen der Baumschutzsatzung.

Die Fichte 1 steht südlich und weist einen starken Efeubewuchs auf. Die Beschädigung ist stark lückig. Der Zustand ist mittelstark geschädigt.

Die Fichte 2 steht weiter nördlich und weist einen auffälligen Schiefestand zum Gebäude auf. Im unteren Bereich haben Aufstufungen stattgefunden. Die Beschädigung ist gut ausgeprägt.

Beide Bäume stehen so versetzt, dass Westwinde zwischen den Gebäuden hier stark angreifen können. Aufgrund der Baumart sind bei dieser Baumgröße / Alter folgende Probleme bekannt: Bruchgefahr und Windwurf, diese Rotfichten sind klassische Waldbaumart des montanen Bereichs, die sich besonders im Alter nicht für hiesige Hausgärten eignen.

Nach § 5 (1) b der Baumschutzsatzung wird für diese Bäume die Befreiung erteilt.

Bei der Begutachtung wurde ein Färschen der Türkentaube festgestellt. Aufgrund der hohen Anpaarungsfähigkeit dieser Art sind auch in milden Wintern Brüten bekannt geworden. Bei dem derzeitigen Wittereindeich ist eine erfolgreiche Brut nicht möglich. Sollte der Januar/Februar mild sein, bzw. der Februar in die nächste Fallperiode (Oktober – Februar) fallen, so ist durch den Eigentümer zu klären, ob eine Brut stattfindet.

Der bekannte Brutplatz der Waldohreule im Nachbargarten wurde in dieser Brutperiode nicht genutzt. Falls gefällig werden soll wird empfohlen dies im Dezember 2017 durchzuführen. Bei Ausschluss von blühenden / blühenden / Nachwuchs führenden Türkentauben / Waldohreulen - etc. ist auch eine Fällung im Januar / Februar bzw. die nächste Fallperiode (Oktober – Februar 2018) möglich.

Verantwortlicher:
23000 Kirchheim unter Teck
Postfach 100, 73230

Verantwortlicher:
23000 Kirchheim unter Teck
Hauptstraße 100/457
Telefon: 07141 100-418
E-Mail: M.SCHÖNER@KIRCHHEIM-TECK.BW

Abteilungsleiter:
Münzger, Christa
Telefon: 100

E-Mail: M.SCHÖNER@KIRCHHEIM-TECK.BW

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unter Angabe des Buchungsrahmens 5 1472700367.7 an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund §§ 1, 2, 4 und 8 Verwaltungsgebührenverordnung i. V. m. Nr. 3 des Gebührenverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich

Verduler

- 221 Höhe
- 242 Klasse
- 254 Bauordnung

Stammesamt Kirchheim Unter Teck, Kirchheimstr. 104

Frau
 Gabi Weber-Urban
 Tobelstraße 9
 73230 Kirchheim

Abteilung
Abteilung Bauordnung

Anschrift: Frau Schön
 Kirchheimstr. 104/101
 73230 Kirchheim
 Telefon: 07141 201-100
 Telefax: 07141 201-101
 E-Mail: abteilung@kirchheim.de
 Internet: www.kirchheim.de
 Datum: 21.11.2017

Umsatzsteuer
 SG 224 - BSA 96/2017

Befreiung nach der Baumschutzsatzung

Grundstück: Tobelstraße 9 in 73230 Kirchheim unter Teck – Ötlingen

Sehr geehrte Frau Weber-Urban,

auf Ihren Antrag vom 01.11.2017 ergeht folgende Entscheidung

Die Kiefer auf Grundstück Tobelstraße 9 in Kirchheim unter Teck – Ötlingen wurde am 15.11.2017 besichtigt und unterliegt der Baumschutzsatzung

Die Kiefer steht sehr nah am Gehweg. Der Baum ist zwieselig gewachsen, ein Stamm ist gerade, ein Stamm schräg. Die Zwieselstelle ist leicht auffällig. Die Befreiung ist ab dem 3. Jahr fällig, es sind Vergilbungen festzustellen. Der Zustand ist mittelstark geschädigt. Eine Regeneration ist nicht absehbar.

Nach § 5 (1) c der Baumschutzsatzung wird für diese Kiefer die Befreiung erteilt.

Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen, keine Höhlungen bzw. Nester vorhanden

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von 16,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unter Angabe des Buchungszeichens 5.1472.700337.6 an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund §§ 1, 2, 4 und 6 Verwaltungsgebührensatzung i. V. m. Nr. 3 des Gebührenverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen


 Gabi Weber-Urban

Verteiler: 221 Hühls, 342 Kassen, 224 Bauordnung

Kirchheim, Stammesamt
 73230 Kirchheim Unter Teck
 Telefon: 07141 201-100

Stammesamt
 Kirchheimstr. 104/101
 73230 Kirchheim Unter Teck
 Telefon: 07141 201-100
 Telefax: 07141 201-101
 E-Mail: abteilung@kirchheim.de
 Internet: www.kirchheim.de

Druckdatum:
 Datum / Uhrzeit: 21.11.2017 10:04
 Benutzer: 11/2017/01/01
 X:\Bau\Abteilung\Bauordnung\...

BILDANWEISUNG - ZWISCHEN 2014 - 12/12 KIRCHHEIM_Unter Teck

 Herr
 Rudolf Weber
 Tobelstraße 15
 73230 Kirchheim unter Teck

 Dienststelle
Bauordnungsamt

 Herrschaftsplatz Frey Solon
 Postfach 07073 800 481
 Telefon 07061/800 418
 E-Mail fo.schoen@kirchheim-teck.de
 StraÙe Alleenstraße 3
 Zimmer 106
 Datum
03.11.2014

Ihre Zeichen

 Unsere Zeichen
4-63/2-BVO 110/2014
Befreiung nach der Baumschutzverordnung
Grundstück: Tobelstraße 15 in Kirchheim unter Teck - Ötlingen

Sehr geehrter Herr Weber,

auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

- Die 2 Bäume (1 Kiefer und 1 Apfelbaum) auf Grundstück Tobelstraße 15 in Kirchheim u. Teck - Ötlingen wurden am 29.10.2014 aufgesucht und erfüllen die Kriterien der Baumschutzsatzung. Die 2 Bäume dürfen entfernt werden.
- Die Kiefer steht sehr nahe am Haus. An Geh- und Treppenbelägen sind starke Schäden durch die Wurzeln festzustellen. Die Beschädigung ist lockig und stark verbraucht. Der Baum wurde bereits 2012 besichtigt, hier war ein Nachbarbaum betroffen. Selbster hat sich der Zustand stark verschlechtert. Ein Erhalt ist nicht möglich.
Der alte Apfelbaum weist Höhlungen und Fruchtkörper von Baumpilzen auf. Ein Erhalt ist nicht möglich.

Lebensstätten von streng geschützten bzw. europarechtlich geschützten Tierarten sind nicht betroffen. Aufgrund eines möglichen Brutplatzes einer Waldohreule in der Umgebung wird für die Bäume eine Fällzeit wie im Außenbereich von Oktober bis Februar bestimmt.

Für beide Bäume wird nach § 8 (1) c die Befreiung erteilt.

- Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Buchungszeichens 6.1472.400433.8 an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund §§ 1, 2, 4 und 6 Verwaltungsgebührensatzung i.V.m. Nr. 3 des Gebührenrechtsbeschlusses.

Mit freundlichen Grüßen



Solon

Verteilung: (6) Herr Rohle, 31, 03/2

 Kirchheim unter Teck
 73230 Kirchheim unter Teck
 Telefon 07061 800 418

 Stadtkasse
 Untere Stadtkasse Postfach 110 20 800 418
 Untere Stadtkasse Postfach 110 20 800 418
 Untere Stadtkasse Postfach 110 20 800 418
 Untere Stadtkasse Postfach 110 20 800 418

 Öffnungszeiten
 Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
 E-Mail postfach@kirchheim-teck.de

Postfach 10000, 74200 Kirchheim unter Teck

Herr
Herr Burkhardt
Güterweg 7
74200 Kirchheim unter Teck

Betreffung

Anschrift: 4100 Kirchheim
Kommunaldirektion 74200
Telefon: 07141 410
Fax: 07141 410-100
E-Mail: postfach@kirchheim.de
Datum: 10.10.2017

Reg. Nr. 224 - BSA 83/2017

Befreiung nach der Baumschutzsatzung

Grundstück: Güterweg 7 in Kirchheim unter Teck - Öllingen

betreffend Herr Burkhardt

auf Ihren Antrag vom 05.10.2017 ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Douglasie auf Ihrem Grundstück, Güterweg 7 in Kirchheim u. Teck - Öllingen, wurde am 11.10.2017 aufgebracht und unterliegt der Baumschutzsatzung.
2. Die Douglasie steht im niederen Gartenbereich. Am Stammfuß steht ein Bewässerungssystem. Eine gleiche Kronenspitze ist nicht einsehbar. Auffällig sind im oberen Bereich vergilbte Nadeln. Von unten ist ein Blick in die Krone möglich. Im Nahbereich ist keine weitere Douglasie vorhanden. In unmittelbarer Umgebung wachsen eine geschichtete Kastanie und Eiche, diese werden bei einem Unfall durch professionellen Aufwind der Hängelage und Espendon ist eine gewisse Windbruchgefahr gegeben.

Nach § 5 (1) f der Baumschutzsatzung wird für die Douglasie die Befreiung erteilt.

Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen, keine Höhlungen bzw. Nester vorhanden.

2. Für diese Befreiung sind eine Versicherungsgebühr von 15,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Buchungszweckes 5.1472 T002273 an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Baumschutzsatzung erfolgt aufgrund §§ 1, 2, 4 und 6 Verwaltungsabfertigung (V. Nr. Nr. 7 des Gebührensbescheidens)

Mit freundlichen Grüßen

Herr Burkhardt

System: 327 Herr Burkhardt, 342 Herr Burkhardt

Städt. Grünflächenamt
Postfach 10000
74200 Kirchheim unter Teck

Telefon: 07141 410
Fax: 07141 410-100
E-Mail: postfach@kirchheim.de
Internet: www.kirchheim.de

Städt. Grünflächenamt
Postfach 10000
74200 Kirchheim unter Teck

E-Mail: postfach@kirchheim.de

Stabsbereich Umwelt- und Landschaftspflege

Titel
Garten Freizeid
Ginslerweg 25
73237 Kirchheim unter Teck

Betreffung
Klient: Frau Vanner
Anzahl: 001 001 001
Mitarbeiter: 430
E-Mail: 00100000@gruetzstadt.de
Ort: Kirchheim, T
Land: DE
Datum: 16.10.2017

Case Number: 30 224 - BSA/04/2017

Befreiung nach der Baumschutzsatzung
Grundstück: Ginslerweg 25 in Kirchheim unter Teck – Otlingen

Sehr geehrte Frau Vanner,

zur Ihren Antrag vom 04.10.2017 ergibt folgende Entscheidung:

- 1. Die Schutzpresse und zwei Leibaebäume auf Ihrem Grundstück Ginslerweg 25 in Kirchheim u. Teck – Otlingen wurden am 11.10.2017 aufgesucht und unterliegen der Baumschutzsatzung
- 2. Das Schutzgitter steht im Vorgarten. Durch Arbeiten an der Gasleitung wurden Schäden verursacht geschädigt. Vergiftungen sind stark vorhanden. Der Zustand ist stark geschädigt.

Die 2 Leibaebäume im hinteren Gartenbereich wurden als Hecke gepflanzt, sind durch gewachsen und stehen zu eng, zu trocken, zu hoch am Haus. Es sind Verletzungen und weitere Schäden festzustellen. Ein langfristiger Erhalt ist nicht sinnvoll.

Nach § 5 (1) c der Baumschutzsatzung wird für diese Bäume die Befreiung erteilt.

Artenschutzrechtliche Bedenke sind nicht vorhanden, keine Höhlungen bzw. Nester vorhanden.

- 3. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von **25,00 Euro** festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unter Angabe des Bankverzeichens 5 1477 700204 6 an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund §§ 1, 2, 4 und 5 Verwaltungsgebührensatzung i. V.m. Nr. 3 des Gebührenverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen

Sören

Vertreter: 201 HUB HUB 102 Kasse UZ/ Baubehörde

Kommunale Baubehörde
Städt. Bauamt (StB) / MdB
Postfach 100001
73237 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07141 200-1000

Stabsbereich Umwelt- und Landschaftspflege
Postfach 100001 001 001 001
73237 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07141 200-1000

Stabsbereich
Mitarbeiter: 430
E-Mail: 00100000@gruetzstadt.de
Telefon: 07141 200-1000

**Befreiungen von der Baumschutzsatzung
durch die Stadt Kirchheim unter Teck**

**Kopien der Originale aus Akteneinsicht –
Stichproben**

Bescheide für Bäume im Wohngebiet Warth
(ebenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätte
einer streng geschützten Waldohreule)

Ohne Angaben zur Prüfung
artenschutzrechtlicher Belange durch die
Stadt

System-01
Anlagenplanung (SWS)
Kraftstraße 11
73230 Kirchheim unter Teck

Bauherr
Bauherrin
Kraftstraße 11
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07141 140-111
Telefax: 07141 140-112
E-Mail: info@kirchheim-ut.de
www.kirchheim-ut.de

4-672/BVO 98/2013

20. Dezember 2013

Befreiung nach der Baumschutzverordnung

Grundstück: In der Warth 45 in Kirchheim u. Teck - Ötlingen

Geh. geehrte Damen und Herren

Die Hainbuche auf dem Grundstück In der Warth 45 in Kirchheim unter Teck - Ötlingen blockiert den Fußwegweg. Die Drehleiter der Feuerwehr kann nicht aufgestellt werden.

1. Die unter Schutz stehende Hainbuche wurde am 12.12.2013 in Zusammenarbeit
2. Für die Hainbuche ist bereits 2012 eine Befreiung beantragt worden. Grund war stehen die Verschattung Zoypr hatte das Gartenteam H. Kühle einen Siderast ausgelegt. Dadurch sind große Schnitflächen (20 cm Durchmesser) am Stamm entstanden. Diese Wunden sind bisher nicht einmal ansatzweise am überwachen und heilen. Ein zukünftiger Kollapsfall sehr wahrscheinlich.

Grundsätzlich sind solche Arbeiten aus Gründen der Baumgesundheit zu unterlassen und können nur bei gerechtfertigten Gründen (Vorkatzenrisiko) durchgeführt werden.

Nach § 5 (1) a wird für diese Hainbuche die Befreiung erteilt.

2. Auf dem Grundstück wird nach Rodung eine Ersatzpflanzung gefordert. Bis zu 1 Baum im Wert von... Diese muss zum Zeitpunkt der Pflanzung in 1 m Höhe vom Stammumfang von mindestens 15 - 18 cm haben und ist fachgerecht zu sichern. Diese Ersatzpflanzung hat nach der Rodung folgenden Pflanzperiode (November bis April) zu erfolgen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

- Euphrasium
- Haselnuss (*Corylus avellana*): Höhe bis 7 m (insgesamt wachsend) (Haupterntezeit)
- Vielblütige Weidenkirsche (*Prunus avium* 'Starna'): Höhe im Alter 7 bis 10 m, ansehnliche Blüte, rote Herbstfärbung
- Mispel (*Sorbus aria* 'Magnifica'): Höhe im Alter bis 7 m, später Blühen
- Hainbuche (*Crataegus laevigata* 'Pauls Scarlet'): Höhe 4 bis 6 m, sehr bewährte Sorte
- Rottorn (*Crataegus laevifolia* 'Carnaria'): Höhe 5 bis 7 m, attraktive Blüte, Frucht und Blatt
- Zierapfel (*Malus*-Hybriden): Höhe 4-6 m, schöne Blüten und zierende Früchte

Die Ersatzpflanzung wird nach § 7 der Baumschutzverordnung gefördert

Mit freundlichen Grüßen


Schön

Verteilung:

BT Herr Rühle
BT
BT

Kirchheim-Ötlingen
Kirchheim-Ötlingen 60
73720 Kirchheim

Bauordnungsamt
Kirchheim-Ötlingen, 73720 Kirchheim
Kirchheim-Ötlingen 60
Kirchheim-Ötlingen 60
Kirchheim-Ötlingen 60
Kirchheim-Ötlingen 60

4-8312-BVO 36/2013

18. Juni 2013

Befreiung nach der Baumschutzverordnung

Grundstück in der Warth 60 in Kirchheim u. Teck - Ötlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren mündlichen Antrag vom 04.06.2013 ergeht folgende Entscheidung:

1. Alle vier unter Schutz stehenden Bäume (2 Kiefern und 2 Lebensbäume) auf dem Grundstück in der Warth 60 in Kirchheim u. Teck - Ötlingen wurden am 12.06.2013 in Augenschein genommen. Es dürfen 3 Bäume (Kiefer K1) und 2 Lebensbäume entfernt werden.
2. Die westliche Kiefer K1 (in Richtung Gebäude 58) ist wuchsig, in 2 m Höhe mehrstämmig ausgebildet. Seit Jahren mit Efeu bewachsen. Der Stamm ist etwa noch 1 cm von der Dachaukantung (Beton) entfernt. Ein Aufbringen einer Verwahrung ist so nicht möglich. Ein langfristiger Erhalt ist nicht möglich. Die Kiefer K1 wird nach der Baumschutzverordnung § 5 (1) b befreit.
3. Im Garten des Grundstücks wird nach der Rodung der Kiefer eine Ersatzpflanzung geordert. Es ist 1 Baum zu ersetzen. Dieser muss zum Zeitpunkt der Pflanzung in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm haben und ist fachgerecht zu sichern. Diese Ersatzpflanzung hat in der folgenden Pflanzperiode (November bis April) zu erfolgen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
4. Empfehlungen:
 - Faldahorn (Acer campestre Ehrh.)
 - Mehlbeere (Cotinus obovata)
 - Hainbuche (Corylus avellana)
 - Eberesche (Sorbus aucuparia)

4. Die Lebensbäume Kiefer K2 (in Richtung Gebäude 50) ist wüchsig, in 2 m Höhe mehrstämmig
ausgewachsen. Bei Gefahr mit Efeu bewachsen. Der Stamm ist etwa noch 15 cm von der
Zweckaufkantung (Beton) entfernt. Ein Aufbringen einer Verwahrung ist möglich. Ein lang-
fristiger Erhalt ist möglich.
Eine Bewertung nach der Baumschutzverordnung wird für die Kiefer K2 nicht erstellt.

5. Die Lebensbäume L1 (vor Dao 60) ist nicht wüchsig. Verbraunungen sind festzustellen.
Die Stämme wachsen direkt an der Dachaufkantung (Beton). Ein Aufbringen einer Ver-
wahrung ist nicht möglich. Ein langfristiger Erhalt ist nicht möglich.
Der Lebensbaum L1 wird nach der Baumschutzverordnung § 5 (1) b befreit.

6. Die Lebensbaum L2 (am Eck des Carports) ist wüchziger als L1, einige Verbraunungen
sind festzustellen. Die Stämme wachsen bereits direkt an der Dachaufkantung (Beton).
Ein langfristiger Erhalt ist nicht möglich.
Der Lebensbaum L2 wird nach der Baumschutzverordnung § 5 (1) b befreit.

7. Im Garten des Grundstücks wird nach der Rodung der 2 Lebensbäume eine Ersatz-
pflanzung gefordert. Es sind 2 Bäume zu ersetzen. Diese müssen zum Zeitpunkt der
Pflanzung in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm haben und sind
fachgerecht zu sichern. Diese Ersatzpflanzung hat in der folgenden Pflanzperiode
(November bis April) zu erfolgen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei
Abgang zu ersetzen.

8. Empfehlungen:

- Falanbume (Amelanchier arborea "Robin Hill"): Höhe im Alter 8 bis 8 m, attraktive
Blüte: rotliche Färbung.
- Menzobere (Sorbus aria "Magnifica"): Höhe im Alter bis 7 m, später Blattfall.
- Roterdom (Crataegus laevigata "Pauls Scarlet"): Höhe 4 bis 6 m, sehr bewährte Sorte!
- Roterdom (Crataegus laevigata "Carrier"): Höhe 5 bis 7 m, attraktive Blüte, Frucht und
Blatt.
- Zierapfel (Malus-Hybriden): Höhe 4 - 6 m, schöne Blüten und zierende Früchte.

9. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von 30,00 Euro festgesetzt. Der
Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unter Angabe
des Buchungszeichens 5.1472.300200.6 an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Ersatzpflanzung wird nach § 7 der Baumschutzverordnung gefordert. Die Gebühr
besteht aufgrund §§ 1, 2, 4 und 6 Verwaltungsgebührensatzung (V.m. Nr. 3 des
Gemeindefestsetzungssatzes.

Mit freundlichen Grüßen

Diana

Verwaltung der Stadt Rottweil, 21. 03.2024

Herr
Ulrich Muschenborn
in der Ward: 12
73230 Kirchheim unter Teck

Ökonomisches

Beauftragter: Herr [Name]
Telefon: 07141 411
Telefax: 07141 418
E-Mail: [Email]
Anschrift: [Address]
Postleitzahl: 73230
Datum: 17. Januar 2013

4-632-BVO-07/2013

Befreiung nach der Baumschutzverordnung

Sie: geehrter Herr Muschenborn,

die Eiche auf Ihrem Grundstück in der Ward 12 in Kirchheim unter Teck - Ötlingen wurde am 08.01.2013 nochmals in Augensicht genommen. Es ergab folgende Entscheidung:

1. Die unter Schutz stehende Eiche darf entfernt werden. Die Eiche ist von Eichenprozessionsspannern befallen gewesen. Trotz einer Bekämpfung durch die Firma Grünbau Herr Issig hatten die massive gesundheitliche Beschwerden durch die Nesselhaare der Raupen auch noch den ganzen Sommer über für Befall von Eichenprozessionsspannern ist in den letzten Jahren vermehrt im ganzen Land zu beobachten. Aufgrund der Beständigkeit der Nesselhaare sind weitere gesundheitliche Beschwerden nicht auszuschließen.
2. Die Befreiung nach der Baumschutzverordnung § 5 (1) b wird erteilt.
3. Im Garten des Grundstücks wird nach der Fällung der Eiche eine Ersatzpflanzung gefordert. Es ist 1 Baum zu ersetzen. Dieser muss zum Zeitpunkt der Pflanzung in 1) in Höhe einen Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm haben und ist fachgerecht zu sichern. Diese Ersatzpflanzung hat nach der Fällung in der folgenden Pflanzperiode (November bis April) zu erfolgen. Die Pflanzensort wird bei einem Gespräch am 28.01.2013 mit Ihnen besprochen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Buchungszeichens 5.1472.300043.4 an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Ersatzpflanzung wird nach § 7 der BVO gemeldet. Die Gebührenberechnung ergibt aufgrund §§ 1, 2, 4 u. 6 Verwaltungsgebührensatzung LV Nr. 3 des Gebührensverzeichnisses

Mit freundlichen Grüßen

Schön

Verduler, 61 Herr Ruhn, 21 (632)

Städtische Abfallwirtschaft
Postfach 100000
73230 Kirchheim unter Teck

Telefon: 07141 411-1
Telefax: 07141 411-2
E-Mail: [Email]
Anschrift: [Address]

Uhrzeit: 14:00
Datum: 17.01.2013
Stunde: 14:00

Die Ersatzpflanzung erfolgt in der kürzesten Fristperiode (bis zum 15. April) zu erfolgen. Die
Pflanzung ist dauerhaft zu erfolgen und die Artengattung zu ersetzen.
Die Ersatzpflanzung ist spätestens 4 Wochen nach Erhalt dieses Bescheides zu bewerkstelligen.

Entstehende

Rotbuche (*Quercus robur*) oder „Carpinus“ Höhe 3 – 5 m. attraktive Blüte und
Nadeln

Mehlbeere (*Sorbus aria* Magnolia) Höhe ca. 8 – 12 m. weiße Blüten

Für diese Entschädigung wird eine Verwaltungsgebühr von 30,00 Euro festgesetzt. Der Betrag
ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Buchungs-
zeichens 6.1472.700014.7 an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Ersatzpflanzung wird nach § 7 der Baumschutzsatzung gefordert. Die Gebührenfest-
setzung erfolgt aufgrund §§ 1, 2, 4 und 6 Verwaltungsgebührensatzung IV/m Nr. 3 des
Gebührenverzeichnisses.

Mit freundlichen Grüßen



Schön

Verteiler

01 Herr Rühle

31

68/2

Knotenpunkte
Es ist Laubbaum der Stammdicke mit dem Stammumfang von mindestens 10 cm im Alter
von 10 Jahren nicht weniger als 250 cm zu sein.
Diese Voraussetzung ist nicht der Befreiung folgenden Pflichten (Mögen die 4. 4. 4. 4. 4.)
während die Befreiung ist danach zu erhalten ist bei Abgang zu ersetzen
die gleiche Menge an anderen 4 Jahren nach Planung schriftlich zu bestätigen.

Spezifikationen

- *Korkkörniger Kiefer (Abies sibirica, Cevikalom?)* - schon in Herbstformale
- *Kiefer (Abies sp. Baumart?)* - nicht fruchtend

Die Dinstatierung wird nach § 7 der Baumschutzverordnung gefordert

Mit freundlichen Grüßen


Schrift

Vermerk

01.10.2014
122

Wolfgang Kern GmbH & Co. KG
Möb. - Gewerbe - S.WEG/Verwaltung
Glockenstraße 42
73230 Kirchheim an Neckar

Anrufung Bauaufsicht

Anschrift: Wolfgang Kern GmbH
Kirchheim an Neckar, 73230
Telefon: 07141 478
E-Mail: info@wolfgangkern.de
Anschrift: Glockenstraße 42
Postleitzahl: 73230
Datum: 17.03.2017

4-05/2-05A 39/2017

**Befreiung nach der Baumschutzverordnung
Schutzstück: WEG, in der Warth 70-90 in 73230 Kirchheim u. Teck - Öttingen**

Sehr geehrter Herr Kern,

auf Ihren Antrag vom 03.03.2017 ergeht folgende Entscheidung:

Die 3 Bäume (2 Hainbuchen und 1 Blutpflaume) auf dem Grundstück WEG in der Warth 70-90 in Kirchheim u. Teck - Öttingen wurden am 14.03.2017 besichtigt und unterliegen der Baumschutzsatzung.

Die Hainbuche (1) bei Hauseingang 70 ist durch Rückschnitte gekennzeichnet. Aufgrund der nahen Lage zum Haus kann dieser der geplanten Baummaßnahme im Weg ein Rückschnitt hierfür würde den Baum noch mehr schädigen.

Die Blutpflaume (2) zurück von Haus 70 weist an den Leittrüben Rindenschäden mit Froststau auf. Dies ist auf vor Jahren durchgeführten unangemessenen Schnitt zurückzuführen. Ein langfristiger Erhalt ist nicht möglich.

Die Hainbuche (3) bei Hauseingang 90 ist durch drei Rückschnitte gekennzeichnet. Auch wenn der Stamm Risse aufweist, dies ist bei Hainbuchen nicht ungewöhnlich, so ist der Zustand nur leicht geschädigt. Hier ist zum Erhalt unbedingt eine fachgerechte Kronenpflege notwendig. Ein unfachmännlicher Baumschnitt würde mehr schädigen und zieht später eine hochwertige Ersatzpflanzung nach sich.

Der Arten in Verfallengerung der Hainbuche, sowie einzelne Jungbäume sind unbedingt zu schützen. Hierbei sind die Regelnwerke zum fachgerechten Schnitt zu beachten. Unfachmännlich geschnittene Bäume, insbesondere Ersatzpflanzungen müssen ersetzt werden.

Nach § 5 (1) a (Hainbuche 1) und c (Blutpflaume 2) wird für diese zwei Bäume die Befreiung erteilt.

Für die Hainbuche (3) wird derzeit keine Befreiung erteilt.

Kern Wolfgang Kern GmbH & Co. KG
Möb. - Gewerbe - S.WEG/Verwaltung
Glockenstraße 42
73230 Kirchheim an Neckar

Bauaufsicht
Kirchheim an Neckar, 73230
Telefon: 07141 478
E-Mail: info@wolfgangkern.de

Überschrieben
Mithras Pöschel
Dankworte
A. 05.11.17
18.04.17, 08.05.17
E-Mail: info@wolfgangkern.de

Bestandteil des
Sonderauswertungs-
Berichts

Bestandteil
Sonderauswertung
Antrag vom 12.05.2013
Antragnummer: 447
Sonderauswertung: 418
Datei: ...
Datum: 22. Mai 2013

443/2-GVD 15/2013

Betreffung nach der Baumschutzverordnung
Grundstück: WEG in der Warth 90 in Kirchheim u. Teck - Öttingen

Sehr geehrte Damen und Herren
auf Ihren mündlichen Antrag vom 12.05.2013 ergibt folgende Entscheidung:

1. Die 2 unter Schutz stehenden Bäume (1 Mammutbaum und 1 Ahornbaum) auf dem Grundstück WEG in der Warth 90 in Kirchheim u. Teck - Öttingen wurden am 13.05.2013 in Augenschein genommen und dürfen entfernt werden.
2. Der Mammutbaum hat an diesem Standort sein Maximum erreicht. Ein langfristiger Erhalt ist nicht möglich.
Der Mammutbaum wird nach der Baumschutzverordnung § 5 (2) b und c befreit.

An den Ästen des Ahornbaumes ist ein ursachengemäßer Schnitt festzustellen. Über die nächsten Jahre werden Pläne die Schnittstellen, insbesondere die vom 2. Stamm befallen. Dadurch ist ein langfristiger Erhalt ausgeschlossen.
Der Ahornbaum wird nach der Baumschutzverordnung § 5 (2) b und c befreit.

3. Im Garten des Grundstücks wird nach der Rodung des Mammutbaumes und Ahornbaumes eine Ersatzpflanzung gefordert. Es sind insgesamt 3 Ersatzbaume zu pflanzen. (Für den Mammutbaum 2 Ersatzbaume und für den Ahornbaum 1 Ersatzbaum). Diese müssen zum Zeitpunkt der Pflanzung in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 14 - 18 cm haben und sind fachgerecht mit mindestens einem Pfahl zu sichern. Diese Ersatzpflanzung hat in der folgenden Pflanzperiode (November bis April) zu erfolgen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterstützen und bei Abgang zu ersetzen.

**Befreiungen von der Baumschutzsatzung
durch die Stadt Kirchheim unter Teck**

**Kopien der Originale aus Akteneinsicht –
Stichproben**

Bescheide für Bäume im Stadtgebiet

Ohne Angaben zur Prüfung
artenschutzrechtlicher Belange durch die
Stadt

Wirtschaftsinformatik GmbH & Co. KG
Herr Klein
Kaiserstraße 24
12203 Berlin (am Teich)

Verwaltung für den Bereich des Bauwesens
Stadtplanung
Hochschule
Kirchheim
Postfach 1007 44
73473 Kirchheim
München-Postfach 1007 44
München 80 909 000

Wz. Datum:

Handwritten: 05.02.2018

50 274 - BSA 10/2018

Datum:

05.02.2018

Befreiung nach der Baumschutzsatzung

Grunderwerb: WEG Zu den Schafhofäckern 132, 134, 136, 140, Wieselweg 11, Kirchheim
(Bauvorhaben BTB 2018 Nr. 000, Herstellung Stadtflächen für die Feuerwehre)

Sehr geehrter Herr Klein,

auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

Die 9 Bäume bei der WEG Zu den Schafhofäckern 132, 134, 136 u. 140, Wieselweg 11, Kirchheim u. Teich wurden am 23.01.2018 beauftragt und unterliegen der Baumschutzsatzung im Bereich zur Arisinger Mühle sind folgende Bäume betroffen: eine Eiche, zwei Kirschen, ein Silberahorn

im Bereich Steinwegweg ein Baumfarn und eine Ulme

im Bereich Wieselweg zwei Kastanien und eine Buche

Nach § 5 (1) a der Baumschutzsatzung wird für diese Bäume die Befreiung erteilt.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von 50,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses unter Angabe des Buchungsschlüssels 5 1472 609046 2 an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Gebührenfestelegung erfolgt aufgrund §§ 1 2 4 und 6 Verwaltungsgebührensatzung i.V.m. Nr. 3 der Gebührenverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature

Verwaltung, 221 Herr Klein, 342 Kasse / 224 Bauordnung

Verwaltung für den Bereich des Bauwesens
Postfach 1007 44
73473 Kirchheim
München-Postfach 1007 44
München 80 909 000

Verwaltung für den Bereich des Bauwesens
Postfach 1007 44
73473 Kirchheim
München-Postfach 1007 44
München 80 909 000

Verwaltung für den Bereich des Bauwesens
Postfach 1007 44
73473 Kirchheim
München-Postfach 1007 44
München 80 909 000

Von
Frau Wiegand
Birkenweg 2
73275 Kirchheim unter Teck

Abteilung Bauordnung

Postfach 100
73275 Kirchheim unter Teck
Telefon 07141 100-118
E-Mail: baubau@kirchheim-teck.de
www.kirchheim-teck.de

4-5372-BSA 18/2017

Datum
23.02.2017

Befreiung nach der Baumschutzsatzung

Grundstück: Birkenweg 2 in Kirchheim unter Teck - Lindorf

Sehr geehrte Frau Wiegand,

auf Ihren Antrag vom 17.02.2017 ergab folgende Entscheidung:

1. Die Rotbuche auf dem Grundstück Birkenweg 2 in Lindorf nahe dem Gehweg mit deutlichem Überhang über die Reudamer Straße wurde am 17.02.2017 besichtigt und unterliegt der Baumschutzsatzung.
2. Die Rotbuche steht nur 20 cm vom Gehweg entfernt, etwa 2 m von der Straße. Der vitale Baum weist einen auffälligen Schiefstand auf. Direkt daneben wächst auch eine Rotbuche. Damit dieser Baum sich besser entwickeln kann wäre ein Fällen des beantragten Baumes möglich.

Nach § 5 (1) f der Baumschutzsatzung wird für die Rotbuche die Befreiung erteilt.

Die direkt danebenstehende Birke leidet unter der Buche. Für eine bessere Entwicklung der Buche wird empfohlen die Birke zu fällen. Eine Befreiung ist bei Birken nicht notwendig.

3. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unter Angabe des Buchungszeichens 5-1472.700061.9 an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund §§ 1, 2, 4 und 8 Verwaltungsgebührensatzung i. V. m. Nr. 3 des Gebührensverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen

Siehe

Vorteiler: 151 Herr Röhre, 21, 632

Städt. Bauamt
Kirchheim unter Teck

Städt. Bauamt
Kirchheim unter Teck
Postfach 100
73275 Kirchheim unter Teck
Telefon 07141 100-118
E-Mail: baubau@kirchheim-teck.de

Städt. Bauamt
Kirchheim unter Teck
Postfach 100
73275 Kirchheim unter Teck
Telefon 07141 100-118
E-Mail: baubau@kirchheim-teck.de

A3

eMail-Korrespondenz zwischen NABU Kreisverband Esslingen e.V. und der Stadt Kirchheim unter Teck wegen Nisthabitat von Waldohreulen in Kirchheim/Ötlingen

Hintergrund:

Die auf städtischem Gebiet gültige Baumschutzsatzung führt dazu, dass die Fällung eines Baumes, der unter die Bestimmungen der Baumschutzsatzung fällt, bei der Stadt zur Befreiung beantragt werden muss. In diesem Verwaltungsakt wird der Antrag an die Stadt gestellt, ein städtischer Mitarbeiter besichtigt den Baum vor Ort und entscheidet über den Antrag in Form einer schriftlichen Befreiung oder Ablehnung.

Kann er die vom Antragsteller vorgetragene und vor Ort vorgefundene Sachlage nicht einschätzen, zieht er einen Baumsachverständigen/Baumgutachter hinzu.

In allen anderen Fällen entscheidet der Mitarbeiter selbst über den Antrag, also über Ablehnung oder Befreiung, auch über Ausgleichspflanzungen oder Pflegemaßnahmen.

Dabei muss er nicht nur Einschätzungen zu möglichen durch den Baum hervorgerufene verkehrsgefährdende Situationen, Krankheiten oder andere nicht hinnehmbare Nachteile für den Antragsteller machen, sondern auch den Baumbestand im Hinblick auf seine Wertigkeit für die Natur, Tiere, Klima, Luft, Boden, das Landschaftsbild und ähnliches bewerten. Artenschutzrechtliche Belange sind zwingend zu prüfen, bevor eine Befreiung erteilt wird, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

Seit 2012 besteht rege eMail-Korrespondenz zwischen dem NABU Kreisverband Esslingen und der Stadt Kirchheim, vertreten durch W. Röhle, Umweltbeauftragter der Stadt (im weiteren Textverlauf abgekürzt mit UB)(und G. Pohl, Vorgesetzter) aufgrund von Befreiungen von Bäumen auf Privatgrundstücken nach der Baumschutzsatzung im Bruthabitat einer streng geschützten Vogelart (Waldohreule, Asio Otus).

Die **Ausdehnung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Asio Otus** wird mit **100 m** angegeben u.a.:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102978

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur

zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bereits in der Vergangenheit hatte der UB mehrere Bäume im Bruthabitat von der Baumschutzsatzung befreit und damit die Fällungen legitimiert:

Im Januar 2013 befreite er einen Walnussbaum von der Baumschutzsatzung, der ca. 35 m Luftlinie vom Horstbaum entfernt stand. Nach telefonischer Auskunft an den NABU stand ein Ast ungünstig zu einem Hausdach, weshalb er den gesamten Baum von der Baumschutzsatzung befreite, obwohl die bis zu seiner Neueinstellung für Befreiungen nach der Baumschutzsatzung Zuständigen, über 10 Jahre lang die Befreiung dieses Baumes ablehnten und dem Eigentümer die Auflage zu einer fachgerechten Pflege machten.

Auf den Einwand des NABU Kreisverbands Esslingen teilte der UB mit, die Walnuss stehe 50 m Luftlinie vom Horstbaum entfernt und der vom NABU gesehene Zusammenhang mit dem Brutplatz der Eule sei nichtig.

Weiter schreibt er, wichtig für diesen Brutplatz seien die im nahen Umfeld bekannten Bäume. Diese dienen als Ruhe- und Anflugbereich.

Aufgrund der abgelegenen Entfernung, sowie dem Vorhandensein weiterer Großbäume sei der Walnussbaum nicht mehr dem zentralen Horstbereich zuzuordnen. Ein Verlust des Brutplatzes sei nicht anzunehmen. Bei einer möglichen Fällung des Walnussbaumes sei nicht von einem dauerhaften Lebensraumverlust für die Waldohreulen auszugehen.

Tatsächlich wäre höchstens dieser Brutplatz betroffen, nicht aber die lokale Population erheblich beeinträchtigt. In der nächsten Umgebung befänden sich zahlreiche (Nadel-Gehölze mit Tauben- und Rabenkrähennestern, welche sich als Brutplatz eignen würden. Die Waldohreule sei in ihren Ansprüchen hierbei nicht wählerisch und beginne mit der Balz ab Mitte Februar, in Abhängigkeit von der Witterung (HÖLZINGER, "Die Vögel Baden-Württembergs" Bd.3, Nicht-Singvögel).

Die Befreiung vom Baumschutz erfolge nach seinem fachlichen Ermessen.

1. Damit bestätigt er, dass kein, auf ornithologische Fragen spezialisierter Fachexperte die Fortpflanzungsstätte oder die nähere und weitere Umgebung untersucht hat.
2. Er behauptet, ein dauerhafter Lebensraumverlust bei Fällung eines nach seiner Angabe 50 m entfernten Baumes (real waren es ca. 35 m von Stamm zu Stamm) sei nicht gegeben, da er abgelegen sei – Bruthabitate von Waldohreulen haben jedoch eine Ausdehnung von ca. 100 m Umkreis um den zentralen Revierbereich.
3. Er bestätigt, dass die Bäume im nahen Umfeld wichtig für den Brutplatz sind. Trotzdem hat er seit dieser Bestätigung 2013 bis 2017 mindestens 10 Bäume im Umkreis von 3 bis 30 m (einer davon 90 m, die weiteren am Rand des Bruthabitats) um den zentralen Horstbaum nach der Baumschutzsatzung befreit und damit zur Fällung freigegeben (siehe unten), die jeweils auch kurz danach erfolgte.
4. Er bestätigt, dass bei Fällung der Walnuss dieser Brutplatz von einer Störung betroffen sein könnte.
5. Er schreibt: In der nächsten Umgebung befänden sich „zahlreiche (Nadel-Gehölze mit Tauben- und Rabenkrähennestern, welche sich als Brutplatz eignen würden“, jedoch gibt es in den zugehörigen Akten weder Angaben oder Belege zu Lage, Anzahl, Zustand der genannten Nadelgehölze, noch zu den genannten Nestern.

Weder wurde auf das Habitatpotenzial der genannten Nadelgehölze, der Nester und der Umgebung für die Waldohreule untersucht, noch deren lokale Population ermittelt. Den Akten liegen keinerlei Unterlagen zu entsprechenden Untersuchungen bei. Dies ergaben die Akteneinsichten des NABU Kreisverbands Esslingen.

Für seine Beurteilung wäre dies zwingende Voraussetzung gewesen.

Wie er ohne diese Untersuchungen zu seinen Schlussfolgerungen kommt, ist nicht nachvollziehbar.

Hinweis: Die Balz der Waldohreule kann bei entsprechender Witterung bereits im Dezember beginnen.

Der Vorgesetzte schrieb dem NABU:

„Die Baumschutzverordnung ist eine kommunale Satzung, von der seitens der Stadt auf begründeten Antrag hin und in eigener Zuständigkeit befreit werden kann. Um dies fachlich möglichst qualifiziert zu beurteilen, stellt die Stadt entsprechend qualifiziertes Personal ein, so ist auch Herr Rühle ein ausgewiesener Fachmann mit einer langen Erfahrung. Die Bearbeitung von Befreiungsanträgen ist ausschließlich Angelegenheit der Stadt, in besonderen Fragen - z.B. Artenschutz - können externe Fachleute hinzugezogen werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass 1. die eine Entscheidung sehr eindeutig, die andere erst nach intensiver Abwägung erfolgen kann und dass 2. Betroffene/Antragsteller oder Dritte mit der Entscheidung nicht einverstanden sind. Herr Rühle hat sich sehr intensiv mit dem Baum auseinandergesetzt und eine nachvollziehbare und qualifizierte Entscheidung getroffen. Hieran ändert die Aktenlage nichts und auch nicht das Thema Artenschutz - Stichwort Waldohreule. Diese Entscheidung steht, und ich bitte Sie diese zu akzeptieren.“

Hierbei verkannte dieser die oben genannten zwingenden Voraussetzungen im Fall artenschutzrechtlicher Betroffenheit.

Hinweis: von der Unteren Naturschutzbehörde erhielt der NABU später bei einem gleichgelagerten Fall im selben Bruthabitat telefonisch die Auskunft, dass der UB für die Beurteilung von Bäumen fachlich nicht ausreichend qualifiziert sei.

Am 29.08.2014 erinnerten der NABU den UB erneut an das Bruthabitat der Waldohreule (welches auch mit Fledermäusen besetzt ist) und die Präsenz der Waldohreulen in 2014.

Am 01.09.2014 bestätigte er Meldungen von Jungvögeln aus dem Bereich östlich der Tobelstraße, „die des besagten Bruthabitats sein dürften“.

Weiter schreibt er, es seien in diesem Jahr bisher keine Anträge auf Befreiung von der Baumschutzsatzung aus dem Bereich der Tobelstraße eingegangen. Sollten hier welche eingehen, so greife er auf eine Liste der nicht gestatteten Befreiungen von der Baumschutzsatzung der letzten Jahre zurück, die er angelegt habe und pflege. Diese werde bei neuen Anträgen konsultiert und berücksichtigt.

Trotz seiner Bestätigung der vorhandenen Jungtiere in 2014 schreibt er am 09.01.2015 an den NABU:

„1. Im Tobelweg habe ich im letzten Jahr Bäume (Apfelbäume, Kiefer) von der Baumschutzsatzung befreit. Im Hinblick auf einen bekannten Brutplatz der Waldohreule, der wohl 2014 nicht genutzt wurde, habe ich im

Falle einer Fällung eine zeitnahe Winterfällung empfohlen, um keine Verbotstatbestände im Artenschutz entstehen zu lassen und einen möglichen Einfluss so zu gering wie möglich ausfallen zu lassen."

Die Bäume wurden im Januar 2015 gefällt.

Eine eMail mit weiteren dringenden Fragen des NABU bleibt bis zur Mahnung unbeantwortet, trotz Lesebestätigung.

Auf die Rückfrage des NABU am 19.01.2015, warum er nach Bestätigung der Brut nun behauptete, der Brutplatz sei 2014 nicht genutzt worden, schreibt er „...vermutlich in der Umgebung einen neuen Brutplatz gefunden“.

Auch diese Schlussfolgerung bleibt unbewiesen, es gibt dazu keine Akten, weder ob die gemeldeten Jungvögel in einem Nest gesichtet wurden oder ob es sich um bereits flügge Jungtiere handelte, die ihren Bewegungsradius immer weiter vergrößern, noch den genauen Ort. Allein die Aussage „östlich der Tobelstraße“ jedoch deckt das hier behandelte Bruthabitat mit ab.

Auch die Meldung von Anwohnern, die Eulen hätten in 2014 „in der Fichte neben dem Horstbaum“ gebrütet, weist darauf hin, dass es um die selbe Fortpflanzungsstätte geht. Bei der oben genannte Befreiung (erteilt am 30.10.2014, Beurteilung und Befreiungsgründe siehe Anlage) liegt damit (wie auch bei den späteren) ein Verstoß gegen §44 BNatSchG vor, seine oben genannten Schlussfolgerungen kann er weiterhin nicht belegen.

Eine Störung/Beeinträchtigung kann er nicht ausschließen, da die lokale Population und die Ausweichquartiere zuvor nicht ermittelt wurden (siehe auch spätere Befreiungen weiter unten im Text). Zur Fällzeit im Januar 2015 kann bereits die Balz eingesetzt haben. Damit wäre nicht nur die Fortpflanzungsstätte gestört, sondern auch Individuen. Darauf, dass die Tiere sich durch die Fällung direkt neben dem „neuen“ (von Anwohnern gemeldeten) Brutbaum gestört gefühlt haben könnten, deutet hin, dass sie später in 2015 erneut im alten Horstbaum gesichtet wurden.

Die Behauptung des UB, er habe sich den Horstbaum angeschaut, es sei kein Nest mehr vorhanden gewesen, ist falsch. Seine Aussage ist wieder nicht belegt, auch nicht wie er nach dem Nest gesucht hat. Das Grundstück jedenfalls wurde von ihm nicht begangen – das wurde von den Anwohnern bestätigt. Jedoch wurde von einem Baumkletterer des NABU in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen im Dezember 2014 ein Kunstnest im Horstbaum angebracht. Der Baumkletterer prüfte bei seinem Einsatz das alte Nest und beließ es im Baum. Das Vorhandensein eines Nestes war damit ununterbrochen gegeben.

Die wiederholt gestellten Fragen des NABU (weil weiterhin unbeantwortet) zu Daten der Befreiungen, u.a. blieben weiterhin unbeantwortet, stattdessen schaltete sich der Vorgesetzte ein, ohne die Fragen zu beantworten. Er schrieb: „Wenn Sie mit Bescheiden der Baurechtsbehörde nicht einverstanden sind, können Sie dies formell dort vortragen - Sie werden künftig von dort aus eine Antwort erhalten.“

Den daraufhin vom NABU Kreisverband Esslingen bei ihm eingereichten Antrag auf Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz lehnte er mit dem Verweis ab, man solle sich an die Baurechtsbehörde wenden.

Da jedoch fünf Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung auf die Rückfrage des NABU, an wen man sich zu wenden habe, völlig ratlos waren und „den Tipp“ gaben, man solle sich „doch wieder bei dem Vorgesetzten Herrn Pohl melden“, sendete der NABU seinen Antrag erneut an ihn.

Hierzu erhielt der NABU keine Rückmeldung. Nach Umweltinformationsgesetz ist ein Antrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang zu gewähren oder abzulehnen.

Parallel reicht der NABU eine Umweltmeldung beim Umweltministerium ein, da weiterhin die

artenschutzrechtlichen Belange ungeklärt bleiben. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen bestätigt dem NABU, dass sie von der Stadt Kirchheim keine Informationen oder Anträge auf Befreiungen erhalten hatte. Dies wäre jedoch, wegen der Betroffenheit einer Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art, zwingend Voraussetzung gewesen.

Da der Antrag auf Akteneinsicht weiterhin unbeantwortet blieb, mahnte der NABU erneut an. Statt spätestens nach 4 Wochen, wurde dem NABU Kreisverband Esslingen erst nach 10 Monaten die Akteneinsicht gewährt.

In der eMail weißt der NABU erneut auf das regelmäßige Vorkommen von Fledermäusen und weitere Tierarten, u.a. den Grünspecht im Bruthabitat der Waldohreule hin, zudem auf einen mehrmals gesichteten Eisvogel an den Wasserflächen im Bruthabitat.

Auch erinnert ihn der NABU an die von ihm gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde 2013 abgegebene Erklärung zu Freigabe der Walnuss: *"Wichtig für diesen Brutplatz sind die im nahen Umfeld bekannten Bäume. Diese dienen als Ruhe- und Anflugbereich. Aufgrund der abgelegenen Entfernung, sowie dem Vorhandensein weiterer Großbäume ist der Walnussbaum nicht mehr dem zentralen Horstbereich zuzuordnen...In der nächsten Umgebung befinden sich zahlreiche (Nadel-Gehölze mit Tauben- und Rabenkrähennestern, welche sich als Brutplatz eignen würden..."*

Mit der erneuten Befreiung konterkarierte er seine eigene Begründung gegenüber der Behörde von 2013.

Am 16.01.15 schrieb der UB:

Jch habe mir bei der Besichtigung dieser Bäume auch den Baum zeigen lassen, in dem die Waldohreule gebrütet hat. Daher habe ich in die Befreiung geschrieben: Aufgrund eines möglichen Brutplatzes einer Waldohreule in der Umgebung wird für die Bäume eine Fällzeit ... von Oktober bis Februar bestimmt. Mit dieser Aussage will ich klarstellen, dass die Fällung vor der Brutzeit (ab Mitte März) zu tätigen ist, damit ein möglicher Einfluss auf die Waldohreule so gering wie möglich ist."

Er bestätigt, von dem Nisthabitat zu wissen, den Horstbaum zu kennen und die Brut.

Trotzdem schreibt er in die Befreiung: *"...möglichen Brutplatzes"*.

Der von ihm benannte besichtigte Baum stand ungefähr 10 m vom Horstbaum entfernt.

Bei dieser Entscheidung sind ihm erneut zahlreiche Fehler unterlaufen: die Bäume in direkter Nachbarschaft (im Umkreis von 100m um das Revierzentrum) hätte ohne artenschutzrechtliche Prüfung und weil eine Vielzahl Hinweise auf das Vorkommen der Waldohreulen der Stadt übermittelt wurden, nicht ohne Genehmigung der höheren Naturschutzbehörden befreit werden dürfen - auch nicht von Oktober bis Februar, da ein ganzjähriger Schutz für diese Fortpflanzungsstätten gilt. Dass die Fällung zu einer Störung führen kann, bestätigt er in seinem Text. Die mögliche Störung von Individuen (die Balz einer Waldohreule beginnt im Januar/Februar, kann aber auch bereits im Dezember einsetzen), scheint er in Kauf zu nehmen.

Am 10.4.17 schrieb der UB:

„Zur Baumschutzsatzung: Befreiungsanträge werden unabhängig von laufenden Verfahren, wie B-Plan-Änderungen, bearbeitet.

Selbstverständlich werden dabei nach Möglichkeit artenschutzrechtliche Belange geprüft und ggf. dem Antragsteller mitgeteilt."

Artenschutzrechtliche Belange sind nicht „nach Möglichkeit“ zu prüfen, sondern zwingende

Voraussetzung. Die Fragen des NABU hierzu werden ausweichend beantwortet. Weitere Fragen bleiben unbeantwortet.

Weiter schreibt er:

„Sie sprechen explizit das Entfernen einzelner Äste an. Ob das Entfernen einzelner Äste gegen die Baumschutzsatzung verstößt hängt davon ab ob es zur Pflege und Erhalt des Baumes, oder zur Herstellung der Verkehrssicherheit / des Lichtraumprofils dienen. Solche Entfernungen entsprechen ausdrücklich der Baumschutzsatzung und sind nach dieser zulässig.

Hinsichtlich des strengen Artenschutzes hängt es davon ab ob es eine erhebliche Störung darstellt. Das Entfernen beispielsweise von einzelnen Ästen im Unterstand eines über 10 m entfernten Nachbarbaumes bei einer streng geschützten Waldohreule ist keine erhebliche Störung. Eine erhebliche Störung wäre es wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechterte (§ 44 Abs.1, 2. BNatSchG).“

Der UB geht auf die „erhebliche Störung“ ein. Er behauptet, die Astentfernung an einem über 10 m entfernten Baumes sei keine erhebliche Störung.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen hatte 2012 für einen direkt dem Horstbaum benachbarten Baum (ca. 13 m entfernt) die Astentfernung, so wie sie vorgesehen war, der Stadt schriftlich untersagt, da die Entfernung eine Störung darstelle und festgelegt, dass nur minimale Teile des Astes entfernt werden dürfen. Zur Überwachung der korrekten Ausführung durch den Eigentümer und das ausführende Unternehmen hatte die Untere Naturschutzbehörde den NABU Kreisverband Esslingen als beaufsichtigende Institution festgelegt.

Weil Astentfernungen der Baumschutzsatzung entsprechen, heißt das nicht, dass das Entfernen nicht ein Verbotstatbestand auslösen könnte. Dies ist zwingend vorab zu prüfen – vom Eigentümer, der die Entfernung plant, vom Ausführenden und im Falle der Befreiung für eine Fällung auch der Stadt, da es sich um eine nach §44 ganzjährig geschützte Fortpflanzungsstätte handelt – die der Stadt auch, wie bereits mehrfach dargestellt, langjährig bekannt war.

Auf die oben genannte Entscheidung zur Astentfernung der Unteren Naturschutzbehörde wurde der UB mehrmals schriftlich vom NABU Kreisverband Esslingen hingewiesen.

Er schreibt *„Eine erhebliche Störung wäre es, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.“* Ohne die Erhebung der lokalen Population ist eine Aussage, ob eine erhebliche Störung vorliegt oder nicht, nicht möglich. Es wurden im gesamten Verlauf von 2012 bis 2018 keine Erhebung zur lokalen Population der Waldohreulen im Bereich des genannten Nisthabitats vorgenommen. Das haben die Akteneinsichten des NABU Kreisverbands Esslingen ergeben.

Spätere Korrespondenz ist den weiteren Anlagen beigelegt.

Ergänzung:

Am 19.09.17 schrieb der UB in einer Mail:

„Sind artenschutzrechtliche Belange bei städtischen Planungen betroffen bzw. es besteht die Möglichkeit dazu, so werden hierzu frühzeitig entsprechende Untersuchungen angestellt.“

Diese Aussage trifft offensichtlich nur auf einen Teil der städtischen Planungen zu (bzw. entsprechend oft ist der Prüfumfang nicht ausreichend), Beispiele:

- * Bebauungsplanänderung Ötlingen, Tobel-Zoller Halde: Bürger, der NABU Kreisverband Esslingen e.V. und die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen fordern in der

frühzeitigen Beteiligung eine weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchung, da die vom UB erstellte fachlich nicht den Ansprüchen genügt.

- Planung für die Bebauung auf dem Dreschplatz in Kirchheim/Lindorf: die Bürger beschwerten sich über fachlich zu wenig umfangreiche und nicht korrekt ausgeführte Untersuchungen des UB und wenden sich letztendlich an die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen.

Dr. R. Bauer von der Unteren Naturschutzbehörde fordert eine Stellungnahme des UB und weil ihm diese nicht genügt, am 21.6.16 eine weitergehende umfangreiche Untersuchung mit den Worten: *„Sie machen sich das zu einfach! In diesem Fall reicht das mit Sicherheit nicht aus!! ...Der vorliegende Fall zeigt mir, dass die Stadt Kirchheim das Thema „Artenschutz“ noch nicht in letzter Konsequenz umsetzt. Das bisherige Vorgehen ist nicht geeignet Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auszuschließen. Hier müssen Sie unbedingt nachbessern!“*

Letztendlich sind zwei umfangreiche Untersuchungen innerhalb von zwei Jahren durch ein externes Fachgutachterbüro nötig. Die Verbände/Bürgerinitiative Stadtbäume fordern wiederholt die Untersuchungsberichte ein und werden immer wieder auf später vertröstet. Der zweite Untersuchungsbericht wird nicht zum geplanten Zeitpunkt fertig, weil ihn die Stadt an das Fachgutachterbüro zur Nacharbeit zurückgibt, da sie mit dem Bericht noch nicht einverstanden ist.

- Bei den Baumfällungen im geschützten Biotop Gießnau in 2017, bei weiteren Baumfällungen in der Vergangenheit, z.B. Pflegemaßnahmen am Dupiggraben, wurden keine Untersuchungen auf artenschutzrechtliche Belange durchgeführt. Immer wieder wird das der Stadt gegenüber schriftlich und mündlich durch verschiedene Akteure kritisiert. Es ändert sich jedoch nichts, trotz aller Bemühungen der Naturschutzverbände, Bürgerinitiative Stadtbäume und der Bürger.

Dort wo artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen wurden, werden Vorgaben der Fachgutachter nicht umgesetzt, Beispiel:

- Waldkauznistplatz - Bebauungsplan-Änderung „Altes Hallenbadgelände“: es werden vom Fachgutachter als Ausgleich für die Eingriffe 5 Nisthilfen gefordert, anzubringen im Stadtgebiet und vor Maßnahmenbeginn. Das wird von der Stadt nicht umgesetzt. Auf die Rückfrage des NABU teilt die Stadt mit, der Waldkauz sei Vogel des Jahres und die Nistkästen seien ausverkauft gewesen. Hinweis: Waldkauznisthilfen lassen sich leicht aus Holz herstellen, dazu findet sich im Internet eine große Zahl Bauanleitungen. Nach Aussagen verschiedener Akteure verfügt die Stadt über „eigene“ Schreiner, der Bau von 5 Nisthilfen sollte demnach keine große Hürde darstellen.

AS
AS
—Ursprüngliche Nachricht—

Von: W.Ruehle@kirchheim-teck.de
Gesendet: Wednesday, 27 September, 2017 14:25
An: info@nabu-kreis-es.de
Betreff: AW: AW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Guten Tag Herr Michaelis,

ich habe Ihre Nachricht erhalten, allerdings sind darin keine neuen Fakten enthalten, daher kann ich ihrer Argumentation nicht folgen.

Frau Helber nimmt heute Akteneinsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Rühle

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Städtebau und Baurecht
Umweltbeauftragter
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon: (07142) 502-413; Fax: -434
<http://www.kirchheim-teck.de>

Von: info@nabu-kreis-es.de [mailto:info@nabu-kreis-es.de]
Gesendet: Mittwoch, 27. September 2017 09:42
An: Rühle, Wolf
Betreff: RE: AW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Rühle,

vielen Dank für Ihre Antwort.
Wir werden umgehend die Akteneinsicht vornehmen.

Zu Ihrem Satz: "Sie schreiben, dass Ihnen mehrfach Meldungen von Rufen und Gewölkfunde der Waldohreule in 2017 in einem nicht näher bestimmten Gebiet bekannt sind."

Wir bitten Sie bei Wiedergabe unserer Aussagen, das bitte korrekt zu tun.

In unseren letzten Mails haben sowohl wir als auch Sie mehrmals definiert um welches Bruthabitat es sich handelt. Dieses Bruthabitat der Waldohreule ist Ihnen und den übergeordneten Behörden seit Jahren bekannt.

Nochmals:

gemeint ist der Bereich Kirchheim unter Teck, Teilort Ötlingen, der durch die Straßen Zollerstraße, Tobelstraße, Tulpenweg, Ginsterweg geografisch beschrieben werden kann.

Das schließt den Bereich des von Ihnen genannten Bebauungsplanverfahrens und die Tobelstraße 17 mit ein.

Darüber hinaus schließt es die Straßen und Flächen ein, die laut Literatur der üblichen Ausdehnung eines Bruthabitates von *Asio Otus* entsprechen.

Laut §44 (1) 3. Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Damit ist die Rechtslage eindeutig.

Die uns bekannten Meldungen hierzu in 2017, betreffend den oben genannten Bereich, zeigen eindeutig und nachweisbar "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten", in dem Fall von *Asio Otus* in dem genannten Bereich an.

Fakt ist damit: die von Ihnen genannten Untersuchungsergebnisse stehen im Widerspruch zu nachweisbaren Beobachtungen von Bürgern in 2017 in diesem Bereich.

Ihre Pflicht ist es, dies zu überprüfen um mögliche Verbotstatbestände, unter anderem durch Eingriffe an Bäumen auf städtischen oder privaten Grundstücken in diesem Bereich auszuschließen und zwar

unabhängig vom Ergebnis des von Ihnen genannten Gutachtens.

Eingriffe bedeutet explizit Baumfällung oder auch Astentfernung oder sonstige Eingriffe, die dazu führen könnten, dass eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eines wild lebenden Tieres der besonders geschützten Arten beschädigt/zerstört wird, egal ob durch Ausführen, Unterlassen, Genehmigen, Befreien von der Baumschutzsatzung, Beauftragen oder ähnliches durch Sie/die Stadt.

Wir werden nicht zögern, umgehend alle bereits genannten Schritte gegen Sie persönlich/die Stadt einzuleiten, sollte es zu Eingriffen kommen, ohne dass die oben genannten Meldungen der Bürger im genannten Bereich eindeutig geklärt wurden.

Wir erwarten, aufgrund der Dringlichkeit, bis heute (27.09.17) 18 Uhr eine Bestätigung an diese E-Mail-Adresse über den Erhalt unserer Nachricht und eine klare Aussage, wie die Stadt vorgehen wird um das mögliche Auslösen von Verbotstatbeständen ab Fällperiode 01.10. zu verhindern.

Weiterhin bitten wir um die noch ausstehende Antwort auf unsere Frage vom 20.09.2017:
"Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wann Sie den Naturschutzbehörden die von Ihnen erwähnten Untersuchungsergebnisse vorgestellt haben."

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Kay Michaelis

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune
Weiler Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0
Fax: 07153/619979-6
Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-ess.de
E-Mail: info@NABU-kreis-ess.de

— Ursprüngliche Nachricht —

Von: W.Ruehle@kirchheim-teck.de
Gesendet: Tuesday, 26 September, 2017 17:11
An: info@nabu-kreis-ess.de
Betreff: AW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Guten Tag Herr Michaelis,

Sie schreiben, dass Ihnen mehrfach Meldungen von Rufen und Gewöllefunde der Waldohreule in 2017 in einem nicht näher bestimmten Gebiet bekannt sind. Das ist gut möglich, denn nach meiner Vermutung nutzt die Waldohreule den Siedlungsbereich als Jagdhabitat. Durch die uns vorliegende umfangreiche Untersuchung von Dr. Jürgen Deuschle ist ein Brutplatz 2017 hier im Bebauungsplanbereich und dessen nahem Umfeld nicht vorhanden gewesen. Ein Übersehen des Fortpflanzungshabitates dieser Art halte ich bei dem renommierten Büro Dr. Jürgen Deuschle für ausgeschlossen, insbesondere weil speziell danach gesucht wurde.

Bebauungsplanverfahren Tobel-Zoller-Halde

Der Auslegungsbeschluss wird voraussichtlich am 6. Dezember 2017 im Technik- und Umweltausschuss gefasst. Damit liegt auch der Bericht des Dr. Jürgen Deuschle zum Artenschutz aus.

Ansprechpartner ist Herr Mündler, an den ich dieses Schreiben weiterleite.

Baumschutzsatzung

Aufgrund der Untersuchung von Dr. Jürgen Deuschle ist sichergestellt, dass kein Verbotstatbestand hinsichtlich § 44 BNatSchG ausgelöst wird, da Jagdhabitats nicht unter diesen Paragraphen fallen

Einsicht in die Unterlagen auf Befreiung von der Baumschutzsatzung für Bäume in der Tobelstraße 17 sind nach Terminabsprache mit dem Sachgebiet Bauordnung zu vereinbaren, daher leite ich diese Nachricht an die Sachgebietsleiterin Frau Maier weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Röhle

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Stadtplanung und Baurecht
Umweltbeauftragter
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07021-502-413; Fax: -430
<http://www.kirchheim-teck.de>

Von: info@nabu-kreis-es.de [<mailto:info@nabu-kreis-es.de>]

Gesendet: Montag, 25. September 2017 13:07

An: Röhle, Wolf

Betreff: FW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Röhle,

auf unsere Mail vom letzten Mittwoch (siehe unten) haben wir trotz Bitte weder eine Eingangsbestätigung der Mail noch eine Nachricht über den Fortgang der Angelegenheit erhalten.

Wir hatten Sie auf die Dringlichkeit hingewiesen und dies begründet.

Bitte lassen Sie uns beides umgehend zukommen.

Sollten wir bis 27.10.17 um 9 Uhr keine Eingangsbestätigung und eindeutige Aussage zum Fortgang der Angelegenheit an diese Mailadresse erhalten, werden wir uns an Ihre Vorgesetzten und den Gemeinderat der Stadt Kirchheim wenden.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Kay Michaelis

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune

Weiler Schafhof 32/1

73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0

Fax: 07153/619979-6
Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-es.de
E-Mail: info@NABU-kreis-es.de

Ursprüngliche Nachricht —

Von: info@nabu-kreis-es.de
Gesendet: Wednesday, 20 September, 2017 11:29
An: W.Ruehle@kirchheim-teck.de
Betreff: RE: AW: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Rühle,

Vielen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung. Bitte kontaktieren Sie mich zu diesem Vorgang. Frau Heiber hat zur Zeit Urlaub.

Offensichtlich liegen Ihnen keine Ausnahmegenehmigungen vor.

Wegen mehrfacher Meldungen von Bürgern zu Rufen und Gewölfefunden von Asio Otus in 2017 in diesem Bruthabitat (wohl auch fotografisch festgehalten), widersprechen wir Ihren Aussagen.

Es liegen damit sich widersprechende Aussagen zur Betroffenheit einer besonders geschützten Art bzw. deren Bruthabitat vor.

Solange dies nicht eindeutig geklärt ist, besteht die berechnete Annahme, dass bei Eingriffen Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Dass die Bäume der Tobelstraße 17 hinreichend nah zum Bruthabitat liegen und damit betroffen sind, haben Sie in Ihrer Mail bestätigt.

Wir haben Sie hiermit mehrfach schriftlich über den Sachverhalt informiert. Sie sind verpflichtet den Hinweisen nachzugehen und bis zur eindeutigen Klärung dafür zu sorgen, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, z.B. durch Veränderungssperren. Anderenfalls machen Sie sich u.U. strafbar, da Sie die Eingriffe dann wissentlich in Kauf nehmen und/oder genehmigt haben.

Dieses Vorgehen entspräche auch nicht den Aussagen der Stadt zum hohen Stellenwert des Artenschutzes.

Wir werden dies dann entsprechend zur Anzeige bringen, zudem die Behörden, die anderen Umweltverbände, die Öffentlichkeit und die Gemeinderäte der Stadt Kirchheim unter Teck - die ausdrücklich um Information bei Problemen im Naturschutz bitten - informieren.

Da wir wie ein TÖB in Bauplanverfahren einwandsberechtigt sind und das unter anderem so auch in diesem von Ihnen genannten Verfahren auch zum Thema Asio Otus getan haben, von der Stadt dazu aber noch keine Stellungnahme erhielten, das Verfahren damit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein kann, gilt das oben Gesagte selbstverständlich weiterhin für Privatgrundstücke und städtische Grundstücke im Umfeld dieser Planung.

Das Gutachten des Büros Deuschle liegt uns ebenfalls nicht vor. Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wann Sie den Naturschutzbehörden die von Ihnen erwähnten Untersuchungsergebnisse vorgestellt haben.

Hiermit stellen wir einen Antrag auf Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz, der innerhalb von 4 Wochen (angemessene Dauer) zu bearbeiten ist.

Auch wir erwarten natürlich eine angemessene Dauer von 4 Wochen zur Auswertung der Inhalte ab Tag der Akteneinsicht bevor Eingriffe stattfinden, die, wie oben ausreichend dargestellt, Verbotstatbestände auslösen können. Der Antrag betrifft die Befreiung der Bäume in der Tobelstraße 17 von der Baumschutzsatzung und die von Ihnen erwähnten Untersuchungen im Bebauungsplanverfahren.

Ab 01.10. sind Eingriffe an Bäumen generell möglich. Wir erwarten von Ihnen und der Stadt Kirchheim, dass diese Angelegenheit bis dahin entsprechend bearbeitet wird.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Nachricht und teilen uns umgehend das weitere Vorgehen mit.

Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Kay Michaelis
Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune
Weller Schaffhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0
Fax: 07153/619979-6
Mobil: 0176/57854875

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: W.Deuschle@kirchheim-teck.de
Gesendet: Tuesday, 19 September, 2017 17:31
An: info@nabu-kreis-ess.de
Betreff: AW: Zu Ihrer Information

Guten Tag Frau Helber, Herr Michaelis,

wir haben Ihre Nachricht erhalten.

Der von Ihnen beschriebene Brutplatz der Waldohreule ist uns u. A. durch zahlreiche Schreiben von Frau Helber bekannt.

Die in dieser Brutsaison durchgeführte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch das Büro Dr. Jürgen Deuschle zum Bebauungsplan Tobel-Zoller-Halde ergab bei über 7 Begehungen keinen Brutplatz der Waldohreule. Aufgrund der räumlichen Nähe und der ausdrücklichen Berücksichtigung der Waldohreule bei dieser Untersuchung sehen wir den Bereich Tobelstraße 17 mit abgedeckt.

Die von Ihnen angesprochenen Befreiungen Tobelstraße 17 hinsichtlich der Baumschutzsatzung erfolgten erst nachdem die Untersuchungsergebnisse durch das Büro Dr. Jürgen Deuschle bekannt waren. Habitatbedingungen für europarechtlich geschützten Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie bzw. für weitere streng national geschützte Arten sind nicht vorhanden. Damit kann sichergestellt werden dass kein Verbotstatbestand hinsichtlich § 44 BNatSchG ausgelöst wird.

Deutlich widersprechen müssen wir in dem Punkt:

„Solange deren Ergebnisse nicht der Öffentlichkeit vorgestellt bzw. uns als anerkannten Naturschutzverband und den anderen regional tätigen Umweltverbänden vorgelegt wurden und ausreichend Zeit zur Prüfung zur Verfügung stand, sind Eingriffe in diesem Umfeld (städtische und private Grundstücke) nicht zulässig.“

Sind artenschutzrechtliche Belange bei städtischen Planungen betroffen bzw. es besteht die Möglichkeit dazu, so werden hierzu frühzeitig entsprechende Untersuchungen angestellt. Die Ergebnisse werden der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt, unter bestimmten Voraussetzungen der Höheren Naturschutzbehörde. Die anerkannten Naturschutzverbände sind weder Prüf- noch Genehmigungsinstanzen!

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Rühle

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Stadtbau und Grün
Umweltbeauftragter
Allensstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07021 802-413; Fax: -430
<http://www.kirchheim-teck.de>

Von: info@nabu-kreis-es.de [<mailto:info@nabu-kreis-es.de>]

Gesendet: Montag, 18. September 2017 19:38

An: Rühle, Wolf

Betreff: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Rühle, sehr geehrte Damen und Herren,

wie uns wiederholt gemeldet wurde, haben Sie dieses Jahr Bäume auf dem Grundstück der Tobelstraße 17 in 73230 Kirchheim unter Teck begutachtet.

Da Kirchheim unter Teck eine Baumschutzsatzung hat, gehen wir davon aus, dass eine Antrag auf Befreiung nach dieser Baumschutzsatzung der Grund für Ihre Besichtigung war.

Wir weisen Sie darauf hin, dass sich diese Bäume im Bereich eines Bruthabitats von Asio Otus (Waldohreule) befinden, ebenso dort u.a. Fledermäuse vorkommen.

Diese Umstände sind der Stadt Kirchheim unter Teck und den übergeordneten Naturschutzbehörden seit mehreren Jahren bekannt und schriftlich hinterlegt.

Die Bäume der Tobelstraße 17 werden von Asio Otus genutzt. Baumfällungen und/oder Astentfernungen stellen einen Eingriff dar und sind ausschließlich mit Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen der entsprechenden übergeordneten Naturschutzbehörden zulässig.

Eine Befreiung von der Baumschutzsatzung durch die Stadt Kirchheim unter Teck genügt wegen der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange (Asio Otus ist besonders geschützt) nicht.

Bereits vor einiger Zeit hat die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen eine Baumfällung auf dem genannten Grundstück wegen diesem Bruthabitat abgelehnt und Astentfernungen nur unter Rücksprache des ausführenden Gartenbaubetriebs mit dem NABU Kreisverband Esslingen unter Einhaltung verschiedener Auflagen und in einem nur sehr begrenzten Umfang zugestimmt.

Uns liegen Meldungen über Asio Otus, Fledermäuse, etc. in diesem Bruthabitat in 2017 vor, zudem wird im selben Bereich und dem Umfeld laut Aussagen der Stadt Kirchheim unter Teck, ein Verfahren zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Damit handelt es sich um ein schwebendes Verfahren währenddessen keine Eingriffe dieser Art zulässig sind.

Bitte senden Sie uns die entsprechenden notwendigen Ausnahmegenehmigungen der übergeordneten Naturschutzbehörden für Baumfällungen oder Astentfernungen an den Bäumen des oben genannten Grundstücks mindesten 4 Wochen vor dem geplanten Eingriff per Mailanhang an info@NABU-kreis-ess.de, so dass uns die Prüfung möglich ist.

Im Falle einer bereits erfolgten Befreiung von der Baumschutzsatzung liegt Ihnen die Ausnahmegenehmigung vor, da anderenfalls keine Befreiung möglich gewesen wäre ohne dass die Stadt Kirchheim unter Teck selbst gegen geltendes Recht verstößt. Bitte senden Sie uns diese umgehend zu.

Im Falle einer noch ausstehenden Befreiung nach der Baumschutzsatzung sind Sie verpflichtet, die entsprechende Genehmigung vorab einzuholen.

Die Forderung auf Einsichtnahme gilt für geplante Fällungen und geplante Astentfernungen und in beiden Fällen benötigen wir mindestens 4 Wochen Zeit zur Prüfung der Entscheidungsgründe bevor ein Eingriff stattfindet.

Mit Nachdruck möchte wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Sollte es zu Eingriffen (Fällungen oder Astentfernungen) auf dem Grundstück der Tobelstraße 17 kommen, zu denen die Stadt durch Befreiung von der Baumschutzsatzung oder durch sonstige Zustimmungen beigetragen hat, ohne das wir ausreichend (mindestens 4 Wochen) Zeit hatten, die oben genannten Ausnahmegenehmigungen der übergeordneten Behörden zu prüfen oder gar ohne Vorlage dieser, werden wir entsprechende Schritte gegen Sie/die Stadt einleiten.

Da Sie bereits eine Besichtigung der Situation vor Ort vorgenommen haben, ist davon auszugehen, dass Sie in Kontakt mit dem Antragsteller/der Antragstellerin standen. Die Stadt Kirchheim unter Teck betont, welche hohe Bedeutung der Artenschutz bei ihr einnimmt.

So gehen wir davon aus, dass Sie selbstverständlich den Antragsteller/die Antragstellerin auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die damit verbundene Verpflichtung zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, auch durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin selbst und ebenfalls durch den Ausführenden derartiger Eingriffe und ebenso auf die Konsequenzen hingewiesen haben - erst recht, da hier die artenschutzrechtliche Situation der Stadt hinreichend bekannt ist.

Damit sind allen Beteiligten die Konsequenzen bei Verstößen bekannt.

Das gilt übrigens ebenso für Eingriffe im weiteren geographischen Umfeld der oben

angesprochenen, von der Stadt Kirchheim unter Teck beauftragten Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange.

Solange deren Ergebnisse nicht der Öffentlichkeit vorgestellt bzw. uns als anerkannten Naturschutzverband und den anderen regional tätigen Umweltverbänden vorgelegt wurden und ausreichend Zeit zur Prüfung zur Verfügung stand, sind Eingriffe in diesem Umfeld (städtische und private Grundstücke) nicht zulässig.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieses Schreibens per Mail.

Sie erhalten dieses Schreiben noch per Briefpost.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Kay Michaelis

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune
Weller Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0
Fax: 07153/619979-6
Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-ess.de
E-Mail: info@NABU-kreis-ess.de

zu AS

zu AS

NABU Kreisverband Esslingen e.V. · NABU-Scheune ·
Weller Schafhof 32/1 · 73230 Kirchheim/Teck

Stadt Kirchheim unter Teck
z.Hd. Herrn Rühle
Alleenstraße 3

73230 Kirchheim/Teck

**Besichtigung der Bäume auf dem Grundstück Tobelstraße 17 in 73230
Kirchheim/Teck - Hinweis auf schwebendes Verfahren**

Sehr geehrter Herr Rühle,

wir haben heute die Meldung erhalten, dass Sie am Freitag letzter Woche die
Bäume auf dem Grundstück Tobelstraße 17 in 73230 Kirchheim/Teck besichtigt
haben.

Laut Aussagen der Stadt Kirchheim/Teck werden in allen Plangebiet, die für
die Bebauung mit Gebäuden für „verschiedenste Personengruppen“
vorgesehen sind, artenschutzrechtliche Gutachten von einem externen
Fachbüro jeweils während des laufenden Bebauungsplanverfahrens erstellt.
Dies gilt somit auch für das Plangebiet für den Bebauungsplan Tobel-Zoller-
Halde - 2. Änderung.

Damit handelt es sich um ein schwebendes Verfahren, wovon das Plangebiet
selbst und das Umfeld betroffen ist, auch der Baumbestand im nahen und
weiteren Umfeld.

Darüber hinaus haben wir die Stadt Kirchheim/Teck mehrfach schriftlich
darauf hingewiesen, dass dort besonders und streng geschützte Tier- und
Pflanzenarten vorkommen.

Wir möchten Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass damit eine möglicherweise
geplante Baumentfernung oder ein Entfernen einzelner Äste auch im Umfeld
des Plangebietes für den Bebauungsplan Tobel-Zoller-Halde - 2. Änderung
(wozu auch das Grundstück Tobelstraße 17 gehört) und/oder die Befreiung
laut Baumschutzsatzung nicht zulässig ist, solange nicht eindeutig geklärt ist,
dass durch diese Eingriffe in den Baumbestand kein Verstoß gegen geltendes
Recht erfolgt.

Dies gilt im Übrigen auch für die anderen aktuell in Planung befindlichen und
zukünftigen Plangebiete (siehe Absatz 2).

Wir bitten zeitnah um Bestätigung über den Erhalt dieser Nachricht per Mail an
info@NABU-kreis-es.de.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jenny Helber



Kreisverband Esslingen e.V.

Jenny Helber
Geschäftsführung

Tel. (AB) +49 (0)7153.619979-0
Fax +49 (0)7153.619979-6
Mobil +49 (0)176.578.54.875
info@NABU-kreis-es.de

Kirchheim, 10.04.2017

NABU Kreisverband Esslingen e.V.
Weller Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck
Tel. (AB) +49 (0)7153.619979-0
Fax +49 (0)7153.619979-6
Mobil +49 (0)176.578.54.875
info@NABU-kreis-es.de
www.NABU-kreis-es.de

Geschäftskonto

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 61150020
Konto 8128960
IBAN DE36611500200008128960
BIC ESSLDE66XXX

Spendenkonto

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 61150020
Konto 7210312
IBAN DE50611500200007210312
BIC ESSLDE66XXX

Vereinsregister: 211468 Stuttgart
Steuernummer: 59338/03712

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von BirdLife International.
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar.
Erbschaften und Vermächtnisse an den
NABU sind steuerbefreit.

24/15. 20/15
----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: Re: Akteneinsicht: Befreiung von der Baumschutzsatzung
Datum: Fri, 29 Sep 2017 14:15:50 +0200
Von: J.Helber (NABU Kreisverband Esslingen) <J.Helber@NABU-kreisverband-es.de>
Antwort an: J.Helber@NABU-kreisverband-es.de
An: W.Ruehle@kirchheim-teck.de

Sehr geehrter Herr Rühle,

bitte senden Sie uns umgehend die Unterlagen per Mail zu. Wir möchten diese vor dem 01.10. einsehen.

Vielen Dank,

Mit freundlichen Grüßen
Jenny Helber

Dipl. Geol.
Geschäftsführung

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune
Weiler Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0
Fax: 07153/619979-6
Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-es.de
E-Mail: info@NABU-kreis-es.de

Am 29.09.2017 um 13:42 schrieb W.Ruehle@kirchheim-teck.de:

- >
- > Guten Tag Frau Helber,
- >
- > da ist wohl ein Missverständnis aufgetreten. Ich bin davon
- > ausgegangen, dass die Bauordnung Sie anschließend zu mir schickt, denn
- > die Kontrollprotokolle etc. zu den Anträgen der Baumschutzsatzung sind
- > bei mir aufbewahrt.
- >
- > In den Kontrollbögen sind die Punkte, welche Sie in ihrer Nachricht
- > ansprechen enthalten.
- >
- > Damit wurde auch der Artenschutz berücksichtigt.

- >
- > Diese Kontrollbögen können sie selbstverständlich nach
- > Terminvereinbarung ab dem 4. Oktober einsehen.
- >
- > Mit freundlichen Grüßen
- >
- > Wolf Rühle
- >
- > Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
- > Städtebau und Baurecht
- > Umweltbeauftragter
- > Alleenstraße 3
- > 73230 Kirchheim unter Teck
- > Telefon: 07021 502-413; Fax: -430
- > <http://www.kirchheim-teck.de> <<http://www.kirchheim-teck.de/>>
- >

- > *Von: *J.Helber (NABU Kreisverband Esslingen)
- > [<mailto:J.Helber@NABU-kreisverband-es.de>]
- > *Gesendet: * Freitag, 29. September 2017 09:11
- > *An: * Rühle, Wolf
- > *Betreff: * Akteneinsicht: Befreiung von der Baumschutzsatzung

> Sehr geehrter Herr Rühle,

- >
- > auf Antrag wurde uns zeitnah Akteneinsicht in die Befreiung von der
- > Baumschutzsatzung auf dem Grundstück der Tobelstraße 17 gewährt. Dafür
- > bedanken wir uns. Wir gehen davon aus, dass uns bei der Akteneinsicht
- > eine vollständige Akte vorgelegt wurde.

- >
- >
- > Die uns zur Verfügung gestellte Akte besteht aus 3 Din A4 Seiten
- > einschl. Deckblatt. Sie beinhaltet keine Angaben über die
- > durchgeführten Untersuchungen, die angewendeten Beurteilungskriterien,
- > Untersuchungsverfahren, Verfahren zur Klärung der Schädigung oder
- > Gefahrensituation.
- > Dies halten wir für unverzichtbar um den Belangen der Baumschutzsatzung
- > gerecht zu werden.
- > Es ist nicht zwingend davon auszugehen, dass ein Schiefstand und/oder
- > Nadelverlust eine Gefahrensituation auslöst.

- >
- > Die in der Akte dokumentierte örtliche Begutachtung ergibt keine
- > ausreichenden Hinweise auf die von Ihnen genannten Befreiungsgründe.

- >
- >
- > Der Akte fehlen aber außer Belegen, z.B. in Form von Fotos auch
- > Festlegungen, z.B. zu Ersatzmaßnahmen und der Hinweis an den
- > Antragsteller, in welchem Zeitraum Eingriffe vorgenommen werden dürfen.

- >
- > Es finden sich außerdem in der Akte keine Hinweise zu

- > artenschutzrechtlichen Belangen.
- > Damit muss davon ausgegangen werden, dass diese nicht geprüft wurden,
- > obwohl dies verpflichtend ist.
- > Auch wurde nach Aktenlage der Antragsteller nicht darüber informiert.
- >
- > Wir erwarten, dass die Ziele der Baumschutzsatzung zum Erhalt der
- > ökologischen Wirkung der innerstädtischen Bäume angemessen abgewogen
- > werden. Dabei ist auch eine Gefahrenabwendung durch geeignete
- > Pflegemaßnahmen gegenüber einer Fällung zu beurteilen.
- > Diese Beurteilung sollte wie bei Maßnahmen an den stadteigenen Bäumen
- > durch einen anerkannter Baumgutachter erfolgen.
- >
- > Zudem müssen zwingend artenschutzrechtliche Belange geprüft werden.
- >
- > Über das Ergebnis beider Prüfungen möchten wir bitte rechtzeitig vor
- > Bescheid an den Antragsteller informiert werden. Bis dahin ist eine
- > Veränderungssperre auszusprechen.
- >
- > Bitte teilen Sie uns zudem mit, anhand welcher Kriterien Sie zu dem
- > Ergebnis kommen, dass für die beiden anderen Bäume auf dem Grundstück
- > keine langfristige Erhaltungsmöglichkeit besteht.
- >
- > Unabhängig von einer Prüfung durch einen Baumgutachter/der
- > artenschutzrechtlichen Belange:
- > wie bereits im Antrag auf Akteneinsicht von Herrn Michaelis
- > mitgeteilt, erbitten wir um angemessene Zeit zur weiteren Prüfung (4
- > Wochen ab Akteneinsicht am 27.09.2017), bevor Eingriffe stattfinden.
- >
- > Wir bitten zeitnah um Bestätigung.
- >
- >
- > Vielen Dank.
- >
- > Mit freundlichen Grüßen
- > Jenny Helber
- >
- > -----
- > Dipl. Geol.
- > Geschäftsführung
- > NABU Kreisverband Esslingen
- > NABU-Scheune
- > Weiler Schafhof 32/1
- > 73230 Kirchheim/Teck
- > Tel.: 07153/619979-0
- > Fax: 07153/619979-6
- > Mobil: 0176/57854875
- > Homepage: www.NABU-kreis-es.de <<http://www.NABU-kreis-es.de>>
- > E-Mail: info@NABU-kreis-es.de <<mailto:info@NABU-kreis-es.de>>

zu AS.

zu AS

Betreff: Re: WG: Umweltmeldung Nr. 2017-10-054 Antwortschreiben an NABU
Kreisverband Esslingen
Datum: Mon, 20 Nov 2017 11:13:43 +0100
Von: J.Helber (NABU Kreisverband Esslingen) <J.Helber@NABU-kreisverband-es.de>
Antwort an: J.Helber@NABU-kreisverband-es.de
An: W.Ruehle@kirchheim-teck.de
Kopie (CC): BUND KV ES <zentrale@bund-es.de>, BI Stadtbäume <kontakt@stadtbaeume-
kirchheim.de>, Christoph Miller (FW) <chr.miller@gmx.net>

Guten Tag Herr Rühle,

nein, dieses Schreiben des Regierungspräsidiums liegt uns noch nicht vor.

Nach Durchsicht Ihres Anhanges kommen wir zu dem Ergebnis, dass dies die Belange unserer Mail vom 17.11.2017 nicht berührt und die Beantwortung aller Fragen weiterhin aussteht. Es geht in dem von Ihnen angehängten Schreiben um die artenschutzrechtlichen Belange zum Thema Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Waldohreule.

In unserer Mail jedoch geht es um Belange der Baumschutzsatzung, um weitere artenschutzrechtliche Belange, um Verfahrensabläufe und weitere Fragen. Diese werden im von Ihnen angehängten Schreiben des Regierungspräsidiums weder thematisiert noch beantwortet. Ebenso steht die Übermittlung des Untersuchungsberichtes noch aus.

Wir bitten weiterhin um Zusendung des Untersuchungsberichtes und Beantwortung der Fragen aus unsere Mail vom 17.11.2017 bis zum 23.11.2017.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt der Mail.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Jenny Helber

Dipl. Geol.
Geschäftsführung

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune
Weiler Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0
Fax: 07153/619979-6
Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-es.de
E-Mail: info@NABU-kreis-es.de

Am 20.11.2017 um 10:29 schrieb W.Ruehle@kirchheim-teck.de:

Guten Tag Frau Helber,

als Sie mir ihre Nachricht gesendet haben lag Ihnen vermutlich die Antwort des

Umweltministeriums noch nicht vor. Falls der Postweg dieser Antwort sich noch verzögert, lege ich als Anlage die Antwort hierzu bei.

Bei abschließender Betrachtung des Gesamtsachverhalts und der Historie stellt sich eine weitere Fortführung als nicht sachdienlich heraus.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Rühle

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Städtebau und Baurecht
Umweltbeauftragter
Altenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07021 502-413; Fax: -430
<http://www.kirchheim-teck.de>

Von: J. Helber (NABU Kreisverband Esslingen) [mailto:J.Helber@NABU-kreisverband-es.de]

Gesendet: Freitag, 17. November 2017 17:54

An: Rühle, Wolf

Cc: BUND KV ES; BI Stadtbäume; Christoph Miller (FW)

Betreff: Befreiung von der Baumschutzsatzung im Bruthabitat Waldohreule Tobelstraße 17

Sehr geehrter Herr Rühle,

wie Sie wissen, wurden die beiden von Ihnen schriftlich am 08.08./16.08.2017 zur Fällung freigegebenen Bäume in der Tobelstraße 17 in Kirchheim/Teck am Donnerstag, 26.10.2017 nachmittags gefällt.

Sie wurden an dem Tag (laut deren Aussagen) vom ausführenden Unternehmen "Treeclimber"/Antragsteller und dem Polizeirevier Kirchheim hierzu nochmals telefonisch kontaktiert und haben erneut die Freigabe erteilt, obwohl Ihnen durch die Meldungen des NABU seit 6 Wochen bekannt war, dass es Meldungen zum Vorkommen der geschützten Waldohreule in der Brutsaison 2017 in diesem Bruthabitat gab (Sie dies aber für nicht relevant erachteten, da Sie sich mit Ihrer Entscheidung auf den Untersuchungsbericht "Bebauungsplan Tobel-Zoller-Halde, Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten" von Büro Dr. Deuschle im angrenzenden Bereich vom Juli 2017 bezogen).

1. Bitte senden Sie uns bis 23.11.2017 eine Kopie dieses Untersuchungsberichts (per Briefpost - Adresse siehe Signatur - oder als E-Mail-Anhang).

Dieser wird für die weitere Prüfung der Sachlage benötigt und muß uns dazu schriftlich vorliegen. Die von uns am 27.09.2017 bei der Stadtverwaltung vorgenommene Einsicht in den Bericht genügt dafür nicht.

2. Bitte teilen Sie uns mit, weshalb Sie, ohne uns die von uns mehrfach erbetene Veränderungssperre während unserer Prüfung nach Tag Akteineinsicht (die uns erst am 05.10.2017 vollständig gewährt wurde) negativ beschieden zu haben, ca. 2-3 Wochen vor Fällung den Antragsteller angerufen haben um ihm telefonisch nochmals die Freigabe zur Fällung zu geben (ohne Hinweis auf eine Veränderungssperre o.ä.). Dies hatte uns der Antragsteller am 26.10.2017 mitgeteilt.

Hier nochmals der Auszug aus unserer Mail vom 29.09.2017 dazu:

"Unabhängig von einer Prüfung durch einen Baumgutachter/der artenschutzrechtlichen Belange wie bereits im Antrag auf Akteneinsicht von Herrn Michaelis mitgeteilt, erbitten wir um angemessene Zeit zur weiteren Prüfung (4 Wochen ab Akteneinsicht am 27.09.2017), bevor Eingriffe stattfinden."

Nach Akteneinsicht bemängelten wir per Mail am 29.09.2017 die fehlenden Begründungen und die Nachvollziehbarkeit der Befreiungen von der Baumschutzsatzung für die beiden Bäume.

Nur durch diese Rückfrage erfuhren wir daraufhin von Ihnen, dass uns (trotz Ihrer Zusage zur Akteneinsicht) am Tag der Akteneinsicht am 27.09.2017 nicht die gesamte Akte vorgelegt wurde.

Damit verlängerte sich der Prüfzeitraum auf den 05.11.2017, da uns erst am 05.10.2017 die Restakte von Ihnen vorgelegt wurde.

3. Desweiteren blieben folgende Fragen unbeantwortet (die vollständige Mail erhielten Sie am 29.09.2017):

"Sie (die Akte) beinhaltet keine Angaben über die durchgeführten Untersuchungen, die angewendeten Beurteilungskriterien, Untersuchungsverfahren, Verfahren zur Klärung der Schädigung oder Gefahrensituation.

Dies halten wir für unverzichtbar um den Belangen der Baumschutzsatzung gerecht zu werden.

Es ist nicht zwingend davon auszugehen, dass ein Schiefstand und/oder Nadelverlust eine Gefahrensituation auslöst.

Die in der Akte dokumentierte örtliche Begutachtung ergibt keine ausreichenden Hinweise auf die von Ihnen genannten Befreiungsgründe.

Der Akte fehlen aber außer Belegen, z.B. in Form von Fotos auch Festlegungen, z.B. zu Ersatzmaßnahmen und der Hinweis an den Antragsteller in welchem Zeitraum Eingriffe vorgenommen werden dürfen.

Es finden sich außerdem in der Akte keine Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen.

Damit muss davon ausgegangen werden, dass diese nicht geprüft wurden, obwohl dies verpflichtend ist.

Auch wurde nach Aktenlage der Antragsteller nicht darüber informiert."

Sie hatten uns in Ihrer Information, es gäbe einen weiteren Aktenteil, am 29.09.2017 wörtlich mitgeteilt:

"In den Kontrollbögen sind die Punkte, welche Sie in Ihrer Nachricht ansprechen enthalten.

Damit wurde auch der Artenschutz berücksichtigt."

In den Kontrollbögen (Restakte), die Sie uns am 05.10.2017 zugesandt haben, finden sich, trotz Ihrer Zusage, keine Antworten zu diesen Fragen.

Auch zum Bereich Artenschutz wurde nur von Ihnen notiert: "08.08.17 Deuschle Gutachten B-P. Tobel-Zoller-Haide keine Waldohreule 2017 Brut".

Es finden sich auch keine Hinweise auf das Abprüfen weiterer artenschutzrechtlicher Belange für die betreffenden Bäume.

Damit muß zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass diese nicht geprüft wurden.

Damit wurden die von Ihnen zugesagten Punkte weiterhin nicht bzw. nicht ausreichend dargelegt.

4. Folgende Frage vom 29.09.2017 haben Sie uns bisher ebenfalls nicht beantwortet:

Bitte teilen Sie uns zudem mit, anhand welcher Kriterien Sie zu dem Ergebnis kommen, dass für die beiden anderen Bäume auf dem Grundstück keine langfristige Erhaltungsmöglichkeit besteht.

Die Beantwortung der Fragen erbitten wir bis 23.11.2017.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Jenny Helber

Dipl. Geol.
Geschäftsführung

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune
Weiler Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0
Fax: 07153/619979-6
Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-Kreis-ess.de
E-Mail: Info@NABU-Kreis-ess.de

Ergänzung zur Umweltmeldung vom 26.10.2017 (Umweltmeldung Nr. 2017-10-054):

Am 26.10.2017 wurden die beiden in der Umweltmeldung vom 26.10.2017 betroffenen Bäume gefällt.

Die Umweltmeldung vom 26.10.2017 muss daher ergänzt werden, da davon ausgegangen werden muss, dass mit der Fällung der oben genannten Bäume Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst wurden. Da alle anwesenden Parteien vor der eigentlichen Fällung auf mögliche Verbotstatbestände von Seiten des NABUs hingewiesen wurden, ist hier von einer vorsätzlichen begangenen Handlung auszugehen.

Wir bitten um Ergänzung der bereits vorliegenden Akte und um Prüfung des neuen Sachverhaltes und der Klärung, ob ein Verbotstatbestand/Verstoß gegen BNatSchG erfüllt wurde.

Zusammenfassung aus Umweltmeldung und nachfolgenden Geschehnissen (detaillierte Infos zum Ablauf der Geschehnisse im Anschluss):

- (1) Der NABU Kreisverband Esslingen bat den für „Befreiungen von der Baumschutzsatzung“ zuständigen Sachbearbeiter (Umweltbeauftragter der Stadt Kirchheim unter Teck Herr Rühle) um einen vierwöchigen Prüfzeitraum (nach dem Tag der Akteinsicht) zum Abprüfen der Sachverhalte im Befreiungsverfahren der betroffenen Bäume.

Ein vierwöchiger Prüfzeitraum, ab Tag der Akteneinsicht der Restakte - da diese dem NABU Kreisverband Esslingen ursprünglich nicht vorgelegt wurde - hätte am 05.11.2017 geendet.

Weiter wurde darum gebeten, dass seitens der Stadt dafür Sorge getragen wird, dass die Bäume vor Ende des Prüfzeitraumes nicht gefällt werden, zum Beispiel in Form einer Veränderungssperre. Beide Forderungen hat Herr Rühle nicht negativ beschieden.

Bis zum heutigen Datum bleiben darüber hinaus, auch nach Akteinsicht - und trotz Vorlage der Restakte - wesentliche Fragen vom 29.09.2017 unbeantwortet (Inhalte siehe auch nochmalige Mail vom NABU vom 17.11.2017 an Herrn Rühle).

- (2) Nach mündlicher Auskunft des Grundstückseigentümers am Tag der Fällung, erteilte ihm der oben genannte zuständige Sachbearbeiter vor ca. 2-3 Wochen (entspricht ca. Anfang Oktober - somit etwa zum Zeitpunkt der Akteneinsicht durch den NABU) nochmals zusätzlich zur offiziellen schriftlichen „Genehmigung zur Fällung“ vom 16.08.2017 eine weitere telefonisch übermittelte, mündliche Genehmigung.
- (3) Die Vertreter der Stadt Kirchheim unter Teck haben aus Sicht des NABU Kreisverbandes Esslingen eine falsche Beurteilung aus der Relevanzprüfung „Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten“ zum Bebauungsplanverfahren „Tobel-Zoller-Halde“ vom Planungsbüro für Tier- und Landschaftsökologie von Herrn Dr. Deuschle gezogen und weitere Hinweise zum Vorkommen der streng geschützten Waldohreule in der Brutsaison 2017, durch Meldungen des NABU Kreisverbandes Esslingen sowie von Anwohnern, ignoriert.

Die möglichst frühzeitige Vorlage der Ausführungen und Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der Genehmigungsbehörde wird zudem im Untersuchungsbericht von Büro Dr. Deuschle empfohlen. Ob eine derartige Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen seitens der Stadt vor unserer Meldung an das RPS vom 28.09.2017 stattgefunden hat, ist uns nicht bekannt. Entsprechende Schriftstücke wurden uns dazu nicht vorgelegt.

- (4) In der oben genannten und von der Stadt Kirchheim unter Teck beauftragten Relevanzprüfung (siehe auch Hinweise in unserer Umweltmeldung) wurden die von der Fällung betroffenen Bäume und das Privatgrundstück nicht im Detail untersucht. Dass sich ein Brutplatz der Waldohreule im nahen Umfeld des vom Büro Dr. Deuschle untersuchten Geltungsbereiches befindet, wurde jedoch in dem Untersuchungsbericht aufgegriffen und dargestellt. Auch findet sich hier die Aussage, dass diese Brutstätte über Jahre hinweg traditionell genutzt wurde. Laut Untersuchungsbericht wurden bei den Begehungen zur Relevanzprüfung keine Hinweise auf einen Winterschlafplatz oder aktuellen Brutplatz der Waldohreule im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens festgestellt. Es kann jedoch „nicht ausgeschlossen werden, dass der Brutplatz südlich des Vorhabenbereichs wieder genutzt wird.“

Somit wird auch in diesem Gutachten noch einmal bestätigt, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte, zu denen die betroffenen Bäume zu zählen sind, vorhanden ist und auch wieder von der Waldohreule belegt werden kann. Dem NABU Kreisverband Esslingen liegen darüber hinaus Berichte von Anwohnern vor, dass sich Waldohreulen auch im Jahr 2017 in den betroffenen Bäumen und auf den Nachbargrundstücken aufgehalten hatten. Jedoch scheint die Brut nicht erfolgreich verlaufen zu sein, was aber für eine Einstufung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte unerheblich ist.

- (5) Eigentümer und ausführendes Unternehmen wurden vom NABU auf die Situation, die beim Regierungspräsidium Stuttgart anhängige Prüfung einer Umweltmeldung und den möglichen Eintritt eines Verbotstatbestandes nach BNatSchG im Falle der Fällungen, mehrfach hingewiesen und die Akte dazu vorgelegt. Nichtsdestotrotz wurden die Fällungen durchgeführt.
- (6) Den städtischen Mitarbeitern und Beteiligten (Bürgermeister Hr. Riemer, Hr. Rühle) lagen alle diese Informationen ebenfalls vor. Trotz der unklaren Sachlage und der Möglichkeit die vorhandenen Nachweise und Meldungen entsprechend zu prüfen, wurde telefonisch eine erneute Freigabe zur Fällung am Tag der Fällung am 26.10.2017 durch Herrn Rühle gegenüber dem ausführenden Unternehmen/Eigentümer erteilt.
- (7) Auch gegenüber der, durch den NABU Kreisverband Esslingen informierten und hinzugezogenen, Polizeibehörde wurden von Seiten der Stadt Kirchheim die Korrektheit der „Freigabe der Fällungen“ bestätigt. Ein Einschreiten der Polizeibehörde, z.B. im Rahmen der Schadensabwehr konnte daher nicht erfolgen. Das vorhandene Risiko einen oder mehrere Verbotstatbestand nach BNatSchG auszulösen wurde damit – trotz möglicher anderer Optionen – von den genannten Beteiligten daher wissentlich in Kauf genommen.

- (8) Es hätte aus Sicht des NABU einen hinnehmbaren Aufwand bedeutet, die vorhandenen Hinweise aufzugreifen und nochmals zu prüfen, zumal sie seit mehr als sechs Wochen der Stadt Kirchheim unter Teck bekannt waren und mehrfach schriftlich vorgelegt wurden.
- (9) Das Büro für Tier- und Landschaftsökologie von Herrn Dr. Deuschle gibt zudem dem ausführenden Unternehmen/dem Eigentümer laut deren eigener Aussage telefonisch eine Genehmigung zur Fällung (Anmerkung NABU: ohne über die Sachlage, die beiden privaten Bäume betreffend in Kenntnis zu sein, wie sich kurz darauf herausstellt).
- (10) Die Bemühungen des NABU und der Bürgerinitiative Stadtbäume, welche vor Ort versuchten die Baumfällung zu stoppen, liefen durch die erneuten Freigaben durch die Stadt gegenüber dem ausführenden Unternehmen/Eigentümer und der Polizeibehörde sowie durch die vom Büro Dr. Deuschle gegenüber dem ausführenden Unternehmen/Eigentümer ausgesprochene Freigabe der Fällung ins Leere. Der Stopp der Fällung durch das Regierungspräsidium Stuttgart kam um wenige Minuten zu spät (da mehrere Personen, die mit dem Vorgang vertraut gewesen wären und/oder eine Entscheidung hätten treffen können, leider aus verschiedenen Gründen vorher nicht erreichbar waren).

Zur Begründung soll der Ablauf der Baumfällungen, im Rahmen eines niedergeschriebenen Gedächtnisprotokolls geschildert werden.

26.10.2017, ca. 14:15 Uhr

Ein Anrufer meldet dem NABU Kreisverband Esslingen, ein Fahrzeug der Firma Treeclimber (Firmensitz: Untere Steinstraße 24, 73230 Kirchheim unter Teck) mit Häcksler stehe vor dem Grundstück Tobelstraße 17 in 73230 Kirchheim unter Teck, Ortsteil Ötlingen.

Da dies auf bevorstehende Baumfällung hindeutet, begab sich eine Mitarbeiterin des NABU Kreisverband Esslingen daraufhin vor Ort. Auch die „Bürgerinitiative Stadtbäume Kirchheim“ wurde über eine mögliche Fällung der Bäume in Kenntnis gesetzt und schickt einen Vertreter.

Die Mitarbeiter des Unternehmens bestätigen, dass sie vor Ort zwei Bäume fällen sollen. Der Eigentümer des Grundstücks und Antragsteller der „Befreiung von der Baumschutzsatzung“ bei der Stadt Kirchheim unter Teck, Herr Joachim kommt hinzu.

Der NABU Kreisverband Esslingen erläutert ausführlich, dass aktuell eine Prüfung wegen der Entscheidung der Stadt Kirchheim unter Teck zur Freigabe der Fällung beim Umweltministerium/Regierungspräsidium anhängig ist und legt die Akten entsprechend der Umweltmeldung mit allen Anhängen und die Rückmeldung des Umweltministeriums vom 26.10.2017 dazu vor.

Nachdem das Unternehmen mitteilt, dass geprüft werde, ob Nester im Baum vorhanden sind und dann erst gefällt wird, wird den Anwesenden vom NABU im Detail der

Schutzstatus einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach §44 BNatSchG erklärt. Auch die Tatsache, dass dazu auch Bäume gehören können, die nicht zwangsläufig ein Nest beinhalten, wird deutlich erläutert.
Alle Beteiligten prüfen die vorgelegte Akte.

Der Eigentümer = Antragsteller erklärt, er habe die Freigabe der Stadt durch Herrn Rühle in schriftlicher und mündlicher Form erhalten.

Der NABU erläutert ihm nochmals die Akteneinsicht durch den NABU bei der Stadt und die sich daraus ergebenden offenen Fragen, die wiederum Gegenstand der Umweltmeldung sind und den schwebenden Zustand des Verfahrens.

Der NABU erläutert weiter, dass es entsprechende Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen für derartige Fälle gäbe, dass hierfür jedoch der gesetzlich vorgeschriebene Ablauf durchlaufen werden müsse. Es wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass möglicherweise der Stadt und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen, nach Meinung des NABU, ein Fehleinschätzung der Sachverhalte unterlaufen ist und den Hinweisen zum Vorkommen der streng geschützten Waldohreule zum Brutjahr 2017 nicht nachgegangen wurde.

Der NABU erläutert den Beteiligten, dass sie unter Umständen gegen das Bundesnaturschutzgesetz verstoßen und dies mit einer Strafe (gemäß § 69 u. § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit einem Bußgeld) von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

Die Firma Treeclimber und der Grundstückseigentümer entscheiden daraufhin, trotz geschilderter Sachlage und dem Hinweis möglicher Verstöße gegen das BNatSchG, mit der Aussage: „Das nehmen wir in Kauf“ die Bäume zu fällen.

Mehrmals versuchen NABU und die BI Stadtbäume die Beteiligten davon zu überzeugen, dass trotz Genehmigung der Stadt sowohl Auftraggeber als auch ausführendes Unternehmen jeweils selbst verpflichtet sind, artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen - da sie nun die Sachlage kennen und sich anhand der Akte selbst davon überzeugen konnten, dass die Prüfung der Angelegenheit zurzeit beim Umweltministerium/Regierungspräsidium anhängig ist, ist bei Ausführung auch nicht mehr nur von Fahrlässigkeit/Unwissenheit auszugehen.

Wiederholt erklärt der NABU ausführlich, dass das Bruthabitat im Bereich der Flächen, in denen sich diese beiden privaten Bäume befinden, auch in einer Untersuchung vom Büro Tier- und Landschaftsökologie von Herrn Dr. Jürgen Deuschle bestätigt, jedoch nicht im Detail untersucht wurde.

Antragsteller und ausführendes Unternehmen äußern erneut, dass sie ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz und mögliche Strafen in Kauf nehmen und die Bäume jetzt fällen.

Der NABU teilt daraufhin mit, dass er dann die Polizei einschalten wird. Dies nehmen das ausführende Unternehmen und der Eigentümer zur Kenntnis.

Der NABU Kreisverband Esslingen kontaktiert die Polizeidienststelle Kirchheim unter Teck. Die an der zentralen Rufnummer tätige Polizistin lässt sich den Sachverhalt erklären, fragt

nach der Handynummer vom NABU für Rückfragen und teilt auf Rückfrage mit, eine Streife werde losgeschickt.

Zwischenzeitlich wird Herr Rühle vom ausführenden Unternehmen Treeclimber/Eigentümer kontaktiert. Die Firma Treeclimber teilt dem NABU und der BI Stadtbäume mit, die Polizei habe mit dem Umweltbeauftragten Herrn Rühle gesprochen – er habe jetzt telefonisch nochmals die Genehmigung erteilt und die Polizeibehörde werde nun auch keine Streife mehr schicken, sie werden jetzt mit der Fällung beginnen.

Daraufhin kontaktiert der NABU nochmals die Polizeidienststelle. Dieselbe Polizistin wie beim ersten Anruf lehnt es ab eine Streife zu schicken und verbindet den NABU mit ihrem Vorgesetzten Herrn Straub. Dieser lässt sich den Sachverhalt erklären und meldet sich später beim NABU zurück. Er habe den Sachverhalt in zwei Telefonaten mit Herrn Wolf Rühle und mit Herrn Bürgermeister Riemer geklärt. Herr Rühle habe mitgeteilt, die Fällung sei genehmigt, Herr Riemer beruft sich auf Herrn Rühle.

Herr Straub erklärt: es liegt damit eine Genehmigung einer Behörde vor und damit ist für die Polizei zuerst einmal Rechtssicherheit gegeben, dass der Vorgang genehmigt ist. Wenn die Stadt hier unberechtigterweise eine Freigabe an den Eigentümer erteilt hat und nun auch erneut der Fällung zustimmt, dann ist die Stadt dafür verantwortlich zu machen, falls die Freigaben unberechtigt waren.

Anrufe bei Umweltministerium und Regierungspräsidium Stuttgart ergeben die Aussagen, dass die jeweils mit dem Fall befassten Personen zurzeit nicht anwesend sind.

Der NABU erläutert den Gesprächspartnern am Telefon den Sachverhalt und warum aus seiner Sicht die Einschätzung der Stadt und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen zu diesem Vorgang, die Bäume auf dem Privatgrundstück betreffend, nicht korrekt ist.

Es wird daraufhin seitens der Behörden noch versucht, die Untere Naturschutzbehörde zu erreichen, damit sie ihre Bewertung nochmals überdenken kann.

Herr Dr. Zelesny (Umweltministerium) will nun versuchen Frau Paak (RPS) zu erreichen.

Zwischenzeitlich telefoniert die Firma Treeclimber/der Eigentümer offensichtlich mit dem Büro Dr. Deuschle. Daraufhin teilen sie dem NABU und der BI Stadtbäume mit, sie hätten vom Büro Deuschle die Freigabe zur Fällung, die Waldohreule sei in den Bäumen nicht nachgewiesen, damit könnten die Bäume gefällt werden.

Die Baumfällarbeiten beginnen.

Der NABU erreicht das Büro Deuschle. Mitarbeiter Sebastian Sändig teilt dem NABU mit, er habe nach dem Anruf des Baumfällunternehmens mit dem Bearbeiter der damaligen Untersuchung Herrn Eichstädt Rücksprache gehalten und dieser habe keine Waldohreule in den Bäumen feststellen können. Danach habe er den Anrufern gesagt, dass die Bäume gefällt werden können. Der NABU stellt in Frage, ob ein Untersuchungsbüro für tier- und landschaftsökologische Belange berechtigt ist, telefonisch eine Freigabe zu einer aktuellen Baumfällungen zu erteilen.

Der NABU teilt Herrn Sändig mit, dass es Meldungen von Bürgern gibt, die auf die Anwesenheit der Waldohreule in der Brutzeit 2017 deuten (auch fotografisch,

Tonaufnahmen, etc.).

Der NABU erklärt weiterhin, dass die Stadt darüber seit ca. sechs Wochen in Kenntnis gesetzt ist.

Herr Sändig teilt mit dass ihm das nicht bekannt ist und ist der Meinung, dass es bei der aktuellen Fällung um die Birken geht, die bereits untersucht wurden.

Der NABU erklärt, dass es sich eben nicht um die Birken sondern um Nadelbäume auf einem Nachbargrundstück neben dem vom Büro Deuschle untersuchten Geltungsbereich handelt.

Herr Sändig stellt fest, dass er in dem eben stattgefunden Telefonat mit dem ausführenden Unternehmen/Eigentümer etwas missverstanden hat und dass er deshalb fälschlicherweise ihnen die Freigabe zur Fällung gegeben hat.

Der NABU teilt ihm mit, dass die Bäume jetzt gerade gefällt werden und dass dies letztendlich aufgrund seiner Aussage vollzogen wird. Er bittet darum, dass das Telefonat sofort an den Mitarbeiter der Firma weitergegeben wird um ihm dies zu erklären.

Der NABU teilt dies sofort dem Eigentümer mit. Der Eigentümer bitten den Mitarbeiter von Treeclimber, Herrn Achtzehner, ans Telefon zu gehen, der NABU ergänzt, dass es beim Büro Deuschle bei der Aussage zur Fällung gerade ein Missverständnis gegeben habe. Der Mitarbeiter Herr Achtzehner, bereits im Baum angegurtet und dabei Äste zu entfernen, teilt mit, dass er erst zurückrufe, wenn er den Baum fertig gefällt habe.

Beide Bäume werden vollständig entfernt.

Der Eigentümer erbittet parallel das NABU-Handy, um direkt nochmals mit Büro Deuschle sprechen zu dürfen. Der NABU erklärt dem Eigentümer nach dem Telefonat nochmals, dass das Büro Deuschle die Fällfreigabe aufgrund eines Missverständnisses gegeben habe. Der Eigentümer antwortet dem NABU, ihm habe das Herr Sändig gerade anders geschildert. Was genau anders geschildert wurde bleibt jedoch ungesagt.

In diesen Minuten ruft Frau Paak vom Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 56 beim NABU an und teilt mit, sie werde die Baustelle jetzt einstellen, die Fällungen also stoppen um eine nochmalige Prüfung der Sachlage zu ermöglichen.

Der NABU teilt ihr mit, dass bereits beide Bäume fast vollständig entfernt sind, dass der Anruf ein paar Minuten zu spät kommt.

Man einigt sich darauf den kompletten Vorgang darzulegen und der Umweltmeldung schriftlich nachzureichen.

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune
Weller Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0
Fax: 07153/619979-8
Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-es.de
E-Mail: info@NABU-kreis-es.de

AS.1

AS.1

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: info@nabu-kreis-es.de

Gesendet: Thursday, 26 October, 2017 08:17

An: umwelt.meldestelle@um.bwl.de

Betreff: Umweltmeldung, eilt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen von der Stadt Kirchheim unter Teck von der Baumschutzsatzung befreiten und damit zur Fällung freigegebenen Bäumen auf einem Privatgrundstück inmitten eines Bruthabitats der besonders und streng geschützten Waldohreule, hat sich der NABU Kreisverband Esslingen an die Stadt Kirchheim unter Teck gewandt (siehe Anhang 1), da im Falle von Baumentnahmen oder Starkastentfernungen eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erwarten ist (Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 (1) 3. BNatSchG - es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören).

Weil die Stadt trotz Hinweisen auf das Vorkommen der Waldohreule im Bruthabitat in der Brutsaison 2017 keinen Handlungsbedarf gesehen hat (siehe Anhang 1), hat sich der NABU Kreisverband Esslingen an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56 gewandt. Dieses hat die Meldung unverzüglich mit dem Vermerk "Eilt" an die Untere Naturschutzbehörde (Herrn Dr. Bauer) im Landratsamt Esslingen mit der Bitte um weitere Veranlassung weitergereicht (siehe Anhang 2).

Laut der darauffolgenden Information von Herrn Dr. Bauer wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in der nahen Umgebung seitens der Stadt beauftragt (im Rahmen einer Bebauungsplanänderung für Vorhaben auf städtischen Flächen), siehe seine Mail vom 10.10.2017, Anhang 2.

Das uns von der Stadt Kirchheim unter Teck auf unsere Bitte hin vorgelegte, von der Stadt beauftragte Dokument trägt den Titel "Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten". Dabei wurde jedoch lediglich "im Sinne einer Relevanzprüfung untersucht" (Zitat daraus, Seite 4).

Es liegt damit keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vor.

Im Schriftstück des Fachbüros wird die Aussage getroffen, dass im Geltungsbereich (städtische Flurstücke, zusammen 2752 qm groß, im Wesentlichen Verkehrsfläche und eine Verkehrsinsel mit Grünfläche mit 14 Bäumen und Parkplätzen) zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Hinweise auf einen Winterschlafplatz oder aktuellen Brutplatz der Waldohreule zu finden waren.

Jedoch wird vom Fachbüro direkt südlich des Geltungsbereichs (in direkter Nachbarschaft mit Horstbaum in ca. 20 m Entfernung zum Geltungsbereich) das Bruthabitat der Waldohreule bestätigt. Die von der Fällung betroffenen oben genannten Bäume auf dem Privatgrundstück befinden sich inmitten dieses bestätigten Bruthabitats. Dies bestätigt ebenfalls die Stadt Kirchheim unter Teck (siehe Anhang 1).

Im oben genannten Schriftstück wird vom Fachbüro auch dargelegt, dass dieses Bruthabitat langjährig genutzt wurde und in Zukunft wieder genutzt werden kann.

Das gutachterliche Schriftstück definiert den Geltungsbereich (siehe oben).

Das Schriftstück ergibt keinen Hinweis, dass das oben genannte private Grundstück (das die betreffenden Bäume enthält) oder die anderen privaten Grundstücke mit den Bäumen der von den Waldohreulen in den vergangenen Jahren genutzten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten begangen wurden.

Sie wurden damit auch nicht im Detail auf Nachweise (z.B. Gewölle der Waldohreule) untersucht.

Die Bäume auf dem oben genannten Privatgrundstück in der Tobelstraße 17 sind nachweislich (unter anderem im Rahmen mehrerer Meldungen, zum Teil mit Fotos, an die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen und das Regierungspräsidium Stuttgart in den vergangenen Jahren) Bestandteil dieses Bruthabitats oder sogar Horstplatz (Wechsel innerhalb Bruthabitat bei Waldohreule

möglich) und daher ist es wahrscheinlich, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren geht, wenn die Eingriffe erfolgen.

Es liegen uns Meldungen und Nachweise aus dem Fortpflanzungszeitraum 2017 unter anderem im Bereich der betroffenen Bäume vor:

- Es wurden in 2017 sowohl unter dem langjährigen Brutbaum als auch in der direkten Nachbarschaft Gewölle gefunden, die t.w. auch fotografisch dokumentiert sind.
- Es liegen Berichte von Anwohnern zu Balzrufen in 2017 in diesem Bereich vor. Diese sind t.w. in Form von Tonaufnahmen festgehalten.
- Es liegen Berichte von Anwohnern vor, dass sich Waldohreulen auch in 2017 in den betroffenen Bäumen und auf dem Nachbargrundstück aufgehalten haben und dort mutmaßlich einen Brutversuch gestartet haben.

Diese Hinweise sind nicht durch den oben genannten Fachbericht abgedeckt und somit zu prüfen um einen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG sicher ausschließen zu können.

Die Aussage der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.10.2017 (siehe Anhang 2) zur Nutzung der Bäume durch die Waldohreule als Lebensstätte: "Falls doch, ist auf jeden Fall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt." können wir nicht nachvollziehen, da eine fachliche Begründung dafür fehlt.

Bei einem Bruthabitat der Waldohreule - laut Fachliteratur im Umkreis von 100 m um den Horstbaum - sind Bäume, die in 10-20 m Entfernung stehen und in den vergangenen Jahren nachweislich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte regelmäßig genutzt wurden, eindeutig dem Bruthabitat zuzuordnen.

Durch mehrere Befreiungen von der Baumschutzsatzung durch die Stadt und weitere Fällungen von Privat in den vergangenen Jahren, jeweils direkt im genannten Bruthabitat (5-10 m und 30 m vom Horstbaum entfernt) sind einige, teils sehr große Bäume im Bruthabitat verlorengegangen, weshalb eine Summationswirkung zu beachten ist.

Eine weitere Entnahme führt daher sehr wahrscheinlich zur vollständigen Zerstörung des Bruthabitates.

13 weitere Bäume direkt im Bruthabitat (ca. 15-20 m vom Horstbaum entfernt, entsprechend des im Untersuchungsberichts definierten Geltungsbereichs) sollen laut Untersuchungsbericht auf der städtischen Fläche ebenfalls gefällt werden.

Hierzu schreibt das Fachbüro, es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Brutplatz dabei beeinträchtigt wird.

In weiterer Entfernung wurden ebenfalls viele Großbäume nach der Baumschutzsatzung befreit und entfernt.

Weitere Gruppierungen von Großbäumen (z.B. hohe Koniferen in dichtem Abstand zueinander im Wechsel mit sehr großen Laubbäumen wie im genannten Bruthabitat) sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Betrachtet man die Auswirkungen auf die lokale Population, so kann bei dem Verlust einer traditionellen (mehrjährig genutzten) Fortpflanzungs- und Ruhestätte durchaus eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintreten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass keine Daten zur Bestandsdichte der Waldohreule in und um Kirchheim-Ötlingen vorliegen, ist hier der worst-case-Fall zu Grunde zu legen.

Wir bitten um zeitnahe Bearbeitung und Information über den Sachstand (wegen der Dringlichkeit - bereits begonnene Fällperiode - idealerweise per email).

Für Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Angehängt finden Sie:

1. den email-Verkehr des NABU Kreisverbandes Esslingen mit der Stadt Kirchheim unter Teck *AS.1.1*
2. den email-Verkehr des NABU Kreisverbandes Esslingen mit dem Referat 56 des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen *AS.1.2*
3. den email-Verkehr des NABU Kreisverbandes Esslingen mit der Stadt Kirchheim unter Teck zur Akteneinsicht (zur Befreiung von der Baumschutzsatzung und zum Schriftstück des Fachbüros) *AS.1.3*
4. eine chronologische Auflistung der Kontaktaufnahmen zur besseren Übersicht *AS.1.4*
5. ein Papier mit Hintergrundinformationen zu rechtlichen und fachlichen Ausführungen zur Waldohreule (*Asio Otus*), Definitionen und Vollzugshinweisen, jeweils mit Quellenangaben *AS.1.5*

Wir bedanken uns und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Rolf Frey

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune
Weiler Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0
Fax: 07153/619979-6
Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-ess.de
E-Mail: info@NABU-kreis-ess.de

AS.1.1

AS.1.1

— Ursprüngliche Nachricht —

Von: W.Ruehle@kirchheim-teck.de
Gesendet: Wednesday, 27 September, 2017 14:25
An: info@nabu-kreis-es.de
Betreff: AW: AW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Guten Tag Herr Michaelis,

ich habe Ihre Nachricht erhalten, allerdings sind darin keine neuen Fakten enthalten, daher kann ich ihrer Argumentation nicht folgen.

Frau Helber nimmt heute Akteneinsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Rühle

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Städtebau und Baurecht
Umweltbeauftragter
Altenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07021 502-413; Fax: -430
<http://www.kirchheim-teck.de>

Von: info@nabu-kreis-es.de [mailto:info@nabu-kreis-es.de]
Gesendet: Mittwoch, 27. September 2017 09:42
An: Rühle, Wolf
Betreff: RE: AW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Rühle,

vielen Dank für Ihre Antwort.
Wir werden umgehend die Akteneinsicht vornehmen.

Zu Ihrem Satz: "Sie schreiben, dass Ihnen mehrfach Meldungen von Rufen und Gewöllefunde der Waldohreule in 2017 in einem nicht näher bestimmten Gebiet bekannt sind.":
Wir bitten Sie bei Wiedergabe unserer Aussagen, das bitte korrekt zu tun.
In unseren letzten Mails haben sowohl wir als auch Sie mehrmals definiert um welches Bruthabitat es sich handelt. Dieses Bruthabitat der Waldohreule ist Ihnen und den übergeordneten Behörden seit Jahren bekannt.
Nochmals:
gemeint ist der Bereich Kirchheim unter Teck, Teilort Ötlingen, der durch die Straßen Zollerstraße, Tobelstraße, Tulpenweg, Ginsterweg geografisch beschrieben werden kann.
Das schließt den Bereich des von Ihnen genannten Bebauungsplanverfahrens und die Tobelstraße 17 mit ein.
Darüber hinaus schließt es die Straßen und Flächen ein, die laut Literatur der üblichen Ausdehnung eines Bruthabitates von *Asio Otus* entsprechen.

Laut §44 (1) 3. Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
Damit ist die Rechtslage eindeutig.

Die uns bekannten Meldungen hierzu in 2017, betreffend den oben genannten Bereich, zeigen eindeutig und nachweisbar "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten", in dem Fall von *Asio Otus* in dem genannten Bereich an.
Fakt ist damit: die von Ihnen genannten Untersuchungsergebnisse stehen im Widerspruch zu nachweisbaren Beobachtungen von Bürgern in 2017 in diesem Bereich.

Ihre Pflicht ist es, dies zu überprüfen um mögliche Verbotstatbestände, unter anderem durch Eingriffe an Bäumen auf städtischen oder privaten Grundstücken in diesem Bereich auszuschließen und zwar

unabhängig vom Ergebnis des von Ihnen genannten Gutachtens.

Eingriffe bedeutet explizit Baumfällung oder auch Astentfernung oder sonstige Eingriffe, die dazu führen könnten, dass eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eines wild lebenden Tieres der besonders geschützten Arten beschädigt/zerstört wird, egal ob durch Ausführen, Unterlassen, Genehmigen, Befreien von der Baumschutzsatzung, Beauftragen oder ähnliches durch Sie/die Stadt.

Wir werden nicht zögern, umgehend alle bereits genannten Schritte gegen Sie persönlich/die Stadt einzuleiten, sollte es zu Eingriffen kommen, ohne dass die oben genannten Meldungen der Bürger im genannten Bereich eindeutig geklärt wurden.

Wir erwarten, aufgrund der Dringlichkeit, bis heute (27.09.17) 18 Uhr eine Bestätigung an diese E-Mail-Adresse über den Erhalt unserer Nachricht und eine klare Aussage, wie die Stadt vorgehen wird um das mögliche Auslösen von Verbotstatbeständen ab Fällperiode 01.10. zu verhindern.

Weiterhin bitten wir um die noch ausstehende Antwort auf unsere Frage vom 20.09.2017:
"Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wann Sie den Naturschutzbehörden die von Ihnen erwähnten Untersuchungsergebnisse vorgestellt haben."

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Kay Michaelis

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune
Weiler Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0
Fax: 07153/619979-6
Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-ess.de
E-Mail: info@NABU-kreis-ess.de

— Ursprüngliche Nachricht —

Von: W.Ruehle@kirchheim-teck.de
Gesendet: Tuesday, 26 September, 2017 17:11
An: info@nabu-kreis-ess.de
Betreff: AW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Guten Tag Herr Michaelis,

Sie schreiben, dass Ihnen mehrfach Meldungen von Rufen und Gewöllefunde der Waldohreule in 2017 in einem nicht näher bestimmten Gebiet bekannt sind. Das ist gut möglich, denn nach meiner Vermutung nutzt die Waldohreule den Siedlungsbereich als Jagdhabitat. Durch die uns vorliegende umfangreiche Untersuchung von Dr. Jürgen Deuschle ist ein Brutplatz 2017 hier im Bebauungsplanbereich und dessen nahem Umfeld nicht vorhanden gewesen. Ein Übersehen des Fortpflanzungshabitates dieser Art halte ich bei dem renommierten Büro Dr. Jürgen Deuschle für ausgeschlossen, insbesondere weil speziell danach gesucht wurde.

Bebauungsplanverfahren Tobel-Zoller-Halde

Der Auslegungsbeschluss wird voraussichtlich am 6. Dezember 2017 im Technik- und Umweltausschuss gefasst. Damit liegt auch der Bericht des Dr. Jürgen Deuschle zum Artenschutz aus.

Ansprechpartner ist Herr Mündler, an den ich dieses Schreiben weiterleite.

Baumschutzsatzung

Aufgrund der Untersuchung von Dr. Jürgen Deuschle ist sichergestellt, dass kein Verbotstatbestand hinsichtlich § 44 BNatSchG ausgelöst wird, da Jagdhabitats nicht unter diesen Paragraphen fallen

Einsicht in die Unterlagen auf Befreiung von der Baumschutzsatzung für Bäume in der Tobelstraße 17 sind nach Terminabsprache mit dem Sachgebiet Bauordnung zu vereinbaren, daher leite ich diese Nachricht an die Sachgebietsleiterin Frau Maier weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Rühle

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Städtebau und Baurecht
Umweltbeauftragter
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07021 502-413; Fax: -430
<http://www.kirchheim-teck.de>

Von: info@nabu-kreis-ess.de [<mailto:info@nabu-kreis-ess.de>]

Gesendet: Montag, 25. September 2017 13:07

An: Rühle, Wolf

Betreff: FW: RE: AW: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Rühle,

auf unsere Mail vom letzten Mittwoch (siehe unten) haben wir trotz Bitte weder eine Eingangsbestätigung der Mail noch eine Nachricht über den Fortgang der Angelegenheit erhalten.

Wir hatten Sie auf die Dringlichkeit hingewiesen und dies begründet.

Bitte lassen Sie uns beides umgehend zukommen.

Sollten wir bis 27.10.17 um 9 Uhr keine Eingangsbestätigung und eindeutige Aussage zum Fortgang der Angelegenheit an diese Mailadresse erhalten, werden wir uns an Ihre Vorgesetzten und den Gemeinderat der Stadt Kirchheim wenden.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Kay Michaelis

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune

Weller Schafhof 32/1

73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0

Fax: 07153/619979-6
Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-es.de
E-Mail: info@NABU-kreis-es.de

Ursprüngliche Nachricht—

Von: info@nabu-kreis-es.de
Gesendet: Wednesday, 20 September, 2017 11:29
An: W.Ruehle@kirchheim-teck.de
Betreff: RE: AW: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Rühle,

Vielen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung. Bitte kontaktieren Sie mich zu diesem Vorgang, Frau Helber hat zur Zeit Urlaub.

Offensichtlich liegen Ihnen keine Ausnahmegenehmigungen vor.

Wegen mehrfacher Meldungen von Bürgern zu Rufen und Gewöllefunden von Asio Otus in 2017 in diesem Bruthabitat (wohl auch fotografisch festgehalten), widersprechen wir Ihren Aussagen.

Es liegen damit sich widersprechende Aussagen zur Betroffenheit einer besonders geschützten Art bzw. deren Bruthabitat vor.

Solange dies nicht eindeutig geklärt ist, besteht die berechnete Annahme, dass bei Eingriffen Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Dass die Bäume der Tobelstraße 17 hinreichend nah zum Bruthabitat liegen und damit betroffen sind, haben Sie in Ihrer Mail bestätigt.

Wir haben Sie hiermit mehrfach schriftlich über den Sachverhalt informiert. Sie sind verpflichtet den Hinweisen nachzugehen und bis zur eindeutigen Klärung dafür zu sorgen, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, z.B. durch Veränderungssperren. Anderenfalls machen Sie sich u.U. strafbar, da Sie die Eingriffe dann wissentlich in Kauf nehmen und/oder genehmigt haben.

Dieses Vorgehen entspräche auch nicht den Aussagen der Stadt zum hohen Stellenwert des Artenschutzes.

Wir werden dies dann entsprechend zur Anzeige bringen, zudem die Behörden, die anderen Umweltverbände, die Öffentlichkeit und die Gemeinderäte der Stadt Kirchheim unter Teck - die ausdrücklich um Information bei Problemen im Naturschutz bitten - informieren.

Da wir wie ein TÖB in Bauplanverfahren einwandsberechtigt sind und das unter anderem so auch in diesem von Ihnen genannten Verfahren auch zum Thema Asio Otus getan haben, von der Stadt dazu aber noch keine Stellungnahme erhielten, das Verfahren damit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein kann, gilt das oben Gesagte selbstverständlich weiterhin für Privatgrundstücke und städtische Grundstücke im Umfeld dieser Planung.

Das Gutachten des Büros Deuschle liegt uns ebenfalls nicht vor. Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wann Sie den Naturschutzbehörden die von Ihnen erwähnten Untersuchungsergebnisse vorgestellt haben.

Hiermit stellen wir einen Antrag auf Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz, der innerhalb von 4 Wochen (angemessene Dauer) zu bearbeiten ist.

Auch wir erwarten natürlich eine angemessene Dauer von 4 Wochen zur Auswertung der Inhalte ab Tag der Akteneinsicht bevor Eingriffe stattfinden, die, wie oben ausreichend dargestellt, Verbotstatbestände auslösen können. Der Antrag betrifft die Befreiung der Bäume in der Tobelstraße 17 von der Baumschutzsatzung und die von Ihnen erwähnten Untersuchungen im Bebauungsplanverfahren.

Ab 01.10. sind Eingriffe an Bäumen generell möglich. Wir erwarten von Ihnen und der Stadt Kirchheim, dass diese Angelegenheit bis dahin entsprechend bearbeitet wird.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Nachricht und teilen uns umgehend das weitere Vorgehen mit.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Kay Michaelis

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune

Weiler Schafhof 32/1

73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0

Fax: 07153/619979-6

Mobil: 0176/57854875

— Ursprüngliche Nachricht —

Von: W.Ruehle@kirchheim-teck.de

Gesendet: Tuesday, 19 September, 2017 17:31

An: info@nabu-kreis-ess.de

Betreff: AW: Zu Ihrer Information

Guten Tag Frau Helber, Herr Michaelis,

wir haben Ihre Nachricht erhalten.

Der von Ihnen beschriebene Brutplatz der Waldohreule ist uns u. A. durch zahlreiche Schreiben von Frau Helber bekannt.

Die in dieser Brutsaison durchgeführte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch das Büro Dr. Jürgen Deuschle zum Bebauungsplan Tobel-Zoller-Halde ergab bei über 7 Begehungen keinen Brutplatz der Waldohreule. Aufgrund der räumlichen Nähe und der ausdrücklichen Berücksichtigung der Waldohreule bei dieser Untersuchung sehen wir den Bereich Tobelstraße 17 mit abgedeckt.

Die von Ihnen angesprochenen Befreiungen Tobelstraße 17 hinsichtlich der Baumschutzsatzung erfolgten erst nachdem die Untersuchungsergebnisse durch das Büro Dr. Jürgen Deuschle bekannt waren. Habitatbedingungen für europarechtlich geschützten Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie bzw. für weitere streng national geschützte Arten sind nicht vorhanden. Damit kann sichergestellt werden dass kein Verbotstatbestand hinsichtlich § 44 BNatSchG ausgelöst wird.

Deutlich widersprechen müssen wir in dem Punkt:

„Solange deren Ergebnisse nicht der Öffentlichkeit vorgestellt bzw. uns als anerkannten Naturschutzverband und den anderen regional tätigen Umweltverbänden vorgelegt wurden und ausreichend Zeit zur Prüfung zur Verfügung stand, sind Eingriffe in diesem Umfeld (städtische und private Grundstücke) nicht zulässig.“

Sind artenschutzrechtliche Belange bei städtischen Planungen betroffen bzw. es besteht die Möglichkeit dazu, so werden hierzu frühzeitig entsprechende Untersuchungen angestellt. Die Ergebnisse werden der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt, unter bestimmten Voraussetzungen der Höheren Naturschutzbehörde. Die anerkannten Naturschutzverbände sind weder Prüf- noch Genehmigungsinstanzen!

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Rühle

Biodiversität Kirchheim unter Teck
Gföhlöben und Baursch
Umwaltbeauftragter
Allensstraße 5
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07021 502-413; Fax: +430
<http://www.kirchheim-teck.de>

Von: info@nabu-kreis-es.de [<mailto:info@nabu-kreis-es.de>]

Gesendet: Montag, 18. September 2017 19:38

An: Rühle, Wolf

Betreff: Zu Ihrer Information

Sehr geehrter Herr Rühle, sehr geehrte Damen und Herren,

wie uns wiederholt gemeldet wurde, haben Sie dieses Jahr Bäume auf dem Grundstück der Tobelstraße 17 in 73230 Kirchheim unter Teck begutachtet.

Da Kirchheim unter Teck eine Baumschutzsatzung hat, gehen wir davon aus, dass eine Antrag auf Befreiung nach dieser Baumschutzsatzung der Grund für Ihre Besichtigung war.

Wir weisen Sie darauf hin, dass sich diese Bäume im Bereich eines Bruthabitats von Asio Otus (Waldohreule) befinden, ebenso dort u.a. Fledermäuse vorkommen.

Diese Umstände sind der Stadt Kirchheim unter Teck und den übergeordneten Naturschutzbehörden seit mehreren Jahren bekannt und schriftlich hinterlegt.

Die Bäume der Tobelstraße 17 werden von Asio Otus genutzt. Baumfällungen und/oder Astentfernungen stellen einen Eingriff dar und sind ausschließlich mit Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen der entsprechenden übergeordneten Naturschutzbehörden zulässig.

Eine Befreiung von der Baumschutzsatzung durch die Stadt Kirchheim unter Teck genügt wegen der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange (Asio Otus ist besonders geschützt) nicht.

Bereits vor einiger Zeit hat die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen eine Baumfällung auf dem genannten Grundstück wegen diesem Bruthabitat abgelehnt und Astentfernungen nur unter Rücksprache des ausführenden Gartenbaubetriebs mit dem NABU Kreisverband Esslingen unter Einhaltung verschiedener Auflagen und in einem nur sehr begrenzten Umfang zugestimmt.

Uns liegen Meldungen über Asio Otus, Fledermäuse, etc. in diesem Bruthabitat in 2017 vor, zudem wird im selben Bereich und dem Umfeld laut Aussagen der Stadt Kirchheim unter Teck, ein Verfahren zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Damit handelt es sich um ein schwebendes Verfahren währenddessen keine Eingriffe dieser Art zulässig sind.

Bitte senden Sie uns die entsprechenden notwendigen Ausnahmegenehmigungen der übergeordneten Naturschutzbehörden für Baumfällungen oder Astentfernungen an den Bäumen des oben genannten Grundstücks mindesten 4 Wochen vor dem geplanten Eingriff per Mailanhang an info@NABU-kreis-ess.de, so dass uns die Prüfung möglich ist.

Im Falle einer bereits erfolgten Befreiung von der Baumschutzsatzung liegt Ihnen die Ausnahmegenehmigung vor, da anderenfalls keine Befreiung möglich gewesen wäre ohne dass die Stadt Kirchheim unter Teck selbst gegen geltendes Recht verstößt. Bitte senden Sie uns diese umgehend zu.

Im Falle einer noch ausstehenden Befreiung nach der Baumschutzsatzung sind Sie verpflichtet, die entsprechende Genehmigung vorab einzuholen.

Die Forderung auf Einsichtnahme gilt für geplante Fällungen und geplante Astentfernungen und in beiden Fällen benötigen wir mindestens 4 Wochen Zeit zur Prüfung der Entscheidungsgründe bevor ein Eingriff stattfindet.

Mit Nachdruck möchte wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Sollte es zu Eingriffen (Fällungen oder Astentfernungen) auf dem Grundstück der Tobelstraße 17 kommen, zu denen die Stadt durch Befreiung von der Baumschutzsatzung oder durch sonstige Zustimmungen beigetragen hat, ohne das wir ausreichend (mindestens 4 Wochen) Zeit hatten, die oben genannten Ausnahmegenehmigungen der übergeordneten Behörden zu prüfen oder gar ohne Vorlage dieser, werden wir entsprechende Schritte gegen Sie/die Stadt einleiten.

Da Sie bereits eine Besichtigung der Situation vor Ort vorgenommen haben, ist davon auszugehen, dass Sie in Kontakt mit dem Antragsteller/der Antragstellerin standen. Die Stadt Kirchheim unter Teck betont, welche hohe Bedeutung der Artenschutz bei ihr einnimmt.

So gehen wir davon aus, dass Sie selbstverständlich den Antragsteller/die Antragstellerin auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die damit verbundene Verpflichtung zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, auch durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin selbst und ebenfalls durch den Ausführenden derartiger Eingriffe und ebenso auf die Konsequenzen hingewiesen haben - erst recht, da hier die artenschutzrechtliche Situation der Stadt hinreichend bekannt ist.

Damit sind allen Beteiligten die Konsequenzen bei Verstößen bekannt.

Das gilt übrigens ebenso für Eingriffe im weiteren geographischen Umfeld der oben

angesprochenen, von der Stadt Kirchheim unter Teck beauftragten Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange.

Solange deren Ergebnisse nicht der Öffentlichkeit vorgestellt bzw. uns als anerkannten Naturschutzverband und den anderen regional tätigen Umweltverbänden vorgelegt wurden und ausreichend Zeit zur Prüfung zur Verfügung stand, sind Eingriffe in diesem Umfeld (städtische und private Grundstücke) nicht zulässig.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieses Schreibens per Mail.

Sie erhalten dieses Schreiben noch per Briefpost.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Kay Michaelis

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune
Weiler Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0
Fax: 07153/619979-6
Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-ess.de
E-Mail: info@NABU-kreis-ess.de

email-Verkehr NABU Kreisverband Esslingen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Esslingen)

— Ursprüngliche Nachricht —

Von: "Bauer Roland" <Bauer.Roland@lra-es.de>

Gesendet: Tuesday, 24 October, 2017 14:06

An: "info@nabu-kreis-es.de" <info@nabu-kreis-es.de>

Betreff: AW: RE: AW: Eilt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Frey,

welche Rückmeldung erwarten Sie von mir? Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom Büro Dr. Deuschle kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden. Das Büro Dr. Deuschle ist ein anerkanntes Fachgutachterbüro. So wie ich Herrn Dr. Deuschle kenne, wird er keine Aussagen treffen, die er nicht vertreten kann.

Im vorliegenden Fall ist das Vorhaben (da es sich um ein genehmigtes Vorhaben handelt) nach §44 Abs. 5 BNatSchG zulässig, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Da die Ruhebäume z.Z. gar nicht mehr genutzt werden, sind im Übrigen keine Lebensstätten betroffen. Falls doch, ist auf jeden Fall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Ob das Ihnen nur gefällt oder nicht. Aus meiner Sicht werden durch das Fällen der Bäume keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roland Bauer

BG 414 Ökologie, Landschaftspflege und Obstbau

Sachgebietsleiter

Landratsamt Esslingen

Pulverwiesen 11

73728 Esslingen

Tel.: 0711/3902-2467

Fax: 0711/39025-2467

E-Mail: Bauer.Roland@LRA-ES.de

Von: info@nabu-kreis-es.de [mailto:info@nabu-kreis-es.de]

Gesendet: Freitag, 20. Oktober 2017 11:10

An: Bauer Roland

Cc: Möck, Ulrike (RPS); Kitz, Claudius (RPS); Blank, Nils-Christian (RPS); Blanz Georg

Betreff: FW: RE: AW: Eilt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Dr. Bauer,

wir haben auf unsere Nachricht vom 12. Oktober 2017, siehe unten, weder postalisch noch per email eine Rückmeldung von Ihnen erhalten.

Wir bitten wegen der Dringlichkeit um eine Rückmeldung bis kommenden Montag, 23. Oktober 2017. Anderenfalls bleibt uns für die Prüfung nur dies als Umweltmeldung einzureichen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Frey

Mitglied im Vorstand
NABU Kreisverband Esslingen

— Ursprüngliche Nachricht —

Von: info@nabu-kreis-ess.de

Gesendet: Thursday, 12 October, 2017 07:04

An: "Bauer Roland" <Roland.Bauer@ira-ess.de>

Cc: "Möck, Ulrike (RPS)" <ulrike.moeck@rps.bwl.de>, "Kitz, Claudius (RPS)" <claudius.kitz@rps.bwl.de> ,

"Blank, Nils-Christian (RPS)" <nils-christian.blank@rps.bwl.de>, Blanz.Georg@ira-ess.de

Betreff: RE: AW: Eilt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Dr. Bauer,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Wir konnten als NABU Akteneinsicht vornehmen. Bei den uns vorgelegten Unterlagen von Büro Dr. Deuschle handelt es sich um eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, nicht aber um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

Wenn Ihnen dazu andere Unterlagen vorliegen, die wir noch nicht einsehen konnten, dann prüfen wir diese gerne noch einmal.

Aufgrund der uns vorliegenden Faktenlage, gehen wir nach wie vor davon aus, dass durch die Eingriffe die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

- Es wurden in 2017 sowohl unter dem langjährigen Brutbaum als auch in der direkten Nachbarschaft, u.a. auch unter den Birken auf der Grünfläche im Ginsterweg, Gewölle gefunden, die t.w. auch fotografisch dokumentiert sind.
- Es liegen Berichte von Anwohnern zu Balzrufen in 2017 in diesem Bereich vor. Diese sind t.w. in Form von Tonaufnahmen festgehalten.
- Es liegen Berichte von Anwohnern vor, dass sich Waldohreulen auch in 2017 in den betroffenen Bäumen und auf dem Nachbargrundstück aufgehalten haben und dort mutmaßlich einen Brutversuch gestartet haben.

Unsere Forderung ist lediglich, dass diesen Hinweisen nachgegangen wird um ein Verbotstatbestand auszuschließen.

Sollten hier wie geplant die Gehölze entnommen werden, ist eine Schädigung bzw. Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzunehmen.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch die **Summationswirkung** der in der Vergangenheit bereits erfolgten zahlreichen Fällungen (t.w. in einer Entfernung von ca. 5 und 10 Metern zum langjährigen Brutbaum), der aktuell genehmigten Fällungen in den Gärten und der Fällungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf den Brutstandort der Waldohreule (alle im Umkreis von ca. 10-20 Meter um den Horststandort).

Auch wenn der in den letzten Jahren genutzte Brutbaum von den Fällungen nicht direkt betroffen sein wird, gehen nichts desto trotz, **relevante Tageseinstände (Ruhestätten)** für die Alt- und Jungtiere sowie für Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen (**Fortpflanzungstätten**), gänzlich verloren.

Durch diese Beeinträchtigung besteht somit die Gefahr, dass eine Besiedelung, Fortpflanzung oder die Nutzung als Ruhestätte, nicht mehr möglich sein wird.

Laut der einschlägigen Literatur finden Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Horstbaumes statt. Als **Fortpflanzungsstätte** wird das **genutzte Nisthabitat** im Umkreis von bis zu 100 m um den

Horststandort/das Revierzentrum aufgefasst.

Da die Waldohreule ihren Brutplatz innerhalb des Bruthabitates durchaus auch wechselt, ist es nicht auszuschließen, dass es in den zufälligen Koniferenbeständen in den vergangenen Jahren zu erfolgreichen Bruten gekommen ist. Die Lokalisierung von Brutstätten gestaltet sich insbesondere in Koniferenbeständen als besonders schwierig, so dass auch Bruten unbemerkt von den Grundstücksbesitzern erfolgt sein könnten.

Betrachtet man nun die Auswirkungen auf die lokale Population, so kann bei dem Verlust einer (mehrfach genutzten) Fortpflanzungs- und Ruhestätte durchaus eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintreten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass vermutlich keine Daten zur Bestandsdichte der Waldohreule in und um Kirchheim-Ötlingen vorliegen, ist hier der worst-case-Fall zu Grunde zu legen.

Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund Ihre Bewertung zu überdenken. Gerne sind wir zu einem Austausch zum vorliegenden Fall bereit.

Über Ihre Rückmeldung und Einschätzung bis Mitte nächster Woche sind wir dankbar.

Vielen Dank,

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Frey

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune
Weller Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0
Fax: 07153/619979-6
Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-ess.de
E-Mail: info@NABU-kreis-ess.de

— Ursprüngliche Nachricht —

Von: "Bauer Roland" <Bauer.Roland@ira-ess.de>

Gesendet: Tuesday, 10 October, 2017 10:37

An: "info@nabu-kreis-ess.de" <info@nabu-kreis-ess.de>

Cc: "Möck, Ulrike (RPS)" <Ulrike.Moock@rps.bwl.de>, "Kitz, Claudius (RPS)" <Claudius.Kitz@rps.bwl.de>,

"Blank, Nils-Christian (RPS)" <Nils-Christian.Blank@rps.bwl.de>

Betreff: AW: Eilt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Michaelis,

die Stadt Kirchheim hat das Büro Dr. Deuschle mit einer SAP in obiger Sache beauftragt. Herr Dr. Deuschle hat für die betroffenen Bäume keine Lebensstätten einer Waldohreule feststellen können. Es wurden auch keine Gewölfe gefunden. Es kann sein dass die Waldohreule in der Vergangenheit die Bäume genutzt hat. Aktuell werden sie nicht mehr genutzt. Die Waldohreule wurde etwas entfernt von dem Standort festgestellt, jedoch nicht im Eingriffsbereich. Das Auslösen eines Verbotstatbestandes ist damit nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roland Bauer

SG 414 Ökologie, Landschaftspflege und Obstbau

Sachgebietsleiter

Landratsamt Esslingen

Pulverwiesen 11

73726 Esslingen

Tel.: 0711/3902-2467

Fax.: 0711/39026-2467

E-Mail: Bauer.Roland@LRA-ES.de

Von: Blank, Nils-Christian (RPS) [<mailto:Nils-Christian.Blank@rps.bwl.de>]

Gesendet: Montag, 9. Oktober 2017 17:26

An: Bauer Roland

Cc: info@nabu-kreis-es.de; Möck, Ulrike (RPS); Kitz, Claudius (RPS)

Betreff: AW: Eilt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Dr. Bauer,

könnten Sie bitte dem NABU den aktuellen Stand in dieser Angelegenheit mitteilen?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Nils-Christian Blank

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege

Sachgebietsleitung Eingriffsregelung und Artenschutz

Postfach 80 07 09

70507 Stuttgart

Tel.: 0711/ 904-15817

e-mail: Nils-Christian.Blank@rps.bwl.de

Von: info@nabu-kreis-es.de [<mailto:info@nabu-kreis-es.de>]

Gesendet: Montag, 9. Oktober 2017 11:47

An: Blank, Nils-Christian (RPS)

Betreff: Fwd: Eilt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Blank,

wir hatten Ihnen am 28.09. eine Mail gesendet und von Ihnen eine Kopie der Weitergabe an das Landratsamt Esslingen erhalten.

Wir möchten anfragen, wie der aktuelle Stand zu dieser Angelegenheit ist, da wir weder von Ihnen noch vom Landratsamt etwas gehört haben.

Wir bitten um Rückmeldung an diese Mailadresse.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Kay Michaelis

Mitglied im Vorstand

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune
Waller Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0
Fax: 07153/619979-6
Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-es.de
E-Mail: info@NABU-kreis-es.de

—— Weitergeleitete Nachricht ——

Betreff: Eilt: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Datum: Thu, 28 Sep 2017 11:27:35 +0000

Von: Blank, Nils-Christian (RPS) <Nils-Christian.Blank@rps.bwl.de>

An: Bauer.Roland@lra-es.de <Bauer.Roland@lra-es.de>

Kopie Möck, Ulrike (RPS) <Ulrike.Moeck@rps.bwl.de>, Kitz, Claudius (RPS)
(CC): <Claudius.Kitz@rps.bwl.de>, Paak, Isabelle (RPS) <Isabelle.Paak@rps.bwl.de>, j.helber@nabu-kreisverband-es.de <j.helber@nabu-kreisverband-es.de>

Sehr geehrter Herr Bauer,
zuständigkeitshalber leite ich Ihnen die E-Mail vom NABU weiter m.d.B. um weitere Veranlassung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Nils-Christian Blank

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 50 – Naturschutz und Landschaftspflege
Sachgebietsleitung Eingriffsregelung und Artenschutz
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart
Tel.: 0711/ 904-15017
e-mail: Nils-Christian.Blank@rps.bwl.de

Von: J.Helber (NABU Kreisverband Esslingen) [<mailto:j.helber@NABU-kreisverband-es.de>]

Gesendet: Donnerstag, 28. September 2017 10:42

An: Möck, Ulrike (RPS)

Cc: Regierungspräsidium Stuttgart (Poststelle)

Betreff: Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Sehr geehrte Frau Möck, sehr geehrte Damen und Herren,

es besteht die akute Gefahr, dass durch Eingriffe, unter anderem durch solche, die die Stadt Kirchheim/Teck genehmigt hat und die ab 01.10. (Fällperiode) ausgeführt werden können, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden können.

Daraufhin haben wir die Stadt mehrfach hingewiesen, da uns Meldungen von Bürgern vor Ort bekannt sind.

Da diese Meldungen dem Ergebnis einer von der Stadt beauftragten Relevanzprüfung (im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nach §13a BauGB) widersprechen, bitten wir die Stadt um Prüfung der Meldungen.

Eine Prüfung lehnt die Stadt Kirchheim/Teck jedoch unverständlicherweise kategorisch ab.

Den kompletten Schriftverkehr finden Sie im Anhang.

Es handelt sich um die besonders geschützte Waldohreule.

Wie für die vergangenen Jahre liegen auch für 2017 für dieses Bruthabitat mehrere Meldungen vor, u.a. Sichtungen balzender Alttiere, Sichtungen von Alttieren in den umliegenden Bäumen des auch der Stadt seit Jahren bekannten Brutbaums, ebenso im Bereich der bisher ebenfalls nachweislich und per Fotos belegbaren Ruhestätten in der Nachbarschaft des Brutbaumes, mehrmalige Gewöllefunde (tw. Fotos vorhanden) und Rufaktivitäten während der Balzzeit.

Es ist damit davon auszugehen, dass bei Eingriffen (geplante Baumfällung) im direkten Umfeld des Brutbaumes, denen die Untere Naturschutzbehörde bisher ebenfalls nicht zugestimmt hat bzw. im Falle von Astkürzungen nur in sehr begrenztem Umfang und nur unter Mitwirkung des NABU Kreisverbandes Esslingen, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erheblich beeinträchtigt bzw. vollständig zerstört wird.

Konkret (Genehmigung der Stadt durch Befreiung von der Baumschutzsatzung am 16.08.2017) sind Bäume, die regelmäßig und nachweislich von den Alt- als auch den Jungtieren genutzt wurden, direkt durch Baumfällung betroffen.

Die Stadt hatte in der Vergangenheit, obwohl ihr zu dieser Zeit das Bruthabitat bereits hinlänglich bekannt war, im direkten Umfeld des Brutbaumes bereits die Fällung mehrerer Bäume, welche ebenfalls von Alt- und Jungtieren genutzt wurden, freigegeben, worauf diese entfernt wurden. Wir müssen davon ausgehen, dass ihr die dafür notwendige Ausnahmegenehmigung/Befreiung nicht vorlag.

Über dieses Bruthabitat und Konflikte durch Handlungen der Stadt wurde das Regierungspräsidium bereits mehrfach in den letzten Jahren in Schriftverkehren (Mail) zwischen Stadt Kirchheim/Teck, Unterer Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen und NABU Kreisverband Esslingen informiert.

Die erwähnte Akteneinsicht, von uns bereits vorgenommen, erbrachte keine anderslautenden Erkenntnisse im Bezug auf die Waldohreule.

Wir bitten um Prüfung und Mitteilung über den Fortgang.

Für Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Jenny Helber

Dipl. Geol.
Geschäftsführung

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune
Weiler Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0
Fax: 07153/619979-6
Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-ess.de
E-Mail: info@NABU-kreis-ess.de

Betreff: Akteneinsicht: Befreiung von der Baumschutzsatzung, hier Tobel 17 zwei
Kontrollprotokolle
Datum: Thu, 5 Oct 2017 16:58:11 +0200
Von: W.Ruehle@kirchheim-teck.de
An: J.Helber@NABU-kreisverband-es.de
Kopie (CC): Ma.Maier@kirchheim-teck.de

Guten Tag Frau Helber,

anbei wie mit Frau Maier besprochen die Kontrollbögen der Bäume Tobelstraße 17.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Rühle

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Städtebau und Baurecht
Umweltbeauftragter
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07021 502-413; Fax: -430
<http://www.kirchheim-teck.de>

Betreff: Re: Akteneinsicht: Befreiung von der Baumschutzsatzung
Datum: Fri, 29 Sep 2017 14:15:50 +0200
Von: J.Helber (NABU Kreisverband Esslingen) <J.Helber@NABU-kreisverband-es.de>
Antwort an: J.Helber@NABU-kreisverband-es.de
An: W.Ruehle@kirchheim-teck.de

Sehr geehrter Herr Rühle,

bitte senden Sie uns umgehend die Unterlagen per Mail zu. Wir möchten diese vor dem 01.10.
einsehen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Jenny Helber

Dipl. Geol.
Geschäftsführung

NABU Kreisverband Esslingen

Betreff: AW: Akteneinsicht: Befreiung von der
Baumschutzsatzung
Datum: Fri, 29 Sep 2017 13:42:59 +0200
Von: W.Ruehle@kirchheim-teck.de
An: J.Helber@NABU-kreisverband-es.de

> Guten Tag Frau Helber,

>

> da ist wohl ein Missverständnis aufgetreten. Ich bin davon ausgegangen, dass die Bauordnung Sie anschließend zu mir schickt, denn die Kontrollprotokolle etc. zu den Anträgen der Baumschutzsatzung sind bei mir aufbewahrt.

>

> In den Kontrollbögen sind die Punkte, welche Sie in ihrer Nachricht ansprechen enthalten.

>

> Damit wurde auch der Artenschutz berücksichtigt.

>

> Diese Kontrollbögen können sie selbstverständlich nach Terminvereinbarung ab dem 4. Oktober einsehen.

>

> Mit freundlichen Grüßen

> Wolf Rühle

>

> Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck

> Städtebau und Baurecht

> Umweltbeauftragter

> Alleenstraße 3

> 73230 Kirchheim unter Teck

> Telefon: 07021 502-413; Fax: -430

> <http://www.kirchheim-teck.de> <<http://www.kirchheim-teck.de/>>

> *Von: *J.Helber (NABU Kreisverband Esslingen)

> [mailto:J.Helber@NABU-kreisverband-es.de]

> *Gesendet: * Freitag, 29. September 2017 09:11

> *An: * Rühle, Wolf

> *Betreff: * Akteneinsicht: Befreiung von der Baumschutzsatzung

>

> Sehr geehrter Herr Rühle,

>

> auf Antrag wurde uns zeitnah Akteneinsicht in die Befreiung von der Baumschutzsatzung auf dem Grundstück der Tobelstraße 17 gewährt. Dafür bedanken wir uns. Wir gehen davon aus, dass uns bei der Akteneinsicht eine vollständige Akte vorgelegt wurde.

>

> Die uns zur Verfügung gestellte Akte besteht aus 3 Din A4 Seiten einschl. Deckblatt. Sie beinhaltet keine Angaben über die durchgeführten Untersuchungen, die angewendeten Beurteilungskriterien, Untersuchungsverfahren, Verfahren zur Klärung der Schädigung oder > Gefahrensituation.

> Dies halten wir für unverzichtbar um den Belangen der Baumschutzsatzung gerecht zu werden.

> Es ist nicht zwingend davon auszugehen, dass ein Schiefstand und/oder Nadelverlust eine

Gefahrensituation auslöst.

>
> Die in der Akte dokumentierte örtliche Begutachtung ergibt keine ausreichenden Hinweise auf die von Ihnen genannten Befreiungsgründe.

>
> Der Akte fehlen aber außer Belegen, z.B. in Form von Fotos auch Festlegungen, z.B. zu Ersatzmaßnahmen und der Hinweis an den Antragsteller, in welchem Zeitraum Eingriffe vorgenommen werden dürfen.

>
> Es finden sich außerdem in der Akte keine Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen.

> Damit muss davon ausgegangen werden, dass diese nicht geprüft wurden, obwohl dies verpflichtend ist.

> Auch wurde nach Aktenlage der Antragsteller nicht darüber informiert.

>
> Wir erwarten, dass die Ziele der Baumschutzsatzung zum Erhalt der ökologischen Wirkung der innerstädtischen Bäume angemessen abgewogen werden. Dabei ist auch eine Gefahrenabwendung durch geeignete Pflegemaßnahmen gegenüber einer Fällung zu beurteilen.

> Diese Beurteilung sollte wie bei Maßnahmen an den stadteigenen Bäumen durch einen anerkannter Baumgutachter erfolgen.

>
> Zudem müssen zwingend artenschutzrechtliche Belange geprüft werden.

>
> Über das Ergebnis beider Prüfungen möchten wir bitte rechtzeitig vor Bescheid an den Antragsteller informiert werden. Bis dahin ist eine Veränderungssperre auszusprechen.

>
> Bitte teilen Sie uns zudem mit, anhand welcher Kriterien Sie zu dem Ergebnis kommen, dass für die beiden anderen Bäume auf dem Grundstück keine langfristige Erhaltungsmöglichkeit besteht.

>
> Unabhängig von einer Prüfung durch einen Baumgutachter/der artenschutzrechtlichen Belange:
> wie bereits im Antrag auf Akteneinsicht von Herrn Michaelis mitgeteilt, erbitten wir um angemessene Zeit zur weiteren Prüfung (4 Wochen ab Akteneinsicht am 27.09.2017), bevor Eingriffe stattfinden.

>
> Wir bitten zeitnah um Bestätigung.

>
> Vielen Dank.

>
> Mit freundlichen Grüßen

> Jenny Helber

> -----

> Dipl. Geol.

> Geschäftsführung

> NABU Kreisverband Esslingen

> NABU-Scheune

> Weiler Schafhof 32/1

> 73230 Kirchheim/Teck

> Tel.: 07153/619979-0

> Fax: 07153/619979-6

> Mobil: 0176/57854875

> Homepage: www.NABU-kreis-es.de <<http://www.NABU-kreis-es.de>>

> E-Mail: info@NABU-kreis-es.de <<mailto:info@NABU-kreis-es.de>>

Baumschutzsatzung Kontrollprotokoll

Antragsteller	Alexandre Joachim				Eingangsdatum	4.4.17	
Baumart	Lärche				Signatur		
Standort	Tobel 17				Zugänglichkeit		
Genannte Befr.gründe							
Sta.umfang in 1 m Höhe	< 80	> 80	Durchmesser	Höhe			
Ferndiagnose	Stamm	<input type="radio"/> gerade	<input type="radio"/> schief	<input checked="" type="radio"/> auffällig			
	Krone	<input type="radio"/> geschlossen	<input type="radio"/> lückig	<input checked="" type="radio"/> stark lückig			
Kontr.datum	Auffälliges	Mündliche Hinweise AS Waldschute mögl. Brutplatz nah					
Wurzeln	<input type="radio"/> Fäule	<input type="radio"/> Verletzung	<input type="radio"/> Bodenriss	<input type="radio"/> Pilz	<input type="radio"/> Würgw.		
Stammfuß	<input type="radio"/> Pilz	<input type="radio"/> Verletzungen	<input type="radio"/> Höhlung	<input type="radio"/> Stauchung			
	<input type="radio"/> Fäule	<input type="radio"/> Risse	<input type="radio"/> Stauferweit.	<input type="radio"/> Rindereinwallung			
Stamm	<input type="radio"/> Zwiesel	<input type="radio"/> Verletzungen	<input type="radio"/> Höhlung	<input type="radio"/> Kappung			
	<input type="radio"/> Risse	<input type="radio"/> Fäule / Pilze	<input type="radio"/> Totholz	<input type="radio"/> Rindenschäden			
Krone	<input type="radio"/> Zwiesel	<input type="radio"/> Astabbruch	<input type="radio"/> Höhlung	<input type="radio"/> Kappung/Rückschnitt			
	<input type="radio"/> Pilz	<input type="radio"/> Totholz	<input type="radio"/> Astungsfäule	<input type="radio"/> Rindenschäden			
Krone-Spitze:							
<input type="radio"/> Belaubung	<input type="radio"/> gut	<input type="radio"/> Schäden	<input type="radio"/> verkleinerte B	<input type="radio"/> nicht erkennbar			
<input type="radio"/> Benadlung	<input type="radio"/> gut	<input type="radio"/> verbraunt	<input type="radio"/> vergilbt	<input checked="" type="radio"/> fehlend			
Totäste zahlreich							
Zustand	<input type="radio"/> gesund	<input type="radio"/> leicht geschädigt	<input checked="" type="radio"/> mittelstark g.	<input checked="" type="radio"/> stark g.	<input type="radio"/> tot		
Gefahr im Verzug	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja,					
Befreiung	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> Bau.	<input type="radio"/> Gefahr	<input checked="" type="radio"/> abgängig	<input type="radio"/> verschatt.	<input type="radio"/> anders	
	<input type="radio"/> nein	zudem würde profitieren!					
Befreiung erst senden wenn klar ist ob Brut Walle.							

8.8.17 derselbe forstacht
B-P. Tobel-tallo-Halde
keine Waldschute 2017 Brut

Baumschutzsatzung Kontrollprotokoll

Antragsteller	Alexander Joachim T 17 Ki 0711 90154206			Eingangsdatum	4.4.17
Baumart	Blauplatze			Signatur	
Standort	Tobel St. 17			Zugänglichkeit	
Genannte Befr. gründe					
Sta. umfang in 1 m Höhe	< 80	> 80	Durchmesser	Höhe	
Ferndiagnose	Stamm	<input type="checkbox"/> gerade	<input checked="" type="checkbox"/> schief	<input checked="" type="checkbox"/> auffällig	
	Krone	<input type="checkbox"/> geschlossen	<input type="checkbox"/> lückig	<input type="checkbox"/> stark lückig	
Kontr. datum	Auffälliges	Mündlicher Hinweis AS Waldobrande mögl. Blauplatze nicht			
Wurzeln	<input type="checkbox"/> Fäule	<input type="checkbox"/> Verletzung	<input type="checkbox"/> Bodenriss	<input type="checkbox"/> Pilz	<input type="checkbox"/> Würgw.
Stammfuß	<input type="checkbox"/> Pilz	<input type="checkbox"/> Verletzungen	<input type="checkbox"/> Höhlung	<input type="checkbox"/> Stauchung	
	<input type="checkbox"/> Fäule	<input type="checkbox"/> Risse	<input type="checkbox"/> Staußerweit.	<input type="checkbox"/> Rindeneinwallung	
Stamm	<input type="checkbox"/> Zwiesel	<input type="checkbox"/> Verletzungen	<input type="checkbox"/> Höhlung	<input type="checkbox"/> Kappung	
	<input type="checkbox"/> Risse	<input type="checkbox"/> Fäule / Pilze	<input type="checkbox"/> Totholz	<input type="checkbox"/> Rindenschäden	
Krone	<input type="checkbox"/> Zwiesel	<input type="checkbox"/> Astabbruch	<input type="checkbox"/> Höhlung	<input type="checkbox"/> Kappung/Rückschnitt	
	<input type="checkbox"/> Pilz	<input type="checkbox"/> Totholz	<input type="checkbox"/> Astungsfäule	<input type="checkbox"/> Rindenschäden	
<input type="checkbox"/> Belaubung	<input type="checkbox"/> gut	<input type="checkbox"/> Schäden	<input type="checkbox"/> verkleinerte B	<input type="checkbox"/> nicht erkennbar	
<input checked="" type="checkbox"/> Benadlung	<input type="checkbox"/> gut	<input type="checkbox"/> verbraunt	<input type="checkbox"/> vergilbt	<input checked="" type="checkbox"/> fehlend stark	
Zustand	<input type="checkbox"/> gesund	<input type="checkbox"/> leicht geschädigt	<input checked="" type="checkbox"/> mittelstark g.	<input checked="" type="checkbox"/> stark g.	<input type="checkbox"/> tot
Gefahr im Verzug	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja,			
Befreiung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Bau.	<input type="checkbox"/> Gefahr	<input checked="" type="checkbox"/> abgängig	<input type="checkbox"/> verschatt. <input type="checkbox"/> andere
	<input type="checkbox"/> nein	Zeder wurde profitieren! M.a. Befreiung erst senden wenn klar ist ob Waldobrande			

P. S. 17 Deuschl für alle
B.-P. - Tobel-Ballo Halde
Keine Waldobrande 2017 B.

Chronologie

- 18.09.2017 Information von NABU Kreisverband Esslingen an Stadt Kirchheim unter Teck, zuständiger Sachbearbeiter Wolf Rühle (Umweltbeauftragter): nach Baumschutzsatzung der Stadt zur Fällung freigegebene Bäume auf einem Privatgrundstück liegen direkt in einem Bruthabitat der besonders geschützten Waldohreule
- 19.09.2017 Rückmeldung der Stadt mit Hinweis auf eine von der Stadt im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens beauftragte Relevanzprüfung, die keinen Hinweis auf einen Brutplatz ergeben habe
- 20.09.2017 erneute Rückmeldung von NABU Kreisverband Esslingen an Stadt Kirchheim unter Teck, dass für dieses langjährige Bruthabitat für 2017 Meldungen von Bürgern vorliegen und diese geprüft werden sollen, bevor Eingriffe stattfinden, zudem Antrag auf Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz für die Befreiung nach der Baumschutzsatzung für das betreffende Privatgrundstück und Hinweis auf die dem NABU Kreisverband Esslingen noch nicht vorliegende von der Stadt benannte Relevanzprüfung, Bitte um zeitnahe Bearbeitung bis 01.10. wegen Beginn Fällperiode
- keine Rückmeldung der Stadt Kirchheim unter Teck
- 25.09.2017 erneute Aufforderung des NABU Kreisverband Esslingen um Rückmeldung mit Frist 27.09.2017
- 26.09.2017 Rückmeldung der Stadt Kirchheim unter Teck mit Gewährung der Akteneinsicht und erneutem Hinweis auf das Ergebnis der Relevanzprüfung
- 27.09.2017 erneute Darlegung des Sachverhaltes durch den NABU Kreisverband Esslingen: Meldungen der Bürger stehen im Widerspruch zum von der Stadt genannten Ergebnis der Relevanzprüfung und sind zu prüfen, bevor Eingriffe stattfinden
- 27.09.2017 Rückmeldung der Stadt Kirchheim unter Teck, dass sich für sie keine neuen Fakten ergeben und damit der Argumentation des NABU Kreisverbands Esslingen nicht gefolgt werden kann
- 28.09.2017 wie gegenüber der Stadt bereits angekündigt, Meldung des Vorganges durch den NABU Kreisverband Esslingen an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56 und an die Fraktionen im Gemeinderat von Kirchheim unter Teck
- 28.09.2017 das Regierungspräsidium Stuttgart versieht die Meldung mit dem Vermerk „Eilt“ und leitet sie umgehend an Herrn Dr. Bauer (Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Esslingen) mit der Bitte um weitere Veranlassung weiter und informiert darüber den NABU Kreisverband Esslingen

keine Rückmeldung an den NABU Kreisverband Esslingen

- 09.10.2017 Rückfrage des NABU Kreisverband Esslingen an das Regierungspräsidium Stuttgart wegen fehlender Rückmeldung zur Meldung an das Regierungspräsidium Stuttgart vom 28.09.2017
- 09.10.2017 Regierungspräsidium Stuttgart bittet Herrn Dr. Bauer den NABU Kreisverband Esslingen über den Sachstand zu informieren
- 10.10.2017 Rückmeldung von Herrn Dr. Bauer, dass von der Stadt eine saP beauftragt wurde, für die betroffenen Bäume keine Lebensstätten einer Waldohreule festgestellt und keine Gewölle gefunden wurden, ein Verbotstatbestand werde nicht ausgelöst; zudem der Hinweis das etwas entfernt die Waldohreule festgestellt wurde
- 12.10.2017 der NABU Kreisverband Esslingen legt gegenüber Herrn Dr. Bauer ausführlich und mit Begründungen dar, warum er weiterhin vom Auslösen eines Verbotstatbestands ausgeht und bittet darum, die Bewertung des Landratsamtes zu überdenken und bittet um eine Rückmeldung innerhalb einer Woche

keine Rückmeldung an den NABU Kreisverband Esslingen

- 20.10.2017 der NABU Kreisverband Esslingen bittet Herrn Dr. Bauer erneut um Rückmeldung mit Frist 23.10.2017
- 24.10.2017 Herr Dr. Bauer fragt, welche Rückmeldung von ihm erwartet wird, schreibt dass das Fachgutachterbüro anerkannt ist, dass seiner Meinung nach keine Verbotstatbestände ausgelöst werden und dass, falls die Ruhebäume doch genutzt werden und Lebensstätten betroffen sind, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird
- 26.10.2017 Umweltmeldung durch den NABU Kreisverband Esslingen

parallel:

- 27.09.2017 Akteneinsicht durch den NABU Kreisverband Esslingen in die Befreiung nach der Baumschutzsatzung für die Bäume auf dem privaten Grundstück in der Tobelstraße 17 in Kirchheim unter Teck, die Akte ist sehr dürftig und lässt viele Punkte ungeklärt;

Akteinsicht in die von der Stadt genannte Relevanzprüfung durch das Fachbüro, die dabei verbleibenden offenen Fragen und Sachverhalt zu den betroffenen Bäume auf dem genannten Privatgrundstück werden in der weiteren Kommunikation mehrfach vom NABU Kreisverband Esslingen angesprochen, siehe auch Umweltmeldung
- 29.09.2017 der NABU Kreisverband Esslingen bemängelt schriftlich gegenüber dem zuständigen Umweltbeauftragten der Stadt Wolf Rühle den geringen Umfang

der Akte für die Befreiung nach der Baumschutzsatzung und listet die fehlenden Punkte auf

29.09.2017 Herr Wolf Rühle antwortet, es sei ein Missverständnis aufgetreten, der Rest der Akte werde bei ihm aufbewahrt, diese Teilakte können ab dem 04.10. eingesehen werden

29.09.2017 der NABU Kreisverband Esslingen bittet wegen der Dringlichkeit schriftlich um Zusendung der Akte vor dem 01.10.

keine Rückmeldung der Stadt Kirchheim unter Teck

04.10.2017 in einem Telefonat mit einer städtischen Mitarbeiterin, die für die Herausgabe der Akte an den NABU Kreisverband Esslingen im Auftrag des Sachbearbeiters Wolf Rühle zuständig war, stellt sich heraus, dass sie bis nach Herausgabe der Akte nicht wusste, dass es generell weitere Teile von Akten geben kann, die nicht in ihrem Bereich aufbewahrt werden; da bis zu diesem Tag keine Rückmeldung vom Sachbearbeiter Wolf Rühle vorliegt, schlägt sie vor, dass sie ihn um sofortige Zusendung des fehlenden Aktenteils an den NABU Kreisverband Esslingen bittet

05.10.2017 der Rest der Akte wird von Herrn Rühle zugeschickt, weiterhin ist auch dieser Teil der Akte sehr dürftig und wichtige Aspekte bleiben ungeklärt

A.5.1.5

A.5.1.5

NABU Kreisverband Esslingen e.V. · NABU-Scheune ·
Weiler Schafhof 32/1 · 73230 Kirchheim/Teck



Kreisverband Esslingen e.V.

Tel. (AB) +49 (0)7153.61 99 79-0
Fax +49 (0)7153.61 99 79-6
Mobil +49 (0)176.576 54 875
Info@NABU-kreis-es.de

Kirchheim, 26.10.17

**Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der streng geschützten
Waldohreule (Asio otus)**

Waldohreule (Asio otus Linnaeus, 1758):

Fortpflanzungsstätte: „Enge Abgrenzung“

Fortpflanzungsstätte:

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nisthabitat (strukturell geeignete Gehölze) um den nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum abgegrenzt. Waldohreulen bauen keine eigenen Horste, sondern nutzen die Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, seltener von Tauben, Eichhörnchenkobel oder brüten in morschen Astgabeln ohne Nest. Waldohreulen brüten zwar oft über Jahre im selben Gebiet (reviertreu), wechseln aber häufig den Horst (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994, S. 403).

Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Horstbaumes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölze mit vorhandenen Horsten, meist Krähen- und Elsternester) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst.

Ruhestätte:

Neben dem Horstbaum gehören die nahe gelegenen Tageseinstände zur Ruhestätte. Als Tageseinstände dienen idealerweise windgeschützte, Deckung bietende Bäume, vor allem Koniferen in sonniger Lage. Entsprechende Gehölzbestände sind in der Regel in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Im Winter bildet die Waldohreule oft traditionelle Schlafplatzgesellschaften in Baumgruppen oft innerhalb menschlicher Siedlungen, die mit den für die Schlafplatzgesellschaft essenziellen Nahrungshabitaten als Ruhestätte abgegrenzt werden.

Abgrenzung der Lokalpopulation (lt. LANUV): Vorkommen im Gemeindegebiet

Quelle:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/maszn_stat/102970

NABU Kreisverband Esslingen e.V.
Weiler Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck
Tel. (AB) +49 (0)7153.61 99 79-0
Fax +49 (0)7153.61 99 79-6
Mobil +49 (0)176.576 54 875
Info@NABU-kreis-es.de
www.NABU-kreis-es.de

Geschäftskonto
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 61150020
Konto 8128960
IBAN DE36011500200008128960
BIC ESSLDE66XXX

Spendenkonto
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 61150020
Konto 7210312
IBAN DE50611500200007210312
BIC ESSLDE66XXX

Verinsregister: 211468 Stuttgart
Steuernummer: 69042/07122

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Definition Schädigungsverbot

Im Rahmen des Schädigungsverbotes ist es verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt dann vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte beeinträchtigt wird und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Hierbei ist es unerheblich ob durch den Eingriff oder Vorhaben der gesamte Lebensraum (physisch) zerstört wird oder nur teilweise durch Wirkfaktoren nachteilig beeinträchtigt wird, so dass eine Besiedelung, Fortpflanzung oder Rast nicht mehr möglich ist. Auch „schleichende“ Beschädigungen die nicht sofort zum Verlust der ökologischen Funktion führen sind in diesem Verbot mit erfasst (LANA 2009).

Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Eine "Verschlechterung des Erhaltungszustandes" der lokalen Population ist entsprechend der Begründung zur BNatSchG-Novelle 2007 insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Fortpflanzungsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Bundesregierung 2007).

Die LANA (2009) konkretisiert diese Definition im Hinblick auf die Störung nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.“

Somit können in Abhängigkeit von räumlicher Verteilung und Größe der lokalen Population die möglichen Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung artspezifisch zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Eine Einzelfallprüfung ist daher unumgänglich.

Quellen:

Bundesregierung (2007): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Deutscher Bundestag; Drucksache 16/5100, 20 S.

GUIDANCE DOCUMENT 2007: Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007. 88 S.

LANA 2009: Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. 25 S. Link:

https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/eingriffsregelung/lan_a_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf



Beseitigung von Gehölzbeständen in Privatgärten, im Rahmen einer Gestattung nach einer kommunalen Baumschutzsatzung

Das Bundesamt für Naturschutz (BFN) hat im Rahmen der "Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht" die "Beseitigung von Bäumen" im Rahmen einer Gestattung nach einer kommunalen Baumschutzsatzung, wie folgt geäußert:

Bei der Beseitigung von Bäumen oder sonstigen Eingriffen an Bäumen im Rahmen einer Gestattung nach einer kommunalen Baumschutzsatzung ist darauf zu achten, dass dabei nicht irrtümlich Lebensstätten besonders geschützter Arten beseitigt werden. Befinden sich in dem Baum Lebensstätten, ist zugleich eine artenschutzrechtliche Ausnahme (siehe Kap. 6.3.1) oder, soweit eine Ausnahme nicht erteilt werden kann, eine Befreiung (siehe Kap. 6.3.2) bzw. - im Falle von behördlichen Maßnahmen - eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Bei einem Baum mit bruchgefährdeter Krone, in dessen ansonsten standsicheren Stamm sich dauerhaft genutzte Lebensstätten besonders geschützter Arten (z.B. Spechthöhlen, Höhlungen) befinden, darf nur die Krone entfernt werden, während der Stamm grundsätzlich als Hochstubben stehen bleiben muss.

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG stellen nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Verstöße sind strafbar nach § 71 BNatSchG bei einer vorsätzlich und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangenen Handlung oder - sofern streng geschützte Arten betroffen sind - auch bei einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Handlung (siehe Kap. 17.1 - „Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination“).

(Quelle:

<https://www.bfn.de/flexadmin/MDB/documents/themen/cites/Vollzugshinweise.pdf>)

AS.2

AS.2.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70307 Stuttgart

NABU Kreisverband Esslingen
Herr Rolf Frey
NABU-Scheune
Weller Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck

Stuttgart 16.11.2017
Name Claudius Kitz
Durchwahl 0711 904-15509
Aktenzeichen 55-8081.99/ES/001 Kirch-
heim
(Bitte bei Antwort angeben)

Umweltmeldung Nr. 2017-10-054 Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44
BNatSchG
Ihre E-Mail an die Umweltmeldestelle vom 26.10.2017

- Anlagen
- Karte zum Untersuchungsgebiet
- Karte zur Lage der Bäume
- Befreiung nach der Baumschutzsatzung mit Protokoll

Sehr geehrter Herr Frey,

wir wurden von der Umweltmeldestelle der Landesregierung gebeten, die im Betreff
genannte Angelegenheit zu prüfen, ggf. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und
Ihnen als Ersteller der Meldung einen Bescheid zu erteilen,

Hierzu haben wir eine Stellungnahme von der Stadt Kirchheim unter Teck sowie vom
Landratsamt Esslingen angefordert. Daraus ergibt sich Folgendes:

Im Rahmen des Änderungsverfahrens für den B-Plan „Tobel-Zoller-Halde“ kamen
Hinweise aus der Bevölkerung, dass die Birken im Bereich des B-Plans als Schlaf-
platz von Waldohreulen genutzt werden. Daraufhin hat die Stadt Kirchheim das Fach-
gutachterbüro Dr. Deuschle beauftragt, im Rahmen des Artenschutzgutachtens für
das B-Planverfahren das Vorkommen von Waldohreulen vertieft zu prüfen.

Das Fachgutachterbüro Dr. Deuschle hat insgesamt 7 Begehungen durchgeführt, bei denen während der Brutzeit auch Klangattrappen eingesetzt wurden. Bei den Begehungen gab es von den Anwohnern Hinweise, dass es in der Vergangenheit südlich des B-Plans „Tobel-Zoller-Halde“ im Bereich zwischen Tulpenweg und Tobelstraße erfolgreiche Bruten der Waldohreule gab. Dieser Bereich wurde intensiv geprüft. Das Untersuchungsgebiet ist aus der beigefügten Karte (Anlage 1) ersichtlich. Trotz intensiver Suche gab es 2017 keinen Hinweis auf ein Vorkommen der Waldohreule, weder im Geltungsbereich des B-Plans „Tobel-Zoller-Halde“ noch südlich davon im Bereich Tulpenweg und Tobelstraße.

Am 4. April 2017 ging bei der Stadt Kirchheim der Antrag auf Fällung einer Blaufichte und einer Lärche auf dem Grundstück Tobelstraße 17 ein (zur Lage der Bäume – siehe Anlage 2). Bei der Besichtigung der beiden Bäume wurden starke Schäden festgestellt. Darüber hinaus stand die Blaufichte schief, wodurch die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet war. Im Protokoll (Anlage 3) wurde vermerkt, dass eine Befreiung von der Baumschutzsatzung nur erteilt werden kann, wenn dieser Bereich nicht von Waldohreulen als Lebensstätte genutzt wird.

Bevor die Befreiung erteilt wurde, nahm die Stadt Kirchheim Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde auf und trug den Fall vor.

Da im gesamten Untersuchungsraum im Jahr 2017 durch das Fachgutachterbüro keine Hinweise auf das Vorkommen von Waldohreulen erbracht wurden, konnte auch nicht von aktuellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Waldohreule ausgegangen werden. Die beiden abgängigen Bäume waren aufgrund der fehlenden Benadelung als Brutbäume oder Ruhebäume für die Waldohreule nicht mehr geeignet. Nester von Greifvögeln oder Krähen waren auf den abgängigen Bäumen nicht vorhanden. Durch die Fällung profitieren die in unmittelbarer Nähe stehenden Bäume, insbesondere die Zeder. Diese Zeder ist auch zukünftig als Brut- oder Rastbaum für die Waldohreulen geeignet. Die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist somit weiter gewährleistet. Die Waldohreule kann somit diesen Bereich weiterhin zumindest als Schlaf- und Rastbaum nutzen. Für einen Brutplatz ist sie jedoch auf verlassene Nester von Greifvögeln und Krähen angewiesen.

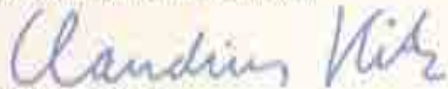
Aufgrund fehlender Nachweise der Waldohreulen im gesamten Untersuchungsraum wurden keine Bedenken gegen eine Fällung der abgängigen Bäume erhoben. Insbesondere weil die beiden Bäume starke Schäden aufwiesen, die Verkehrssicherheit im

Innerortsbereich nicht mehr gewährleistet war und andere Bäume, wie beispielsweise eine Zeder in unmittelbarer Nähe, von der Fällung der beiden Bäume profitieren. Daraufhin erteilte die Stadt Kirchheim am 18. August 2017 eine Befreiung von der Baumschutzsatzung. Die beiden Bäume wurden inzwischen gefällt.

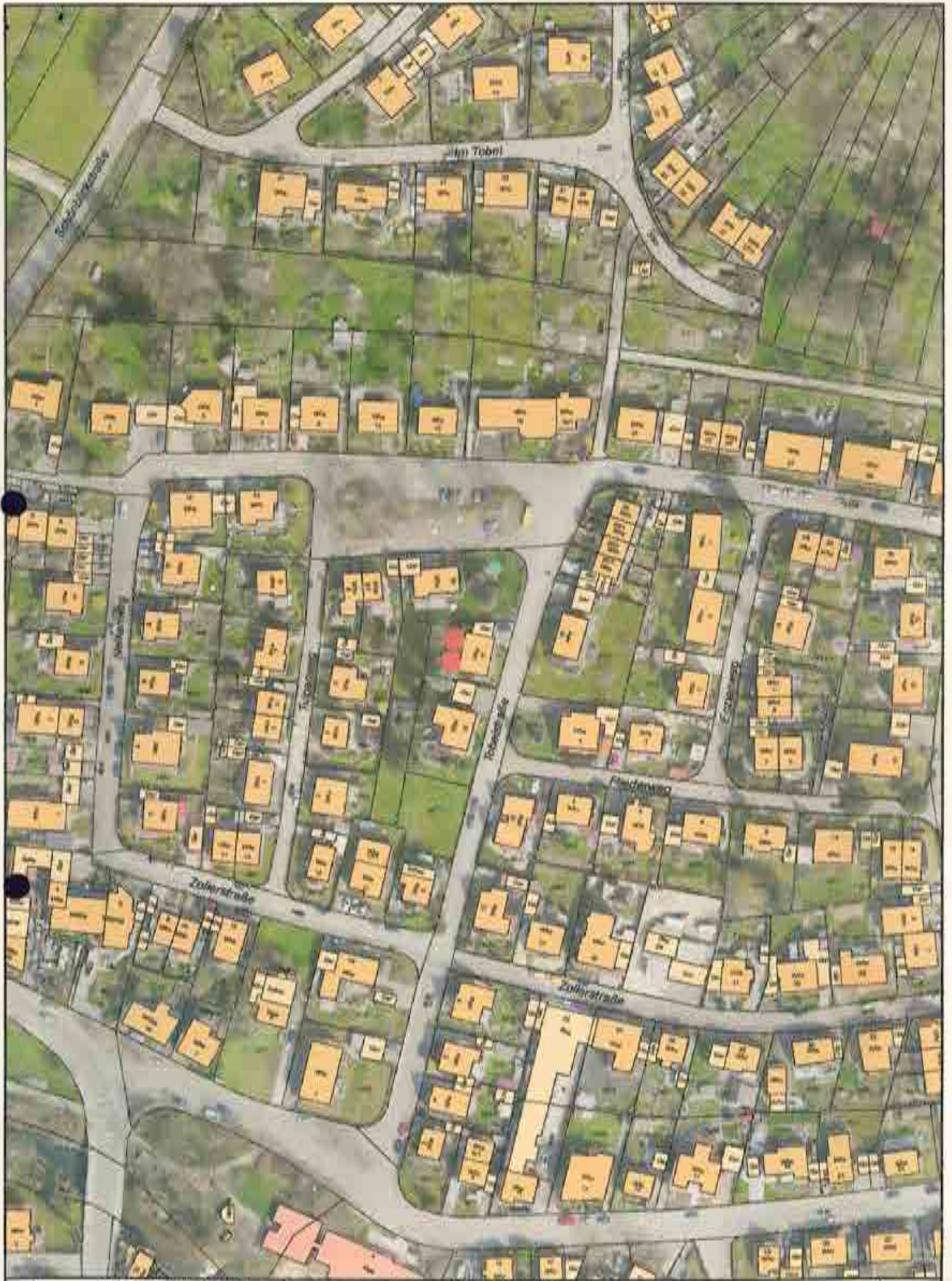
Die Einschätzung des Landratsamtes Esslingen erscheint fachlich nachvollziehbar und plausibel und ist fachlich wie rechtlich nicht zu beanstanden. Nach Auffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart sind vorliegend keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claudius Kitz



Maßstab: 1:1.500

0 5 10 20 Meter
|||||

Die Karte dient der Orientierung.
Für den Inhalt der Karte wird
keine Gewähr übernommen.
Die Lage dargestellter Leitungen
ist vor Ort zu überprüfen.

Datenauszug

erstellt von: Herr Rühle

Datum: 08.11.2017



Stadtverwaltung - Postfach 1462 - 73222 Kirchheim unter Teck

Herr
Alexander Joachim
Tobelstraße 17
73230 Kirchheim unter Teck

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
SG 224 - BSA 72/2017

Dienststelle
Bauordnung

Auskunft erteilt Frau Schön
Durchwahl 07021/ 602 451
Telefax 07021/ 602 418
E-mail m.schoen@kirchheim-teck.de
Gebäude Aileenstraße 3
Zimmer 106
Datum
16.08.2017

Befreiung nach der Baumschutzsatzung
Grundstück: Tobelstraße 17 in Kirchheim unter Teck – Ötlingen

Sehr geehrter Herr Joachim,

auf Ihren Antrag vom 04.04.2017 ergeht folgende Entscheidung:

Die 2 Bäume (Blaufichte und Lärche) auf dem Grundstück Tobelstraße 17 in Kirchheim u. Teck – Ötlingen wurden am 07.04.2017 besichtigt und unterliegen der Baumschutzsatzung.

Die Blaufichte steht schief und weist einen starken Nadelverlust auf. Der Zustand wird als Mittel bis sehr stark geschädigt beurteilt.

Die Lärche hat starke Defizite in der Kronenspitze, auch hier ist der Nadelverlust stark und der Zustand derselbe. Totäste sind vorhanden und bereits abgefallen.

Auf dem Grundstück befinden sich noch andere Bäume, die bei einem Entfall deutlich profitieren (Licht, Luft und Wasser).

Bei beiden Bäumen besteht keine langfristige Erhaltungsmöglichkeit.

Nach § 5 (1) c der Baumschutzsatzung wird für diese Bäume die Befreiung erteilt.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von **25,00 Euro** festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unter Angabe des **Buchungszeichens 5.1472.700233.6** an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund §§ 1, 2, 4 und 6 Verwaltungsgebührensatzung i.V.m. Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses.

Mit freundlichen Grüßen



Schön

224

Verteiler: Herr Rühle, 21, 63/2

Rathaus, Marktstraße 14
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon 07021 602-0

Internet www.kirchheim-teck.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Esslingen (BLZ 611 300 20) Kto. 48 301 188
IBAN: DE88 6118 0020 0048 3011 56 SWIFT-BIC: KESSDE33XXX
Volksbank Kirchheim-Nürtingen (BLZ 612 901 20) Kto. 310 090 002
IBAN: DE71 6129 0120 0310 0800 02 SWIFT-BIC: GENODE31NUE

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

E-Mail: bauordnung@kirchheim-teck.de

Baumschutzsatzung Kontrollprotokoll

Antragsteller	Alexandre Joachim				Eingangsdatum	4.4.17	
Baumart	Lärche				Signatur		
Standort	Tobel 17				Zugänglichkeit		
Genannte Befr.gründe							
Sta.umfang in 1 m Höhe	< 80	> 80	Durchmesser	Höhe			
Ferndiagnose	Stamm	<input type="radio"/> gerade	<input type="radio"/> schief	<input checked="" type="radio"/> auffällig			
	Krone	<input type="radio"/> geschlossen	<input type="radio"/> lückig	<input checked="" type="radio"/> stark lückig			
Kontr.datum	Auffälliges	Mündliche Hinweise AS Waldobene mögl. Brutplatz nah					
Wurzeln	<input type="radio"/> Fäule	<input type="radio"/> Verletzung	<input type="radio"/> Bodenriss	<input type="radio"/> Pilz	<input type="radio"/> Würgw.		
Stammfuß	<input type="radio"/> Pilz	<input type="radio"/> Verletzungen	<input type="radio"/> Höhlung	<input type="radio"/> Stauchung			
	<input type="radio"/> Fäule	<input type="radio"/> Risse	<input type="radio"/> Stauferweit.	<input type="radio"/> Rindeneinwallung			
Stamm	<input type="radio"/> Zwiesel	<input type="radio"/> Verletzungen	<input type="radio"/> Höhlung	<input type="radio"/> Kappung			
	<input type="radio"/> Risse	<input type="radio"/> Fäule / Pilze	<input type="radio"/> Totholz	<input type="radio"/> Rindenschäden			
Krone	<input type="radio"/> Zwiesel	<input type="radio"/> Astabbruch	<input type="radio"/> Höhlung	<input type="radio"/> Kappung/Rückschnitt			
	<input type="radio"/> Pilz	<input type="radio"/> Totholz	<input type="radio"/> Astungsfäule	<input type="radio"/> Rindenschäden			
Krone Spitze:							
<input type="radio"/> Belaubung	<input type="radio"/> gut	<input type="radio"/> Schäden	<input type="radio"/> verkleinerte B	<input type="radio"/> nicht erkennbar			
<input type="radio"/> Benadlung	<input type="radio"/> gut	<input type="radio"/> verbraunt	<input type="radio"/> vergilbt	<input checked="" type="radio"/> fehlend			
Totäste zahlreich							
Zustand	<input type="radio"/> gesund	<input type="radio"/> leicht geschädigt	<input checked="" type="radio"/> mittelstark g.	<input checked="" type="radio"/> stark g.	<input type="radio"/> tot		
Gefahr im Verzug	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja,					
Befreiung	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> Bau.	<input type="radio"/> Gefahr	<input checked="" type="radio"/> abgängig	<input type="radio"/> verschatt.	<input type="radio"/> andere	
	<input type="radio"/> nein	jede würde profitieren!					
Befreiung erst senden wenn klar ist ob Brut Walle.							

8.8.17 derselbe forstacht
B-P. Tobel-tollo-Halde
keine Waldobene 2017 Brut

Baumschutzsatzung Kontrollprotokoll

Antragsteller	Alexander Joachim T 17 Ki 0791 30154206				Eingangsdatum	4.4.17	
Baumart	Blaufichte				Signatur		
Standort	Tobalstr. 17				Zugänglichkeit		
Genannte Befr. gründe							
Sta.umfang in 1 m Höhe	< 80	> 80	Durchmesser	Höhe			
Ferndiagnose	Stamm	<input type="checkbox"/> gerade	<input checked="" type="checkbox"/> schief	<input checked="" type="checkbox"/> auffällig			
	Krone	<input type="checkbox"/> geschlossen	<input type="checkbox"/> lückig	<input type="checkbox"/> stark lückig			
Kontr. datum	Auffälliges	Mündliche Hinweise AS Waldschutz mögl. Borkkäfer					
Wurzeln	<input type="checkbox"/> Fäule	<input type="checkbox"/> Verletzung	<input type="checkbox"/> Bodenriss	<input type="checkbox"/> Pilz	<input type="checkbox"/> Würgw.		
Stammfuß	<input type="checkbox"/> Pilz	<input type="checkbox"/> Verletzungen	<input type="checkbox"/> Höhlung	<input type="checkbox"/> Stauchung			
	<input type="checkbox"/> Fäule	<input type="checkbox"/> Risse	<input type="checkbox"/> Staufußweit.	<input type="checkbox"/> Rindeneinwallung			
Stamm	<input type="checkbox"/> Zwiesel	<input type="checkbox"/> Verletzungen	<input type="checkbox"/> Höhlung	<input type="checkbox"/> Kappung			
	<input type="checkbox"/> Risse	<input type="checkbox"/> Fäule / Pilze	<input type="checkbox"/> Totholz	<input type="checkbox"/> Rindenschäden			
Krone	<input type="checkbox"/> Zwiesel	<input type="checkbox"/> Astabbruch	<input type="checkbox"/> Höhlung	<input type="checkbox"/> Kappung/Rückschnitt			
	<input type="checkbox"/> Pilz	<input type="checkbox"/> Totholz	<input type="checkbox"/> Astungsfäule	<input type="checkbox"/> Rindenschäden			
<input type="checkbox"/> Belaubung	<input type="checkbox"/> gut	<input type="checkbox"/> Schäden	<input type="checkbox"/> verkleinerte B	<input type="checkbox"/> nicht erkennbar			
<input checked="" type="checkbox"/> Benadlung	<input type="checkbox"/> gut	<input type="checkbox"/> verbraunt	<input type="checkbox"/> vergilbt	<input checked="" type="checkbox"/> fehlend stark			
Zustand	<input type="checkbox"/> gesund	<input type="checkbox"/> leicht geschädigt	<input checked="" type="checkbox"/> mittelstark g.	<input checked="" type="checkbox"/> stark g.	<input type="checkbox"/> tot		
Gefahr im Verzug	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja					
Befreiung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Bau.	<input type="checkbox"/> Gefahr	<input checked="" type="checkbox"/> abgängig	<input type="checkbox"/> verschatt.	<input type="checkbox"/> andere	
	<input type="checkbox"/> nein	Zede wurde profitorieren! u.a. Befreiung erst senden wenn klar ist ob Waldschutz					

8.8.17 Dienst f. 17
B.P. - Tobal-Ballo Halde
Keine Waldschutz 2017 B.

Erwiderung des NABU zur Stellungnahme der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck im Rahmen der Umweltmeldung des NABU Kreisverbandes Esslingen an das Umweltministerium am 26.10.2017 wegen Verstoß gegen BNatSchG

Wegen drohenden Fällung von Bäumen im Bereich der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Tierart, reichte der NABU Kreisverband Esslingen eine Umweltmeldung an die Umweltmeldestelle des Umweltministeriums in Stuttgart ein (siehe Anlage 1).

Diese wurde sofort bearbeitet und das Regierungspräsidium Stuttgart gebeten die Angelegenheit zu prüfen. Dazu wurde die Stadt und das Landratsamt Esslingen um Stellungnahme gebeten.

Eine wegen zwischenzeitlich stattgefundenener Fällung nachgereichte Ergänzung überschneit sich mit der Stellungnahme der Stadt an das Regierungspräsidium.

Das Regierungspräsidium Stuttgart gab dem NABU Kreisverband Esslingen am 16.11.2017 Rückmeldung.

Die Ergebnisse daraus werden hier wiedergegeben und dazu Stellung bezogen

kursiv = Stellungnahme der Stadt aus Schriftstück des Regierungspräsidiums an den NABU KV ES

nicht kursiv und eingerückt = Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Esslingen

„Daraus ergab sich Folgendes:

im Rahmen des Änderungsverfahrens für den B-Plan „Tobel-Zoller-Halde“ kamen Hinweise aus der Bevölkerung, dass die Birken im Bereich des B-Plans als Schlafplatz von Waldohreulen genutzt werden, Daraufhin hat die Stadt Kirchheim das Fachgutachterbüro Dr. Deuschle beauftragt, im Rahmen des Artenschutzgutachtens für das B-Planverfahren das Vorkommen von Waldohreulen vertieft zu prüfen.

Stellungnahme NABU Kreisverband Esslingen:

Die Waldohreule (*Asio Otus*) ist streng geschützt. Nach §44 BNatSchG ist die Fortpflanzungsstätte und Ruhestätte von streng geschützten Arten ganzjährig geschützt.

Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölze mit vorhandenen Horsten, meist Krähen- und Elsternester) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst.

Aus:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102978

Bereits seit mindestens 2012 und nicht erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 2016 ist der Stadt eine Fortpflanzungsstätte der streng geschützten Waldohreule direkt südlich des Geltungsbereichs für das Bebauungsplanverfahren bekannt. Es wurden von der Stadt gegenüber dem NABU Kreisverband Esslingen und den Naturschutzbehörden wiederholt schriftlich bestätigt (zahlreiche eMail-Korrespondenzen vorhanden).

Trotzdem wurden immer wieder Bäume im Bereich des Bruthabitats von der Baumschutzsatzung befreit ohne dass die Fortpflanzungsstätte und die lokale Population untersucht worden wären. Dies ist zwingende Voraussetzung zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit bei geplanten Eingriffen. Hierbei handelte es sich um ein Verstoß gegen §44 BNatSchG.

Die Stadt wurde immer wieder schriftlich vom NABU Kreisverband Esslingen auf diesen Umstand hingewiesen und auch im Falle weiterer Befreiungen rechtliche Schritte angedroht.

Das hielt die Stadt im Laufe der Jahre nicht davon ab, immer wieder Bäume im nahen bis weiteren Umfeld zu befreien, selbst ca. 5 m vom Horstbaum entfernte Bäume wurden von ihr

befreit und danach vom Eigentümer sofort gefällt.

Jeder der befreiten Bäume wurde von den Waldohreulen in mehreren Jahren Brut genutzt (teilweise Bildnachweise vorhanden).

Da die Bäume (trotz Wissen um das Bruthabitat, die Nutzung dieser Bäume durch die Alt- und Jungtiere bei der Balz und Aufzucht) befreit wurden, die Antragsteller nicht darauf hingewiesen wurden, dass eine Fällung erst nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Belange und bei Betroffenheit nur mit Ausnahmegenehmigung der höheren Naturschutzbehörden möglich ist, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der behördlichen Genehmigung der Fällung handelt.

Die in der Stellungnahme benannten Birken liegen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanverfahrens, sowie inmitten des genannten Ausdehnungsbereiches des Bruthabitats. Sie stehen ca. 25 m entfernt vom Horstbaum, der auch von der Stadt wiederholt schriftlich bestätigt wurde.

Das Fachgutachterbüro Dr. Deuschle hat insgesamt 7 Begehungen durchgeführt, bei denen während der Brutzeit auch Klangattrappen eingesetzt wurden.

Zum genannten Fachgutachten und nach Einschätzung des NABU darin enthaltenen fachlichen Fehlern hat der NABU Kreisverband Esslingen eine ausführliche schriftliche Bewertung vorgenommen. Diese ist im Anhang beigelegt.

Bei den Begehungen gab es von den Anwohner Hinweise, dass es in der Vergangenheit südlich des B-Plans „Tobel-Zoller-Halde“ im Bereich zwischen Tulpenweg und Tobelstraße erfolgreiche Bruten der Waldohreule gab. Dieser Bereich wurde intensiv geprüft.

Die Angabe „dieser Bereich wurde intensiv geprüft“ ist falsch.

Aus dem Untersuchungsbericht geht einzig hervor, dass der Bereich im nahen Umfeld des Geltungsbereichs untersucht wurde. Es ist kein Hinweis auf „intensive Prüfung“ vorhanden. Es wird nur vom Einsatz einer Klangattrappe während der Balzzeit geschrieben, weitere Untersuchungsmethoden wurden nicht eingesetzt. Es fand keine Begehung der Grundstücke statt, die im Bruthabitat liegen, und auch nicht im Grundstück des Horstbaums.

Das Untersuchungsgebiet ist aus der beigelegten Karte (Anlage 1) ersichtlich.

Anlage 1 (von der Stadt oder LRA ES dem RP 5 im Rahmen der Stellungnahme übermittelt, zeigt eine Karte

- ohne Angabe des Urhebers
- ohne Erstellungsdatum
- Diese Karte ist ausschließlich in dieser Stellungnahme zur Umweltmeldung von der Stadt vorgelegt worden.
- Sie ist weder dem oben erwähnten Bericht von Büro Dr. Deuschle beigelegt, noch ist dem Text des Untersuchungsberichts zu entnehmen, dass das in der Karte dargestellte Untersuchungsgebiet untersucht worden wäre.
- Sie lag weder den Auslegungsunterlagen für die Bebauungsplanänderung bei,
- noch wurde sie in den Akteneinsichten nach Umweltinformationsgesetz, die der NABU Kreisverband Esslingen beantragte, vorgelegt.

Bei den Akteneinsichten handelte es sich dabei um drei das Gebiet betreffend:

1. die Einsicht in die Befreiungen nach Baumschutzsatzung für die Bäume in der

Tobelstraße 17 (am 05.10.2017 dem NABU vom Umweltbeauftragten W. Rühle per eMail übermittelt)

2. die Einsicht in den oben erwähnten Bericht von Büro Dr. Deuschle, in den der NABU Kreisverband Esslingen am 27.09.2017 Einsicht erhielt,

3. die Einsicht in alle Anträge und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung für diesen Bereich am 08.02.2018 (dabei wurden dem NABU die Akten von 10 Jahren des gesamten Stadtgebietes zur Einsicht vorgelegt).

Die Karte lag in keiner der Akten bei - das erste Mal erscheint sie in dieser Stellungnahme zur Umweltmeldung der Stadt.

Die durch Striche eingegrenzten Bereiche auf ihr - falls die tatsächlich ein Untersuchungsgebiet darstellen (eine Legende ist nicht vorhanden) - stimmen nicht mit dem vom Büro Dr. Deuschle in dessen Untersuchungsbericht gemachten Angaben überein.

Büro Dr. Deuschle hat den „Vorhabensbereich“ und das Gelände im nahen Umfeld untersucht – nicht wie in der Karte dargestellt bis zu 500 m Entfernung.

Nicht einmal die eingefügte Karte zur Darstellung der Lage der Bebauungsplanänderung und damit des Aufgabenbereichs im Bericht von Büro Dr. Deuschle weist diese große Ausdehnung aus.

Von Büro Dr. Deuschle wurden die Privatgrundstücke um den Geltungsbereich nicht begangen, das wurde von den Anwohnern bestätigt. Es stellt sich damit die Frage, was die Stadt mit dieser zur Umweltmeldung vorgebrachten Karte aussagen will.

Denn diese nicht begangenen Grundstücke und viele weitere sind hier alle mit einer Markierung umrandet. Der Bereich auf der Karte ist so groß - wäre er „intensiv“ untersucht worden, hätte die Suche direkt um den Horstbaum und im Geltungsbereich sicherlich nicht so intensiv ausfallen können, wie die Stellungnahme behauptet, denn das wäre an den genannten Terminen zeitlich nicht zu schaffen gewesen, ohne mit einer ganzen Gruppe zu untersuchen.

Was die Karte darstellen soll, ist damit nicht nachvollziehbar, da Legende, Titel, Datum, Urheber fehlen.

„Trotz intensiver Suche gab es 2017 keine Hinweise auf ein Vorkommen der Waldohreule, weder im Geltungsbereich des B-Plans „Tobel-Zoller-Halde“ noch südlich davon im Bereich Tulpenweg und Tobelstraße.“

Auch diese Aussage ist falsch, da es keine intensive Suche gab. Büro Dr. Deuschle hat ausschließlich den Vorhabensbereich untersucht, an einem Termin unter Einsatz einer Klangattrappe wurde auch das Umfeld mit einbezogen. Die Privatgrundstücke im Umfeld des Geltungsbereichs wurden nicht von Mitarbeitern des Büro Dr. Deuschle oder anderen Mitarbeitern der Stadt begangen und untersucht (wie oben bereits dargestellt, von den Eigentümern bestätigt). In deren Bereichen befindet sich jedoch ein großer Teil des von der Stadt bestätigten Bruthabitats.

Wie eine „intensive Suche“ ohne jegliche Begehung der Flächen und damit die Untersuchung auf Kots Spuren, Gewölle, Federn, etc. ausgeführt werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Warum die Stadt diese Aussage tätigt, die so auch nicht im Untersuchungsbericht steht, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Zu einer intensiven Prüfung gehören weit mehr Untersuchungen und Methoden als im Bericht von Büro Dr. Deuschle ausgeführt wurden. Es handelt sich bei seinem Bericht um eine Habitatpotenzialanalyse, dabei wird das Potenzial für ein Habitat einer bestimmten Art geprüft, aber nicht mehr,

Am 04. April 2017 ging bei der Stadt Kirchheim der Antrag auf Fällung einer Blaufichte und einer Lärche auf dem Grundstück Tobelstraße 17 ein.

Bei der Besichtigung der beiden Bäume wurden starke Schäden festgestellt. Darüber hinaus stand die Blaufichte schief, wodurch die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet war.

Wie der Umweltbeauftragte der Stadt an diesen beiden Bäumen starke Schäden und einen Schiefstand der Blaufichte, durch den die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet sein soll, feststellen konnte, ist nicht nachvollziehbar.

Diese Fotos zeigen den Zustand beider Bäume im Juli 2017, die Beurteilung entstand am 07. April 2017:

Blaufichte (mittig) im Juli 2017



Lärche – Krone – Juli 2017



Beurteilung des Umweltbeauftragten der Stadt Kirchheim bei der Begehung am 07.04.2017:

Stamm: schief, auffällig
Benadelung: stark fehlend
Zustand: mittelstark/stark geschädigt
Gefahr im Verzug: keine Angabe
Befreiung: ja, abgängig, Zeder würde profitieren

In Zusammenfassung für Befreiung:

die Blaufichte steht schief und weist einen starken Nadelverlust auf, der Zustand wird als mittel bis sehr stark geschädigt beurteilt, Befreiung erteilt

Stamm: auffällig
Krone: stark lückig

Kronenspitze

Benadelung: fehlend, Totäste zahlreich
Zustand: mittelstark/stark geschädigt
Gefahr im Verzug: keine Angabe
Befreiung: ja, abgängig, Zeder würde profitieren

In Zusammenfassung für Befreiung:

Lärche hat starke Defizite in der Kronenspitze, auch hier ist der Nadelverlust stark und der Zustand derselbe (Hinweis: gemeint ist in Bezug zur Blaufichte), Totäste sind vorhanden und bereits abgefallen, Befreiung erteilt

Der vom NAU hinzugezogene Sachverständige (siehe unten) urteilte anhand dieser und weitere Fotos:

Blaufichte: Benadelung normal, Vitalität 1-vital, bis höchstens 2-geschwächt; Schrägstand oder andere Schadenshinweise nicht erkennbar;
Bemerkung: Angaben nicht nachvollziehbar, Blaufichte war nicht abgängig, sondern vital,
Nach Fällung: Holz erscheint gesund /ohne Schäden

Lärche (Foto Juli 2017): Erscheint vital, auffälliger Schiefstand nicht erkennbar;
Foto im Winter: Kronenaufbau normal, kein auffälliger Schiefstand
Bemerkung: es erscheint logisch, dass die Lärche am 7.4. keine Benadelung hat, da sie ihre Nadeln im Winter verliert. Weitere Kommentare erübrigen sich, da die Lärche im Sommer vital erscheint).

Er schreibt weiter: „Insbesondere weil die beiden Bäume starke Schäden aufwiesen, die Verkehrssicherheit im Innerortsbereich nicht mehr gewährleistet war....“

**Blaufichte im Juli 2017 -
weder fehlende Benadelung, noch Schiefstand:**



**Lärche (mittig) im Januar 2017 und Juli 2017:
weder Schiefstand,
noch fehlende Benadelung im Sommer**



Weitere Fotos dieser beiden Bäume sind im Anhang beigelegt.

Auf keinem der Bilder sind starke Schäden feststellbar, weder an der Blaufichte noch an der Lärche, nicht vor 2017 und nicht nach dem 04.04.2017 (Tag des Antragseingangs bei der Stadt) oder 07.04.2017 (Tag der Begutachtung), auch nicht am Tag der Fällung, am 26.10.2017.

Auch der Schiefstand der Blaufichte ist nicht zu sehen - auf den beigelegten Fotos sind Blickrichtungen aus verschiedenen Himmelsrichtungen.

Weiteres umfangreiches und detailliertes Bildmaterial, über das dieser Stellungnahme hinausgehende, liegt dem NABU vor.

Der NABU Kreisverband Esslingen hat für diese und die anderen im Bruthabitat befreiten Bäume zur Prüfung einen Baumsachverständigen (Diplom-Forstwirt, öffentlich bestellten und vereidigter Sachverständiger für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung) hinzugezogen.

Ihm wurde dieses und weiteres Bildmaterial von weiteren Bäumen, die zur Fällung freigegeben wurden (in hoher Auflösung) zur Prüfung vorgelegt (siehe Anhang). Der Sachverständige konnte keiner der Beurteilungen der Stadt auf Grundlage der Prüfung der Fotos folgen, auch nicht bei den anderen von der Stadt befreiten Bäumen im selben Bruthabitat (Fotos der befreiten Bäume mit den Beurteilungen des Umweltbeauftragten der Stadt und den Beurteilungen des Baumsachverständigen sind beigelegt).

Auch für ihn sind die Beurteilungen der Stadt nicht nachvollziehbar.
Er schreibt:

„Gesamtbeurteilung:

Angaben zum Baumschutz (bzw. Befreiung Baumschutz) sind fachlich nicht begründet und nicht nachvollziehbar.“

Da im gesamten Untersuchungsraum im Jahr 2017 durch das Fachgutachterbüro keine Hinweise auf das Vorkommen von Waldohreulen erbracht wurden, konnte auch nicht von aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldohreule ausgegangen werden.

1. Der Untersuchungsraum beschränkte sich, wie bereits oben und in der Bewertung des Berichts von Büro Dr. Deuschle dargestellt, auf den Geltungsbereich und durch die Nutzung einer Klangattrappe auf einen Teil der Umgebung. Es gab keine intensive und umfangreiche Untersuchung.
2. Angenommen, die Untersuchungen von Büro Dr. Deuschle wären vollumfänglich den Standards entsprechend ausgeführt worden, dann ist die im Untersuchungsbericht gemachte Aussage, das Bruthabitat im Süden des Geltungsbereichs kann wieder besetzt werden, von Bedeutung. Dies belegt, dass die Fortpflanzungsstätte weiterhin Bestand hat und somit ganzjährig geschützt ist. Damit unterliegt sie weiterhin dem strengen Artenschutz (siehe Anlage „Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten“ und Bewertung dazu des NABU).
Im Bericht von Büro Dr. Deuschle ist weder eine Erhebung

3. Es gab mehrfach Meldungen von Anwohner zum Vorkommen der Waldohreule im Nisthabitat in 2017.
Der NABU Kreisverband Esslingen wies die Stadt in mehreren eMails (zwischen dem 15. und 27.09.2017) auf die Anwesenheit der Waldohreule im Bruthabitat in 2017 hin (Funde von Gewöllen in verschiedenen Bereichen der Fläche, Rufaktivität) und teilte mit, dass dies auch mit Bild- und Tonmaterial belegt werden kann.

Warum der Umweltbeauftragte trotzdem am 27.09.2017 zu dem Ergebnis kam, es seien in den Nachrichten des NABU „keine neuen Fakten enthalten“, ist nicht nachvollziehbar. Er zeigte keinerlei Bereitschaft das zur Verfügung stehende Material zu prüfen (Zitat W. Rühle: „...ich habe Ihre Nachricht erhalten, allerdings sind darin keine neuen Fakten enthalten, daher kann ich ihrer Argumentation nicht folgen.“).

Diese Korrespondenz, die auch der Umweltmeldung beilag, kommentiert die Stadt in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium jedoch nicht.

Im Anhang beigefügt ist die Korrespondenz zwischen NABU Kreisverband Esslingen und dem Umweltbeauftragten der Stadt, ebenso die dort benannten Fotos der Gewöllfunde).

Aufgrund der Hinweise, die der Stadt zur Kenntnis gelangten, hätte sie vor weiteren Eingriffen/Befreiungen weitergehende Untersuchungen veranlassen müssen um die lokale Population nach den Standards zu untersuchen und dann eine Bewertung vornehmen zu können, ob diese beeinträchtigt wird. Weitere Untersuchungen hat die Stadt verweigert. Stattdessen hat sie im Dezember 2017 noch 3 weitere Bäume (in einer Entfernung von ca. 5 m, 35 m und 90 m von den beiden oben gezeigten Bäumen und ca. 10 m, 30 m und 90 m von einem der jahrelang als Horstbaum genutzten Baum entfernt, Bruthabitat: im Umkreis von 100 m um das Revierzentrum) von der Baumschutzsatzung befreit.

Die Stadt hat aus dem teilweise fehlerhaften Bericht von Büro Deuschle (siehe Anlage Bewertung des NABU) falsche Schlussfolgerungen gezogen. Da aufgrund der Meldungen davon ausgegangen werden muss, dass sich die Waldohreulen auch 2017 in Bruthabitat aufhielten, bestand die Möglichkeit für ein Vorkommen in 2018.

Die beiden abgängigen Bäume waren aufgrund der fehlenden Benadelung als Brutbäume oder Ruhebäume für die Waldohreule nicht mehr geeignet.

Auch hier handelt es sich erneut um eine Falschaussage. Dass weder die Benadelung fehlte, noch die Bäume abgängig waren, ist bereits oben dargestellt und mit dem Fotomaterial im Anhang und der Beurteilung des Baumgutachters belegt.

Die Definition von abgängig bei arboristik.de:

„Die Blattentwicklung (Blattgröße, Blattfarbe, Belaubungsdichte) sowie das bei der Entwicklungsphase erwartete Triebblängenwachstum sind erheblich vermindert bzw. nicht mehr vorhanden. Im Kronenmantel sind ganze Kronenbereiche oder -teile meist auch über Starkaststärke abgestorben.“

„...profitieren die anderen ...Bäume... Die Zeder ist auch zukünftig als Brut- oder Rastbaum für die Waldohreulen geeignet. Die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist somit weiterhin gewährleistet. Die Waldohreule kann somit diesen Bereich weiterhin zumindest als Schlaf- und Rastbaum nutzen. Für einen Brutplatz ist sie jedoch auf verlassene Nester von Greifvögeln und Krähen angewiesen.“

Damit die Zeder als Brutbaum dienen kann, muss sich zuerst einmal ein verlassenes Krähen-, Elsternest darin befinden. Das kommt nicht von heute auf morgen. Damit liegt eine unbekannte zeitliche Lücke vor, bis die Zeder dafür zur Verfügung stehen kann.

...zumindest als Schlaf- und Rastbaum – der Bereich ist eine Fortpflanzungsstätte mit einem Umkreis von bis 100 m um das Revierzentrum. Es geht hier nicht um Rastbäume. Deshalb ist auch entsprechend zu erheben und zu prüfen.

Geprüft wurde jedoch nicht, keiner der Akten, die der NABU zur Einsicht bekam, lagen dazu Unterlagen bei.

Aufgrund fehlender Nachweise der Waldohreule im gesamten Untersuchungsraum wurden keine Bedenken gegen eine Fällung der abgängigen Bäume erhoben.

Die Stadt erwähnt dabei gegenüber dem Regierungspräsidium nicht, dass ihr seit 2 Monaten Meldungen zum Vorkommen der Waldohreule (Gewöllefunde, Rufaktivität) in diesem Bereich vom NABU übermittelt wurden (mit der Auskunft, dass Bild- und Tonmaterial vorliegt) und die Stadt diese Meldungen mit den Worten darin seien "keine neuen Fakten enthalten" ignorierte.

Die Befreiungen von der Baumschutzsitzung vor der Untersuchung durch Büro Deuschle hätten nicht erteilt werden dürfen, da nicht zuvor ermittelt wurde, die Befreiungen nach der Untersuchung bezogen sich 1. auf eine teilweise fehlerhafte Untersuchung und 2. auf eine Fehleinschätzung.

Das Regierungspräsidium schreibt: *„Die Einschätzung des LRA erscheint fachlich nachvollziehbar und plausibel und ist fachlich wie rechtlich nicht zu beanstanden. Nach Auffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart sind vorliegend keine weiteren Maßnahmen zu treffen.“*

Dem Regierungspräsidium wurden vermutlich keine Fotos der Bäume vorgelegt, die ihren Zustand gezeigt hätten. So haben sie offensichtlich den Angaben zum Zustand der Bäume und den Ausführungen zur Waldohreule Glauben geschenkt.

Fazit:

Die Stadt hat gegenüber dem Regierungspräsidiums Stuttgart nach Auffassung des NABU Kreisverbandes Esslingen mehrere falsche Aussagen getätigt.

Das Regierungspräsidium konnte vermutlich zu keiner anderen Einschätzung kommen, da ihnen dies nicht bekannt war. Vermutlich war weder der Untersuchungsbericht von Büro Dr. Deuschle übermittelt worden noch Bilder der befreiten Bäume. Aus beiden hätte sich eine andere Ausgangslage ergeben.

In den Befreiungen von der Baumschutzsatzung für diese beiden Bäume im genannten Nisthabitat gibt es (im Gegensatz zu wenigen anderen Einschrieben in die Befreiung, dass artenschutzrechtliche Belange betroffen/nicht betroffen sind) keinerlei Hinweise darauf, dass die Stadt diese geprüft hat. Dem Antragsteller wurden auch keine Vorgaben zum Fällzeitpunkt gemacht, nicht einmal eine Empfehlung dazu ist enthalten.

Bei Betroffenheit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer streng geschützten Art müssten zuerst die Auswirkungen auf die Lokalpopulation und der räumlich funktionale Zusammenhang ermittelt werden. Kann die Auswirkung auf die lokale Population nicht ausgeschlossen werden, sind Ausnahmegenehmigungen der höheren Naturschutzbehörde einzuholen. Erfolgt dies nicht und es kommt zur Beeinträchtigung (was gegeben ist, wenn die für die Fortpflanzung und Aufzuchtzeit benötigten Bäume gefällt werden) wird ein Verbotstatbestand ausgelöst.

Zumutbare Alternativen wären vorhanden gewesen - da der Zustand der Bäume augenscheinlich nicht der Beurteilung des Umweltbeauftragten, die zur Befreiung führten, entsprachen - diese hätten weder im Hinblick auf BNatSchG noch nach der Baumschutzsatzung der Stadt befreit werden dürfen. Auch diese sieht keine Befreiung vor, wenn nicht Verkehrssicherheit, Krankheit, Schäden durch den Baum ausgelöst, auftreten. In vielen Fällen ist durch geeignete Pflege auch ein Erhalt der Bäume möglich. Diese Fällungen hätten ohne umfassende Prüfung der lokalen Population der Waldohreule nach standardisierten Methoden nicht stattfinden dürfen. Erst dann ist eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Lokalpopulation und den Erhaltungszustand möglich (siehe hierzu die Ausführungen der **Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA)** „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des **Bundesnaturschutzgesetzes**“).

Die Fällungen waren die Konsequenz aus den Befreiungen der Stadt. Damit wurden durch die Befreiungen mit der anschließenden Fällung Verbotstatbestände erfüllt.

Sowohl dem Umweltbeauftragten der Stadt, der die Befreiungen von der Baumschutzsatzung erteilte und dem die Meldungen der Bürger zum Vorkommen der Waldohreule in 2017 im besagten Bruthabitat durch den NABU Kreisverband Esslingen bekannt waren, denen er aber die Prüfung verweigerte, als auch dem die Fällung ausführenden Unternehmen Treeclimber aus Kirchheim unter Teck war dieser Umstand bewusst - zumal beide vom NABU Kreisverband Esslingen mehrfach und nachweislich darauf hingewiesen wurden: Zitat Inhaber Herr Achtzehner, nachdem ihn der NABU auf mögliche Verstöße gegen BNatSchG wegen der Beschädigung oder Zerstörung einer ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätte- und Ruhestätte einer streng geschützten Vogelart hinwies: „Das nehmen wir in Kauf“.

Erneut versuchten NABU und Bürgerinitiative Stadtbäume zu vermitteln, dass dies dann auch keine Fahrlässigkeit mehr ist. Erneut gibt er an, dass er das und auch mögliche Strafen in Kauf neme.

Für die Befreiungen vor 2017, bevor der Untersuchungsbericht von Büro Dr. Deuschle vorlag, ist der Verbotstatbestand ebenso erfüllt, da hier keinerlei Untersuchungen, auch nicht zur Fortpflanzungsstätte

selbst, die der Stadt auch damals nachweislich bekannt war, vorlagen. Es ist nur logisch, dass hierbei noch weniger eine Beurteilung der Auswirkungen auf die lokale Population und den Erhaltungszustand möglich ist. Es wurde massiv geltendes Recht verletzt.

Durch die Befreiungen von der Baumschutzsatzung über mehrere Jahre handelt es sich mindestens um eine „schleichende“ Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Dies ist nach § 44 BNatSchG verboten.

Möglicherweise wurden bei den Fällungen, vor allem im Januar/Februar/März Individuen getötet.

Es wurden keine Daten zur lokalen Population erhoben. Das bestätigen auch die Akteneinsichten.

Da es sich um die Fällung von mindestens 25 Bäumen des Nisthabitats im Laufe von 6 Jahren handelt (bei fast allen hatte der NABU zuvor den Umweltbeauftragten auf die Fortpflanzungsstätte hingewiesen), auf die mindestens der Verbotstatbestand der Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zutrifft, ist der Verbotstatbestand auch in mindestens 25 Fällen erfüllt.

Hierbei sind noch nicht die Fälle benannt, in denen der Umweltbeauftragte die Befreiungen im Laufe der Jahre erteilte, ohne dort auf die artenschutzrechtliche Betroffenheit in einem weiteren, ebenfalls von der Stadt bestätigten Nisthabitat der Waldohreule zu untersuchen (Wohngebiet Warth).

Die Einschätzung von Dr. Roland Bauer, Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Esslingen (siehe Schriftverkehr NABU-UNB) beruht ebenfalls auf falschen Annahmen

Zur Antwort der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen, die vom Regierungspräsidium Stuttgart um Antwort an den NABU gebeten hatte, nachdem sich der NABU zuerst an das Regierungspräsidium Stuttgart gewandt hatte:

Herr Dr. Bauer unterlaufen in seinen Antworten (vollständige Mail siehe Anhang) hierbei mehrere Fehler.

- Er geht von einem genehmigten Verfahren aus, die Birken des Bebauungsplanverfahrens.
- Er meint, die Eule sei nicht vorhanden, was falsch ist und dies hätte ihm bekannt sein müssen, da die Meldungen an die Stadt der Umweltmeldung beilagen, die er vom Regierungspräsidium zur Bearbeitung zugestellt bekommen hat
- Er verlangt selbst eine umfangreiche Untersuchung, was aber die Vorliegende von Büro Dr. Deuschle nicht ist.
- Er verlangt dies, weil Hinweise vorliegen, dass die Birken-Baumgruppe als Schlafplatz für Waldohreulen dient (siehe Stellungnahme als TÖB im Bebauungsplanverfahren Tobel-Zoller-Halde, frühzeitige Beteiligung
- Auch weitere Fakten deuten auf eine Fehleinschätzung hin.

Der Umweltbeauftragte wiederum meinte gegenüber dem NABU bei dessen Meldungen, es handle sich um ein Jagdhabitat. Genannt wurden ihm aber Rufaktivitäten, es wäre damit davon auszugehen, dass es balzende Alttiere waren. Statt den Sachverhalt zu prüfen, ignoriert er die Meldungen.

Betreff: mutmaßlich gesetzeswidrige Baumfällungen in Kirchheim-Ötlingen
 Datum: Sun, 28 Jan 2018 17:41:43 +0100
 Von: J. Helber (NABU Kreisverband Esslingen) <J.Helber@NABU-kreisverband-es.de>
 Antwort an: J. Helber@NABU-kreisverband-es.de
 An: sabine.dausch@polizei.bwl.de, NABU KV ES <info@nabu-kreis-es.de>

Sehr geehrte Frau Dausch,

ich nehme Bezug auf die Baumfällungen in einem Bruthabitat einer besonders und streng geschützten Vogelart (Waldohreule) am 27.01.2018 in Kirchheim-Ötlingen, freigegeben durch die Stadt Kirchheim/Teck, ausgeführt von der Firma Treeclimber aus Kirchheim/Teck.

Die Stadt Kirchheim und die ausführende Firma haben hier zum wiederholten Male mutmaßlich gesetzeswidrig agiert und das Bruthabitat schwer beschädigt oder gar zerstört. Das bestätigen auch die Vorfälle im Oktober 2017 und in den Jahren davor. Anbei, wie von Ihnen gewünscht und gestern vor Ort in der Tobelstraße besprochen, das angesprochene Gutachten "Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten"

Nachfolgend die wichtigen Inhalte des Gutachtes die Waldohreule betreffend und unsere Erläuterung, warum die Stadt hier gesetzeswidrig agiert hat. Im Anschluß an die Mail finden Sie einige wichtige naturschutzfachliche Informationen zum besseren Verständnis.

zum Gutachten im Anhang:

Informationen zum Bruthabitat der Waldohreule finden Sie auf den Seiten

6 = zweiter Abschnitt

9 = dritter Abschnitt und Stichpunkt "Konflikte"

10 = unter Stichpunkt "Prognose" dritter Abschnitt

12 = Abschnitt 1, 2 und 4

Das Gutachten belegt eindeutig, dass es dieses Bruthabitat gibt und dass es wieder besetzt werden kann.

Es belegt auch, dass durch die Bauarbeiten im Norden der Privatgärten (der Grund des Gutachtens) das Bruthabitat beeinträchtigt werden könnte: "Dass die Habitateignung des in den letzten Jahren genutzten Brutplatzes durch das Vorhaben in geringem Umfang beeinträchtigt werden kann zwar nicht mit allerletzter Sicherheit ausgeschlossen werden, da im Umfeld jedoch ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten für Waldohreulen zur Verfügung stehen, ist nicht von negativen Auswirkungen auf den lokalen Bestand der Art auszugehen."

Achtung: der Gutachter bezieht sich wieder auf das Bauvorhaben im Norden der Gärten. Damit ist klar, dass ein Beschädigen/Zerstören der Habitatbäume im Bruthabitat südlich der Eingriffsfläche dieses erst recht beeinträchtigt, da diese noch näher zu den Horstbäumen stehen.

Das Gutachten stellt fest, dass die Bäume im Eingriffsbereich (die Birken auf die ich Sie vor Ort hinwies) zu licht für die Nutzung durch die Eule sind. Das ist falsch, da wir anhand von Fotos nachweisen können, dass auch diese Birken jahrelang regelmäßig von der Waldohreule genutzt wurden. Das ist für diesen Fall nicht erheblich, zeigt aber, dass auch Gutachten Fehler enthalten können.

Ein weiterer Fehler im Gutachten liegt in dem Hinweis auf Seite 12, für die Waldohreule stünde an den Waldrändern im Umfeld geeignete Habitatmöglichkeiten zur Verfügung. Es gibt keine Waldränder im Umfeld.

Der nächstgelegene Waldrand ist ein sehr kleines Waldstück knapp 1 km entfernt, eine größere Waldfläche ist über 1,6 km entfernt.

Nach den gestrigen Fällungen (3 Bäume) und im Oktober 2017 (2 Bäume auf dem

Nachbargrundstück) sind die Großbäume (welche die Eule für Ihre Fortpflanzung und als Ruhestätte benötigt) nun nicht mehr vorhanden.

Die Stadt hat mit den Befreiungen nach der Baumschutzsatzung für diese Bäume entgegen dem von ihr selbst beauftragten Gutachten agiert.

Die fachlich notwendige Einzelfalluntersuchung (s.u.) zum Erhaltungszustand der lokalen Population wurde nicht durchgeführt.

Zudem hat sie mehrfache schriftliche Hinweise von uns ab 15.09.2017, dass es Meldungen von Bürgern zur Waldohreule (Gewöllefunde, Rufe, etc., die auch nachgewiesen werden können) in der Brutsaison 2017 ignoriert - der Umweltbeauftragte schrieb uns am 27.09.2017: "... ich habe Ihre Nachricht erhalten, allerdings sind darin keine neuen Fakten enthalten, daher kann ich ihrer Argumentation nicht folgen..."

Das angehängte Gutachten entstand im Juli 2017, somit vor unseren Hinweisen, womit die Meldungen im Gutachten nicht berücksichtigt sind.

Die Stadt hat innerhalb der letzten 6 Jahre in Zentrum des Bruthabitats (die Gärten in der Tobelstraße 9 bis 19 und direkt angrenzenden Nachbargärten) von ehemals 12 vorhandenen Großbäumen (davon 10 Koniferen) und 6 Obstbäumen, in Summe 18 Bäumen (ohne die Birken die im Rahmen der Bebauung entfernt werden sollen) 10 Bäume zur Fällung freigegeben. Zwei wurden scheinbar illegal - ohne Genehmigung - gefällt. Dem Eigentümer war zu dem Zeitpunkt das Bruthabitat und dessen Schutzstatus bekannt (er hatte den NABU vorher selbst darauf hingewiesen).

Somit sind 12 von 18 Bäumen entfernt. Damit tritt auch die Summationswirkung auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein.

Mindestens zwei der 18 Bäume wurden im Laufe der Jahre im Wechsel von der Waldohreule als Horstbaum benutzt. Mindestens einer der Horstbäume war einer der gestern gefällten Bäume.

Die Untere Naturschutzbehörde (eingeschaltet von NABU) lehnte in der Vergangenheit mehrfach wegen der vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Waldohreule bei geplanten Fällungen eines Teils der Bäume diese Fällungen ab.

Sogar geplante Astentfernungen wurden dort bereits von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

Für die oben genannten Bäume erteilte die Stadt unerlaubterweise jedesmal eine Befreiung von der Baumschutzsatzung ohne artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung.

Korrekterweise hätte sie für jede Befreiung (soweit uns bekannt: 4 Befreiungen für 3 Grundstückseigentümer = 10 von ihr befreite Baumfällungen) eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der übergeordneten Behörde einholen müssen.

Dies hatten wir der Stadt auch mehrfach schriftlich mitgeteilt bzw. die Ausführung angefragt, worauf wir wiederholt keine Rückmeldung erhielten und die Stadt weiterhin keine Genehmigung einholte.

Am 15.01.2014 schrieb der städtische Umweltbeauftragte wegen der vom NABU der unteren Naturschutzbehörde gemeldeten Befreiung (einer Walnuss in einem der Gärten) an diese:

"Wichtig für diesen Brutplatz sind die im nahen Umfeld bekannten Bäume. Diese dienen als Ruhe- und Anflugbereich." Aufgrund der abgelegenen Entfernung, sowie "dem Vorhandensein weiterer Großbäume" ist der Walnussbaum nicht mehr dem zentralen Horstbereich zuzuordnen... "In der nächsten Umgebung befinden sich zahlreiche (Nadel-Gehölze mit Tauben- und Rabenkrähennestern, welche sich als Brutplatz eignen würden..."

Genau diese zahlreichen Nadelgehölze sind nun seit 2014 zur Fällung freigegeben worden, ohne artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung.

Bürgermeister Riemer, mit dem ich gestern zu Beginn der Fällungen telefonisch Kontakt hatte, schrieb später per SMS, nach Rücksprache mit dem Umweltbeauftragten der Stadt sei die Befreiung auf Basis des Gutachtens und der städtischen Regelungen korrekt. Aufgrund seiner Abwesenheit könne er die Maßnahme jetzt auch nicht in Augenschein nehmen.

Ich hatte ihn zuvor gebeten, die Fällung zu stoppen (er hatte da bereits mit dem Antragsteller über

Neben dem Horstbaum gehören die nahe gelegenen Tageseinstände zur Ruhestätte. Als Tageseinstände dienen idealerweise windgeschützte, Deckung bietende Bäume, vor allem Koniferen in sonniger Lage, so wie dies hier gegeben war.

Im Rahmen des Schädigungsverbotes des BNatSchG §44 ist es verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt dann vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte beeinträchtigt wird und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Hierbei ist es unerheblich ob durch den Eingriff oder Vorhaben der gesamte Lebensraum (physisch) zerstört wird oder nur teilweise durch Wirkfaktoren nachteilig beeinträchtigt wird, so dass eine Besiedelung, Fortpflanzung oder Rast nicht mehr möglich ist. Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zum Verlust der ökologischen Funktion führen sind in diesem Verbot mit erfasst (LANA 2009).

Eine "Verschlechterung des Erhaltungszustandes" der lokalen Population ist entsprechend der Begründung zur BNatSchG-Novelle 2007 insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Fortpflanzungsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Bundesregierung 2007: 11).

Die LANA (2009) konkretisiert diese Definition im Hinblick auf die Störung nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.“ Somit können in Abhängigkeit von räumlicher Verteilung und Größe der lokalen Population die möglichen Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung artspezifisch zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Eine Einzelfallprüfung ist daher unumgänglich.

Dipl. Geol.
Geschäftsführung

NABU Kreisverband Esslingen

NABU-Scheune
Weiler Schaffhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07153/619979-0
Fax: 07153/619979-6
Mobil: 0176/57854875

Homepage: www.NABU-kreis-es.de <<http://www.NABU-kreis-es.de>>
E-Mail: info@NABU-kreis-es.de <<mailto:info@NABU-kreis-es.de>>

mein Mobiltelefon gesprochen und beide kennen sich auch persönlich, wie der Antragsteller Herrn Riemer gegenüber am Mobiltelefon auch klarstellte) und einen gemeinsamen Gesprächstermin zur Klärung des Sachverhaltes durchzuführen.

Mit dieser Bitte blieb ich leider erfolglos, obwohl ich Herrn Riemer auf einem möglichen Umweltschaden und Verstoß gegen BNatSchG (und auf weitere Schritte durch uns zur Aufarbeitung des Sachverhaltes) hinwies.

Allein bei einem begründeten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme hätte diese zunächst gestoppt werden müssen.

Nach den Fällungen gestern konnten wir für ca. 1 Stunde ein Türkentaubenpärchen (besonders geschützt) beobachten, was ohne zur Ruhe zu kommen, immer zwischen dem noch verbliebenen Baum im Nachbargarten (Zeder) und der Stelle der direkt benachbarten (nun gefällten) Fichte hin und herflog. Die Türkentauben vor Ort (seit vielen Jahren vorkommend) waren die letzten Tage scheinbar bereits mit der Balz beschäftigt.

Es ist wahrscheinlich, dass sie durch die Fällungen nachhaltig gestört wurden. Es ist nach BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungszeit zu stören.

Das ausführende Unternehmen (Treeclimber aus Kirchheim/Teck-Lindorf), übrigens bei beiden Fällung unterschiedlicher Auftraggeber (Oktober 2017 und gestern) ausführend, teilte uns im Oktober vor Ort mit, dass sie "ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz und mögliche Strafen in Kauf nehmen und die Bäume jetzt fällen."

Auch gestern teilte uns der Firmeninhaber Herr Achtzehner auf unseren erneuten Einwand, er verstoße gegen BNatSchG mit, das „interessiere ihn nicht“. Ihn „interessiere nur die Baumschutzsatzung und ob er ein Nest direkt im Baum findet“. Es interessierte ihn auch nicht, als wir zum wiederholten Male erklären, das genüge den gesetzlichen Vorgaben nicht.

Ich kann Ihnen leider nur diese Fotos aus der damals von uns beantragten Akteineinsicht (an der uns übrigens zu Beginn ein Teil der Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt wurde, obwohl die Stadt dazu nach Umweltinformationsgesetz verpflichtet ist) liefern, weil die Stadt Kirchheim sich bisher weigerte uns den Bericht in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Wir waren gestern noch den restlichen Tag mit Fotografieren beschäftigt, so daß ich mich nicht früher melden konnte.

Wir gehen davon aus, dass wir Strafanzeige erstatten.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen hiermit die artenschutzrechtliche Situation und das unserer Meinung nach vorliegende Fehlverhalten der Stadt Kirchheim/Teck erläutern.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Jenny Helber

wichtige naturschutzfachliche Informationen dazu:

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der besonders und streng geschützten Waldohreule, also der Horstbaum und ALLE umliegenden Bäume, sind ganzjährig geschützt.

Das Bruthabitat einer Waldohreule hat nach einschlägiger Literatur eine Größe von bis zu hundert Metern.

In dem vorliegenden Fall geht es aber ausschließlich um die Bäume im Radius von ca. 50 m, also das Zentrum des Bruthabitats.

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nisthabitat (strukturell geeignete Gehölze) um den nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum abgegrenzt.

Waldohreulen brüten zwar oft über Jahre im selben Gebiet (reviertreu), wechseln aber häufig den Horst (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994, S. 403).

A6

A6

Speihballen ? 18. März 2017 beim Ginsterweg



Speihballen ? 18. März 2017 beim Ginsterweg



Gewölle unter Nistbaum von Waldohreule, gefunden am 07.04.2017 (2 Seiten, 4 Fotos)













Luftbild Baumbestand

Nach Fällung zweier

Fichten und einer

Walnuss

(alle drei im Luftbild nicht markiert)

alle anderen Bäume

noch vorhanden

Zwischen

2013 und 2014

Luftbild Baumbestand

Nach Fällung der
Schwarzkiefer und der
drei Apfelbäume

Zwischen
2014 und 2017

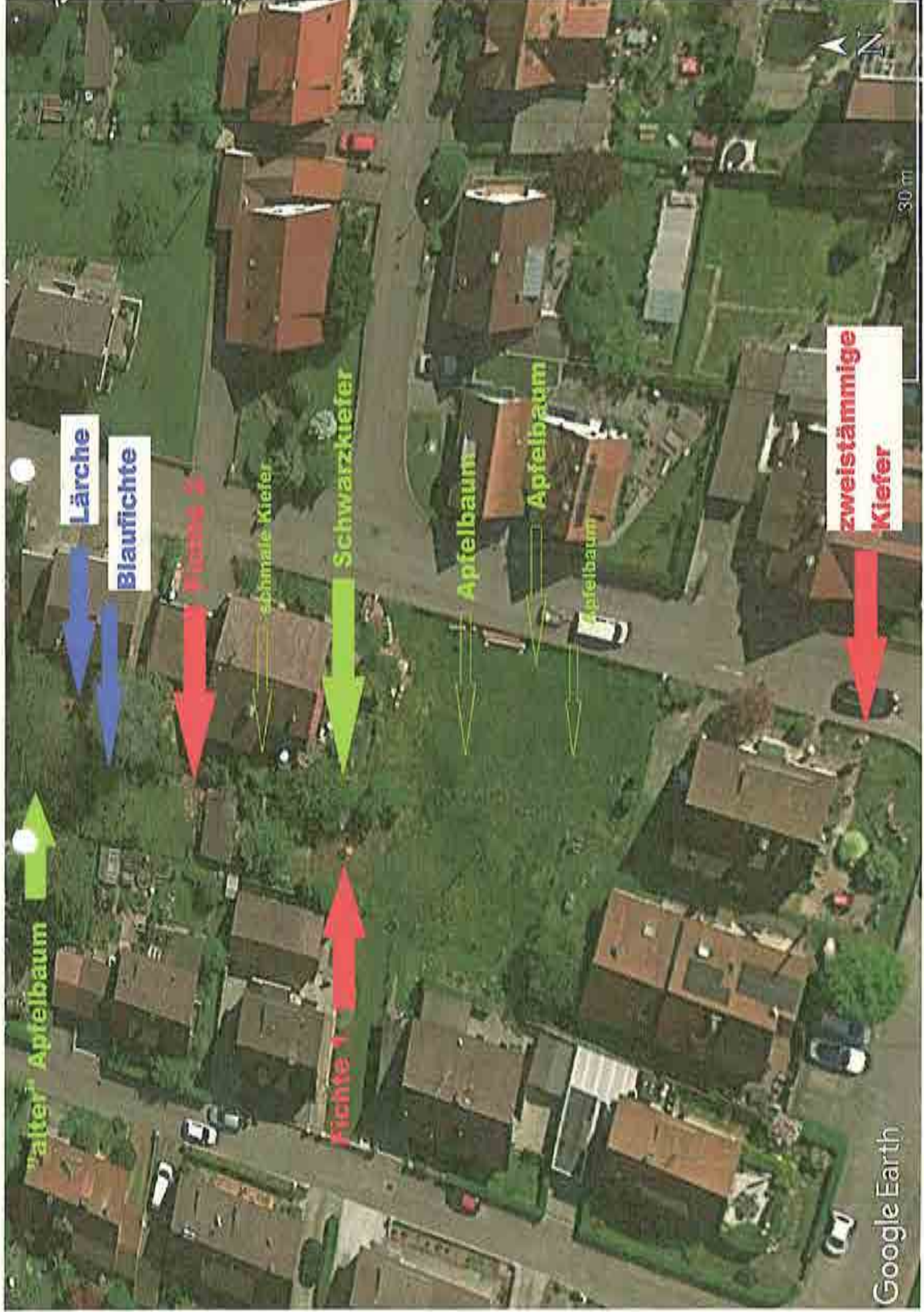


Luftbild Baumbestand

Nach Fällung der beiden Fichten und der zweistämmigen Kiefer – aktueller Zustand 2018

Seit 2012 wurden insgesamt 15 Großbäume direkt im Zentrum des Bruthabitats gefällt, weitere 8 etwas entfernt, aber noch im Bruthabitat liegend bzw. mindestens 5 weitere an dessen Rand.

Von den mindestens 28 Bäumen unterlagen mindestens 23 der Baumschutzsatzung, alle 23 wurden durch die Stadt von der Baumschutzsatzung befreit und danach zeitnah gefällt (nicht alle auf Luftbild dargestellt).



alter Apfelbaum

Lärche

Blaufichte

Fichte 3

schmale Kiefer

Schwarzkiefer

Apfelbaum

Apfelbaum

Apfelbaum

Fichte 1

zweistämmige Kiefer

Google Earth

30m



Übersicht 1 – 2012/2013 – Blick Richtung Süd

174.4

links: **Schwarzkiefer** – rechts: **Fichte 1** (April 2012)



Juni 2013

Beurteilung der Stadt Kirchheim am 29.10.2014 -

Schwarzkiefer:

Krone: stark lückig
Auffälliges: Verbräunungen
Benadelung: verbraunt
Hinweis: stark lückige Krone, starker Nadelfall von verbräunten Nadeln
Zustand: mittelstark/stark geschädigt
 Gefahr im Verzug: nein
 Befreiung: ja, abgängig
 steht sehr nahe am Haus, an Geh- und Treppenbelägen starke Schäden durch Wurzeln, Benadelung lückig und stark verbräunt, 2012 wegen eines Nachbarbaumes mit begutachtet, dann bis 2014 Zustand stark verschlechtert, die Benadelung ist lückig und stark verbräunt, Erhalt nicht möglich, Befreiung erteilt

Beurteilung der Stadt Kirchheim am

09.01.2013 – Fichte 1 und Fichte 2

Fichte 1: ...nicht ganz so wüchsig und nicht ganz so dichte Benadelung wie Fichte 2, nicht befreit
Fichte 2: wüchsig und sehr vital mit dichter Benadelung auch an älteren Trieben, nicht befreit
Erneute Beurteilung am 28.11.2017 – Fichte 1 und Fichte 2
Fichte 1: starker Efeubewuchs, Benadelung stark lückig, Zustand mittelstark geschädigt
Fichte 2: auffälliger Schiefstand zum Gebäude, im unteren Bereich Aufstufungen, Benadelung gut ausgebildet

Beurteilung der Stadt Kirchheim am

07.04.2017 – Blaufichte (s. dort)

steht schief, starker Nadelverlust, Zustand mittel bis sehr stark geschädigt, befreit

Beurteilung der Stadt Kirchheim am 29.10.2014 – Apfelbaum:

Ferndiagnose: schief
Nahdiagnose: Stamm: Fäule/Pilze, Höhlung, Pilz
Zustand: stark geschädigt
Gefahr im Verzug: keine Angabe
Befreiung: ja, abgängig
 weist Höhlung und Fruchtkörper von Baumpilzen auf, Erhalt nicht möglich, Befreiung erteilt

Übersicht 2 – 2015 - Blick Richtung Norden



Beurteilung der Stadt Kirchheim
am 09.01.2013 Fichte 1 (s. dort):

Nicht befreit

am 28.11.2017 Fichte 1:

*starker Efeubewuchs, Benadelung
stark lückig, Zustand ist
mittelstark geschädigt, Befreiung
erteilt*

Beurteilung der Stadt Kirchheim
am 29.10.2014 - Schwarzkiefer:

*Ist auf den zugehörigen
Fotounterlagen vermerkt*

Beurteilung der Stadt Kirchheim
am 07.04.2017 - Blaufichte:

*die Blaufichte steht schief und weist
einen starken Nadelverlust auf, der
Zustand wird als mittel bis sehr
stark geschädigt beurteilt*

Beurteilung der Stadt Kirchheim
am 09.01.2013 – Fichte 2 (s. dort):

Nicht befreit

am 28.11.2017 Fichte 1:

*auffälliger Schiefstand zum
Gebäude, im unteren Bereich
haben Aufastungen stattgefunden,
Benadelung gut ausgebildet,*

Baumgruppe aus 2 Fichten und 1 zweistämmigen Kiefer (in Karte/Luftbild rot markiert)

Die Behörde beurteilte die Bäume nach Besichtigung zur selben Zeit durch einen städtischen Mitarbeiter wie folgt (blau = Anmerkungen NABU)

Fichte 1 =

- **am 09. Januar 2013 beurteilt:**

in Wasser- und Nährstoffkonkurrenz zu einer großen Schwarzkiefer

(Info: die in 2014 befreit und gefällt wurde, siehe Baumgruppe Schwarzkiefer/Apfel), deshalb nicht ganz so wüchsig und nicht ganz so dichte Benadelung wie Fichte 2, nicht befreit

- **am 28. November 2017 erneut beurteilt (der selbe Mitarbeiter wie 2013):**

im handschriftlichen Baumschutz-Protokoll:

Stammumfang: > 80cm,

Krone: Rückschnitt = am stehenden Baum in ca. 11 m Entfernung nicht erkennbar

Benadelung: gut, fehlend

(tatsächlich wurden diese beiden sich widersprechenden Angaben so gemacht)

Hinweis: starker Efeubewuchs, deutliche Zustand: mittelstark geschädigt

Gefahr im Verzug: nein

Befreiung: ja, Gefahr

in Zusammenfassung für Befreiung:

starker Efeubewuchs, Benadelung stark lückig, Zustand ist mittelstark geschädigt,

Befreiung erteilt

(„Benadelung stark lückig“ konnte am stehenden Baum in ca. 11 m Entfernung nicht erkannt werden)

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), Arbus, 08/2018

Zustand:

Fichte in Reifephase mit allmählichem Übergang zur Altersphase; Vitalität vital bis höchstens leicht geschwächt;

Am aufgesägten Stamm bzw. an der Rinde sind keine Schäden erkennbar.

Ein eventueller Efeubewuchs hat hier keine Auswirkung auf Sicherheit des Baumes;

Gesamt: deutliche Schadhinweise oder Gefahren sind nicht erkennbar.

Zu den Angaben aus dem Baumschutz-Protokoll:

Diese Bemerkungen sind widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.

Fichte 2 =

- **am 09. Januar 2013 beurteilt:**

*wüchsig und sehr vital mit dichter Benadelung auch an älteren Trieben, nicht befreit
Antragsteller vermutet Schäden durch Wurzeln an Garagenvorderseite (starker Riss,
östlich vom Baum gelegen) - dies wird in der Beurteilung verneint, da keine Wölbungen
im Erdreich und der Plattenbeläge sichtbar, auch nach Westen (also entgegengesetzte
Richtung) keine Hebungen, zudem nicht erkennbar, wieso Wurzeln Richtung versiegelte,
praktisch nährstofffreie Bereiche (Garage) wachsen sollten, Stützwurzeln kommen nicht
in Frage*

- **am 28. November 2017 erneut beurteilt (der selbe Mitarbeiter wie 2013):**

im handschriftlichen Baumschutz-Protokoll:

Stammumfang: > 80cm, Höhe: 20m

Ferndiagnose:

*auffällig schief = konnte aus ca. 10 m Entfernung nicht erkannt werden, in 2013 noch
keinerlei Notiz zu Schiefstand, in 2017 auffällig schief - innerhalb von 4-5 Jahren wäre
dies eine massive Veränderung*

sonst keine weiteren Angaben

Hinweis: aufgeastet, rel. nahe am Haus

Zustand: leicht bis mittelstark geschädigt

Gefahr im Verzug: nein

Befreiung: ja, Gefahr

in Zusammenfassung für Befreiung:

*auffälliger Schiefstand zum Gebäude, im unteren Bereich haben Aufastungen
stattgefunden, Benadelung gut ausgebildet, Befreiung erteilt*

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), Arbus, 08/2018

Zustand:

Fichte in Reifephase mit allmählichem Übergang zur Altersphase;

Vitalität: vital;

Schiefstand nicht erkennbar;

*Zur Pflanzung von Fichten im Wohngebiet erfolgt keine Aussage, einzeln stehende Fich-
ten wie diese gewöhnen sich an den Standort;*

In manchen Baumschutzsatzungen sind Fichten ausgeschlossen

Für beide Fichten wurden in 2017 zusätzlich folgende Beurteilung in der Befreiung abgegeben (in der Beurteilung und Ablehnung 2013 gab es dazu keinerlei Notizen, es war offenbar 2013 noch nicht relevant, obwohl es sich um denselben Mitarbeiter handelt):

Beide Bäume stehen so versetzt, dass Westwinde zwischen den Gebäuden hier stark angreifen können. Aufgrund der Baumart, sind bei dieser Baumgröße/Alter folgende Probleme bekannt: Bruchgefahr und Windwurf, diese Rotfichten sind klassische Waldbäume des montanen Bereiches, die sich besonders im Alter nicht für hiesige Hausgärten eignen.

Anbei findet sich eine Karte des Gebietes, wo der Standort der Bäume in Beziehung zu umliegenden Gebäuden und zueinander zu sehen ist (auch die anderen o.g. Bäume). Das Wohngebiet wurde ab ca. 1955 erschlossen (ehemals Streuobstbereich/ landwirtschaftlich genutzt), die direkt an den Fichten benachbarte Bebauung fand ca. in den 60er Jahren statt. Diese Bäume sind damit nicht älter als ca. 50-60 Jahre. Die Gebäude stehen schon von Beginn an in der Ausrichtung und Anzahl. Es wurde kein Gebäude abgerissen. Die gemachte Aussage ist deshalb nicht nachvollziehbar: innerhalb von 4-5 Jahren hätte sich diese Gefahr allein aus dem Standort entwickelt, während etwas Wachstum; es haben keinerlei Veränderungen stattgefunden (Gebäude, etc.) = in der ersten Beurteilung 2013 stellte dies offensichtlich noch kein Problem dar

zweistämmige Kiefer = am 15. November 2017 beurteilt

im handschriftlichen Baumschutz-Protokoll:

Stammumfang: > 80cm, Ferndiagnose: 1 gerade, 1 schräg

Stamm: Zwiesel leicht auffällig

Benadelung: leicht vergilbt, fehlend - starker Verlust - kaum 3j. Nadeln

= es konnte am stehenden Baum in ca. 1 m Entfernung keine auffällige

Vergilbung feststellen, die älteren Kiefernadeln werden regelmäßig im Herbst gelb und abgeworfen

starker Fruchtbehang

Zustand: mittelstark/stark geschädigt

Gefahr im Verzug: nein

Befreiung: ja, abgängig

in Zusammenfassung für Befreiung:

steht sehr nah am Gehweg, zwieselig gewachsen, ein Stamm gerade einer schräg, die Zwieselstelle ist leicht auffällig, Benadelung ab dem 3. Jahr fehlend, Vergilbungen festzustellen, Zustand mittelstark geschädigt, eine Regeneration ist nicht absehbar, Befreiung erteilt

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), Arbus, 08/2018

Im Holz keine Hinweise auf Schäden

Restkrone erscheint vital bzw. höchstens leicht geschädigt (Vitalitätsstufe 2-geschwächt)

Zu den Aussagen im Baumschutzprotokoll:

Bemerkungen nicht nachvollziehbar,

leichte Auffälligkeiten an Zwiesel sind in der Regel unproblematisch;

Baum ist nicht abgängig, Austrieb erscheint normal

Fichte 1

Blick Richtung Süden
Mai 2016



Blick Richtung Norden, Mai 2017



Beurteilung der Stadt Kirchheim am 09.01.2013 – Fichte 1:

in Wasser- und Nährstoffkonkurrenz zu einer großen Schwarzkiefer (Info: die in 2014 befreit und in 01/2015 gefällt wurde, siehe Baumgruppe Schwarzkiefer/Apfel).

deshalb nicht ganz so wüchsig und nicht ganz so dichte Benadelung wie Fichte 2, nicht befreit

Beurteilung der Stadt Kirchheim am 28.11.2017 – Fichte 1:

Krone: Rückschnitt

Benadelung: gut, fehlend

Hinweis: starker Efeubewuchs, deutliche Kahlstellen

Zustand: mittelstark geschädigt

Gefahr im Verzug: nein

Befreiung: ja, Gefahr

Zusammenfassung für Befreiung:

starker Efeubewuchs, Benadelung stark

lückig, Zustand ist mittelstark geschädigt,

Befreiung erteilt

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertmittlung (ö.b.v.), 08/2018

Zustand:

Fichte in Reifephase mit allmählichem Übergang zur Altersphase; Vitalität vital bis höchstens leicht geschwächt;

Am aufgesägten Stamm bzw. an der Rinde sind keine Schäden erkennbar.

Ein eventueller Efeubewuchs hat hier keine Auswirkung auf Sicherheit des Baumes;

Gesamt: deutliche Schadinweise oder Gefahren sind nicht erkennbar.

Zu den Angaben aus dem Baumschutz-Protokoll:

Diese Bemerkungen sind widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.

Fichte 1



Blick Richtung Osten_2018



Efeubewuchs am Stamm_2018

Fichte 1



Fällung_Blick Richtung Südosten_2018



Fällung_Blick Richtung Westen_2018



Fällung_Blick Richtung Norden_2018

Fichte 1



Fichte 2

Blick Richtung Südosten
Januar 2018



Blick Richtung Südosten
Januar 2018



Beurteilung der Stadt Kirchheim am 09.01.2013 – Fichte 2:

wüchsig und sehr vital mit dichter Benadelung auch an älteren Trieben, nicht befreit

Beurteilung der Stadt Kirchheim am 28.11.2017 – Fichte 2:

Ferndiagnose:

auffällig schief

Hinweis: aufgeastet, rel. nahe am Haus

Zustand: leicht bis mittelstark geschädigt

Gefahr im Verzug: nein

Befreiung: ja, Gefahr

Zusammenfassung für Befreiung:

auffälliger Schiefstand zum Gebäude,

im unteren Bereich haben Aufstufungen stattgefunden, Benadelung gut ausgebildet,

Befreiung erteilt

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwurtermittlung (ö.b.v.), 08/2018

Zustand:

Fichte in Reifephase mit allmählichem Übergang zur Altersphase;

Vitalität: vital;

Schiefstand nicht erkennbar;

Zur Pflanzung von Fichten im Wohngebiet erfolgt keine Aussage, einzeln stehende Fichten wie diese gewöhnen sich an den Standort;

In manchen Baumschutzsätzen sind Fichten ausgeschlossen

Fichte 2



Krone -- Januar 2018



Blick Richtung Osten -- Januar 2018

Fichte 2



Blick Richtung Süden -
Januar 2018



Blick Richtung Nordost - Januar 2018



Stammrest - März 2018

Fichte 2



Fällung
Blick Richtung Westen
Januar 2018



Fällung
Blick Richtung Osten
Januar 2018

71753

Stammreste der beiden Fichten



01



02



03



04



05



06



07



08

zweistämmige Kiefer



Zweistämmige Kiefer - Blick Richtung Süden
Fällung Januar 2018



Beurteilung der Stadt Kirchheim am 09.04.2017

zweistämmige Kiefer

Ferrndiagnose: 1 gerade, 1 schräg

Stamm: Zwiesel leicht auffällig

Benadelung: leicht vergilbt, fehlend - starker

Verlust - kaum 3j. Nadeln

starker Fruchtbehang

Zustand: mittelstark/stark geschädigt

Gefahr im Verzug: nein

Befreiung: ja, abgängig

Zusammenfassung für Befreiung:

steht sehr nah am Gehweg, zwieselig gewachsen, ein

Stamm gerade einer schräg, die Zwieselstelle ist

leicht auffällig, Benadelung ab dem 3. Jahr fehlend,

Vergilbungen fest-zustellen, Zustand mittelstark

geschädigt, eine Regeneration ist nicht absehbar,

Befreiung erteilt



Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), 08/2018

Im Holz keine Hinweise auf Schäden

Restkrone erscheint vital bzw. höchstens leicht
geschädigt (Vitalitätsstufe 2-geschwächt)

Zu den Aussagen im Baumschutzprotokoll:

Bemerkungen nicht nachvollziehbar, leichte Auf-

fälligkeiten an Zwiesel sind in der Regel

unproblematisch; Baum ist nicht abgängig,

Austrieb erscheint normal

Baumgruppe aus 1 Blaufichte und 1 Lärche (in Karte/Luftbild blau markiert)

Die Behörde beurteilte die Bäume nach Besichtigung zur selben Zeit durch einen städtischen Mitarbeiter wie folgt (blau = Anmerkungen NABU):

Blaufichte = am 07. April 2017 beurteilt

im handschriftlichen Baumschutz-Protokoll:

Stammumfang: > 80cm,

Ferndiagnose:

Stamm: schief, auffällig = konnte am stehenden Baum in ca. 10 m Entfernung nicht festgestellt werden

Nahdiagnose:

Benadelung: stark fehlend = konnte am stehenden Baum in ca. 10 m Entfernung nicht feststellen werden

Zustand: mittelstark/stark geschädigt

Gefahr im Verzug: keine Angabe

Befreiung: ja, abgängig, Zeder würde profitieren

in Zusammenfassung für Befreiung:

die Blaufichte steht schief und weist einen starken Nadelverlust auf, der Zustand wird als mittel bis sehr stark geschädigt beurteilt, Befreiung erteilt

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), Arbus, 08/2018

Zustand: Benadelung normal, Vitalität 1-vital, bis höchstens 2-geschwächt;

Schrägstand oder andere Schadenshinweise nicht erkennbar;

Zu den Aussagen im Baum-Protokoll:

Bemerkung: Angaben nicht nachvollziehbar, Blaufichte war nicht abgängig, sondern vital

Nach Fällung:

Holz erscheint gesund /ohne Schäden

Lärche = am 07. April 2017 beurteilt

im handschriftlichen Baumschutz-Protokoll:

Stammumfang: > 80cm,

Ferndiagnose:

Stamm: auffällig

Krone: stark lückig

Nahdiagnose:

Krone: Kronenspitze

Benadelung: fehlend

Totäste zahlreich

Zustand: mittelstark/stark geschädigt

Gefahr im Verzug: keine Angabe

Befreiung: ja, abgängig, Zeder würde profitieren

in Zusammenfassung für Befreiung:

Lärche hat starke Defizite in der Kronenspitze, auch hier ist der Nadelverlust stark und der Zustand der selbe (Hinweis: gemeint ist in Bezug zur Blaufichte), Totäste sind vorhanden und bereits abgefallen, Befreiung erteilt
= am stehenden Baum in 2012 war aus 1 m Entfernung weder ein auffälliger

Stamm erkennbar, noch in 2017 aus ca. 15 m Entfernung eine stark lückige Krone in den Sommermonaten

Die lückige Benadelung und die Defizite in der Kronenspitze, die der Begutachter notiert hat, könnten am Begutachtungszeitpunkt (07. April) liegen (noch keine oder nicht vollständig Benadelung vorhanden)

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), Arbus, 08/2018

Lärche (Foto vom Juli 2017): Erscheint vital, auffallender Schiefstand nicht erkennbar;
Foto im Winter: Kronenaufbau normal, kein auffallender Schiefstand

Bemerkung:

es erscheint logisch, dass die Lärche am 7.4. keine Benadelung hat, da sie ihre Nadeln im Winter verliert.

Weitere Kommentare erübrigen sich, da die Lärche im Sommer vital erscheint (siehe Fotos).

Für beide Bäume wurden zusätzlich 2017 folgende Beurteilung abgegeben:

Auf dem Grundstück befinden sich noch andere Bäume, die bei einem Entfall deutlich profitieren (Licht, Luft und Wasser). (Hinweis: gemeint sind wohl eine Zeder und eine Walnuss). Bei beiden Bäumen besteht keine langfristige Erhaltungsmöglichkeit.

Im November 2017 nimmt die Stadt auf die Umweltmeldung des NABU Kreisverbandes Esslingen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt Stellung:

"Bei der Besichtigung der beiden Bäume wurden starke Schäden festgestellt. Darüber hinaus stand die Blaufichte schief, wodurch die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet war..." und: „Aufgrund fehlender Nachweise der Waldohreulen im gesamten Untersuchungsraum wurden keine Bedenken gegen eine Fällung der abgängigen Bäume erhoben. Inbesondere weil die beiden Bäume starke Schäden aufwiesen, die Verkehrssicherheit im Innerortsbereich nicht mehr gewährleistet war und andere Bäume, wie beispielsweise eine Zeder in unmittelbarer Nähe, von der Fällung der beiden Bäume profitieren. Daraufhin erteilte die Stadt Kirchheim am 16. August 2017 eine Befreiung von der Baumschutzsatzung. Die beiden Bäume wurden inzwischen gefällt."

> Laut Sachverständigen Arbus: ein vitaler, nicht abgängiger Baum ohne Schiefstand !!!
Auch die Fotos zeigen offenkundig keine Bäume, deren Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Warum sind den Akten keine Beweise beigelegt, keine Fotos, keine Untersuchungen?

Blaufichte



Juli 2017



Juli 2017



Beurteilung der Stadt Kirchheim am 07.04.2017 Blaufichte 1

Ferndiagnose:
 Stamm: *schief, auffällig*
 Nahdiagnose:
 Benadelung: *stark fehlend*
 Zustand: *mittelstark/stark geschädigt*
 Gefahr im Verzug: *keine Angabe*
 Befreiung: *ja, abgängig, Zeder würde profitieren*

in Zusammenfassung für Befreiung:

die Blaufichte steht *schief und weist einen starken Nadelverlust auf, der Zustand wird als mittel bis sehr stark geschädigt beurteilt, Befreiung erteilt*

In 11/2017 nimmt die Stadt auf die Ummeldung des NABU gegenüber dem Regierungspräsidium wie folgt Stellung:
 * _keine Bedenken gegen die Fällung... weil die beiden Bäume starke Schäden aufwiesen, die Verkehrssicherheit im Innenortsbereich nicht mehr gewährleistet war...*

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrs-sicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), 08/2018

Zustand: *Benadelung normal, Vitalität 1-vital, bis höchstens 2-geschwächt; Schrägstand oder andere Schadenshinweise nicht erkennbar;*

Zu den Aussagen im Baum-Protokoll:

Bemerkung: *Angaben nicht nachvollziehbar, Blaufichte war nicht abgängig, sondern vital*

Nach Fällung:

Holz erscheint gesund /ohne Schäden

Blaufichte



Juli 2017



Oktober 2017



Lärche



Lärche mit Jungtier der Waldohrreule

Lärche



Lärche (mittig) - Januar 2017

Beurteilung der Stadt Kirchheim am 07.04.2017 Lärche

Ferndiagnose: Stamm: auffällig

Krone: stark lückig

Nahdiagnose:

Krone: Kronenspitze

Benadelung: fehlend, Totäste zahlreich

Zustand: mittelstark/stark geschädigt

Gefahr im Verzug: keine Angabe

Befreiung: ja, abgängig, Zeder würde profitieren

in Zusammenfassung für Befreiung:

Lärche hat starke Defizite in der Kronenspitze, auch hier ist der Nadelverlust stark und der Zustand derselbe (Hinweis: gemeint ist in Bezug zur Blaufichte), Totäste sind vorhanden und bereits abgefallen, Befreiung erteilt

In 11/2017 nimmt die Stadt auf die Ummeldung des

NABU gegenüber dem

Regierungspräsidium

wie folgt Stellung:

„...keine Bedenken gegen die

Fällung...well die beiden Bäume starke

Schäden aufwiesen, die

Verkehrssicherheit im Innerortsbereich

nicht mehr gewährleistet war...“



Lärche Krone - Juli 2017



Lärche

28. September 2017

Beurteilung des Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrs-sicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung (ö.b.v.), 08/2018

Lärche (Foto vom Juli 2017): Erscheint vital, auffälliger Schiefstand nicht erkennbar; Foto im Winter: Kronenaufbau normal, kein auffälliger Schiefstand

Bemerkung:

es erscheint logisch, dass die Lärche am 7.4. keine Benadelung hat, da sie ihre Nadeln im

Winter verliert. Weitere Kommentare erübrigen sich, da die Lärche im Sommer vital erscheint (siehe Fotos).

Lärche



28. September 2017



Fällung 26. Oktober 2017



Stamm bei Fällung
26. Oktober 2017



Baumgruppe aus 1 Schwarzkiefer & 1 alten Apfelbaum (in Karte/Luftbild grün mark.)

Die Behörde beurteilte die Bäume nach Besichtigung zur selben Zeit durch einen städtischen Mitarbeiter wie folgt (blau = Anmerkung NABU):

Schwarzkiefer = am 29. Oktober 2014 beurteilte

im handschriftlichen Baumschutz-Protokoll:

Stammumfang: > 80cm, Ferndiagnose: Krone: stark lückig, Auffälliges: Verbraunungen = konnte am stehenden Baum aus ca. 13-15 m Entfernung nicht festgestellt werden)

Nahdiagnose: keine Bemerkungen

Benadelung: verbraunt

Hinweis: stark lückige Krone, starker Nadelfall von verbraunten Nadeln weder die verbraunten Nadeln noch die stark lückige Krone konnte am stehenden Baum aus ca. 13-15 m Entfernung festgestellt

Zustand: mittelstark/stark geschädigt

Gefahr im Verzug: nein

Befreiung: ja, abgängig

in Zusammenfassung für Befreiung:

steht sehr nahe am Haus, an Geh- und Treppenbelegen starke Schäden durch Wurzeln, Benadelung lückig und stark verbraunt, 2012 wegen eines Nachbarbaumes mit begutachtet, dann bis 2014 Zustand stark verschlechtert, die Benadelung ist lückig und stark verbraunt, Erhalt nicht möglich, Befreiung erteilt ältere Kiefernadeln werden im Laufe des Herbstes regelmäßig gelb und werfen diese ab

"alter Apfelbaum" = am 29. Oktober 2014 begutachtet

im handschriftlichen Baumschutz-Protokoll:

Ferndiagnose: Stammumfang: > 80cm, Ferndiagnose: schief = konnte am stehenden Baum aus ca. 3 m Entfernung nicht festgestellt werden

Nahdiagnose: Stamm: Fäule/Pilze, Höhlung, Pilz

Zustand: stark geschädigt

Gefahr im Verzug: keine Angabe

Befreiung: ja, abgängig

in Zusammenfassung für Befreiung:

weist Höhlung und Fruchtkörper von Baumpilzen auf, Erhalt nicht möglich, Befreiung erteilt in dem Jahr dieser Diagnose stand der Baum in voller Blüte, trug Früchte und war vollkommen grün belaubt – alle Merkmale konnten am stehenden Baum aus ca. 2-3 m Entfernung festgestellt werden (vitaler Baum)

Zeitgleich wurden zwei weitere alte Apfelbäume, Größe, Alter und Zustand ungefähr entsprechend dem oben Genannten beurteilt und befreit. Auch an diesen konnten wir die Merkmale nicht eindeutig erkennen. Allerdings liegen uns hier aktuell keine Fotos vor (im Luftbild beide nicht gefüllten grüne Pfeile).

Schwarzkiefer



Schwarzkiefer Biegend - zwischen **Fichte 1** und **Fichte 2**, frisch gefällt (Januar)

Beurteilung der Stadt Kirchheim am 29.10.2014 -

Schwarzkiefer:

Krone: stark lückig
Auffälliges: Verbraunungen
Benadelung: verbraunt
Hinweis: stark lückige Krone, starker Nadelfall von verbrannten Nadeln
Zustand: mittelstark/stark geschädigt
Gefahr im Verzug: nein
Befreiung: ja, abgängig

Beurteilung der Stadt Kirchheim am 29.10.2014 -

Schwarzkiefer:

Zusammenfassung für Befreiung:
steht sehr nahe am Haus, an Geh- und Treppenbelegen starke Schäden durch Wurzeln, Benadelung lückig und stark verbraunt, 2012 wegen eines Nachbarbaumes mit begutachtet, dann bis 2014 Zustand stark verschlechtert, die Benadelung ist lückig und stark verbraunt, Erhalt nicht möglich, Befreiung erteilt

Schwarzkiefer



Schwarzkiefer -
frisch gefällt



Schwarzkiefer -
Stammteil 1



Schwarzkiefer -
Stammteil 2